

3.2 VOM PROTEST ZUM DYADISCHEN BÜRGERKRIEG: MILITARISIERUNG DER KONFLIKTPARTEIEN UND DES KONFLIKTAUSTRAGS

Ausgehend von dieser ersten Phase der Eskalation ist nun zu skizzieren, wie sich – idealtypisch vereinfacht – auf beiden Seiten die Akteurskonstitution, und in Wechselwirkung damit stehend die Interaktion zwischen den Konfliktparteien verändert: Hinsichtlich der Akteurskonstitution aufseiten der Protestierenden durch die schrittweise Entstehung einer Gewaltorganisation, aufseiten des Staates durch den zunehmenden Einsatz des Militärs statt der Polizei; hinsichtlich des Konfliktaustrags hin zu einem hochgewaltsamen Konflikt. Zunächst ist folglich zu definieren, wodurch sich ›Gewaltorganisationen‹ als Trägergruppen einer solchen Eskalation auszeichnen (Kap. 3.2.1); sodann ist zu skizzieren, wie aufseiten der Protestierenden eine solche entsteht und – auf der anderen Seite – durch die konfliktführenden staatlichen Instanzen die bestehende staatliche Gewaltorganisation, das Militär, eingesetzt wird (Kap. 3.2.2), sodaß sich zwei Gewaltorganisationen gegenüberstehen.¹⁰⁶ Anschließend wird zu un-

daß der Modalwert der Kodierung der Intensität einer ›gewaltsamen Krise‹ in dem Datensatz bei nur vier Tagen liegt, ist diese Annahme sehr plausibel – vgl. ebd., S. 260).

Prinzipiell kann nicht ausgeschlossen werden, daß innergesellschaftliche Konflikte die hier skizzierte Eskalationsstufe eines polarisierten und sporadisch gewaltsamen Konflikts ›überspringen‹, sie also keine notwendige Stufe darstellt. So könnte etwa der Anteil von 30% kriegerischer innerstaatlicher Konflikte, die in der genannten Datenbank als auf der Stufe eines kriegerischen Konflikts beginnend erfaßt werden, interpretiert werden (vgl. Schwank 2012, S. 298f.). Allerdings dürfte ein erheblicher Anteil dieser Fälle methodisch oder durch eine schlechte Datenlage bedingt sein und nicht den qualitativ beobachtbaren Eskalationsverlauf widerspiegeln – vgl. ebd., S. 299f.).

- 106 Die Eskalationsphase hin zu einem dyadischen kriegerischen Konflikt ist, dies sei an dieser Stelle nochmals betont, eine idealtypische. Das bedeutet auch, daß die nächste Eskalationsstufe – die eines polyadischen kriegerischen Konflikts – keineswegs notwendigerweise eintritt; zudem kann diese auch unmittelbar an die des polarisierten, sporadisch gewaltsamen Konflikts anschließen. Derart verweisen diese beiden Phasen auf unterschiedliche Typen kriegerischer Konflikte. Jedoch kann der Wandel vom dyadischen zum polyadischen kriegerischen Konflikt gemäß der obigen Definition als Eskalation und Phase der Eskalation begriffen werden (siehe auch die empirischen Ergebnisse zum Timing von Fragmentierungsprozessen bei Findley/Rudloff, welche diese als nach dem Beginn des kriegerischen Konfliktaustrags auftretend verorten – vgl. Findley/Rudloff 2012, S. 881). Empirisch entspricht einem solchen Verlauf etwa der Wandel des Konflikts zwischen Israel und palästinensischen Gruppen, welcher als dyadischer kriegerischer Konflikt zwischen der *Palestinian Liberation Organisation* (PLO) und Israel ausgetragen wurde, bis in den 1980er mit der *Hamas* und dem *Islamic Jihad Movement in Palestine* (IJMP) weitere Gewaltorganisationen entstanden. Hinzu kam die niemals ganz vollzogene Spaltung in der PLO (einer ›umbrella organization‹, die jedoch über viele Jahre so einheitlich und hierarchisch war, daß sie an dieser Stelle als einheitliche Gewaltorganisation bezeichnet

tersuchen sein, wie sich diese Veränderung der Akteurskonstitution einerseits auf den Austrag (Kap. 3.2.3) und andererseits auf die Chancen der Beendigung des Konflikts auswirkt (Kap. 3.2.4). Die folgenden Ausführungen sind dabei als hypothetische Konstruktionen auf der Grundlage von Blumers theoretischen Annahmen zu verstehen, welche im Rahmen des in der vorliegenden Studie Leistbaren anhand der vorhandenen Forschungsliteratur geschärft werden.

3.2.1 Charakteristika von Gewaltorganisationen

So oft der Begriff der ›Gewaltorganisation‹ verwendet wird,¹⁰⁷ so selten wird er definiert; noch weniger wird erläutert, auf welche Weise genau Gewaltorganisationen Gewalthandeln ›hervorbringen‹ und ›auf Dauer stellen‹. Dies soll nun auf der Basis symbolisch-interaktionistischer Begrifflichkeiten versucht werden.

3.2.1.1 Definition des Begriffs ›Gewaltorganisation‹

Das Kerncharakteristikum von Gewaltorganisationen besteht – soweit trivial – in der zentralen Rolle von Gewalt. Organisationssoziologisch wird argumentiert, Gewaltorganisationen unterscheiden sich von anderen Organisationen dadurch, daß Gewaltanwendung ihr genuiner Zweck, ihr ›Organisationsziel‹ sei: Kriegsführung sei der »originäre[...] Organisationszweck«¹⁰⁸ des Inbegriffs der Gewaltorganisation, des staatlichen Militärs. Jedoch ist dieses Ziel – idealtypisch gesprochen – eingebettet in den Zusammenhang eines arbeitsteilig organisierten Ganzen, dessen übergeordnete politische Organe übergreifende Ziele setzen. Letztere sollen gegebenenfalls durch den Einsatz kriegerischer Gewalt durch das Militär erreicht werden, und zu diesem Zweck wird eine Armee unterhalten.¹⁰⁹ Gewaltanwendung ist damit ein dem Militär von außen gesetzter Zweck. Eigenständig bestehende Gewaltorganisationen dagegen können ganz unterschiedliche Organisationsziele verfolgen, und dazu Gewalt einsetzen – politische im Fall von ›Rebellengruppen‹, ökonomische im Fall privater Sicherheitsdienstleister. Prinzipiell gilt auch für Gewaltorganisationen Popitz' Diktum, daß Gewalt »für alle denkbaren Zwecke« eingesetzt werden kann.¹¹⁰ Als genuiner Zweck einer eigenständigen Gewaltorganisation könnte sie nur dann bezeichnet wer-

werden kann) zwischen der *Popular Front for the Liberation of Palestine* und der *Fatah*. Mittlerweile besteht eine komplexe Konstellation: Zum einen besteht eine triadische Konstellation zwischen Israel, der *Fatah* und der *Hamas* (gemeinsam mit dem IJMP), zum anderen bekämpfen verschiedene salafistische Gruppierungen neben Israel auch die *Hamas* im Gaza-Streifen.

107 Etwa von Waldmann 2004, S. 254ff.

108 Leonhard/Werkner 2012, S. 20.

109 Ganz im Sinne des Clausewitzschen Diktums vom Krieg als »bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln« (von Clausewitz 1952, S. 108 – Erstes Buch, Kap. 1).

110 Popitz 1992, S. 50. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Ziele, die die Organisation als solche verfolgt, als auch bezüglich der von diesen prinzipiell unabhängig variierenden Ziele einzelner konkreter Gewalthandlungen (welche weder aus den Organisationszielen deduziert noch auch nur mit diesen kompatibel sein müssen). Popitz läßt, wie bereits erwähnt, explizit die Möglichkeit non-instrumenteller Gewalt offen (vgl. Popitz 1992, S. 48f.).

den, wenn sie Selbstzweck wäre – doch fragt sich, was genau dies heißen solle.¹¹¹ Wenn aber Gewalt nur in diesem Fall oder wie beim staatlichen Militär bei einer Einbettung in einen übergreifenden arbeitsteiligen Zusammenhang als Organisationszweck bezeichnet werden kann, dann ist derart kein sinnvolles Definitionskriterium zu gewinnen. Folglich soll stattdessen Gewalthandeln als gemeinsame *Handlungsweise*, die in der Organisation etabliert ist und auf deren Anwendung nach außen¹¹² die Organisation in ihrer Struktur ausgerichtet ist, als Definitionskriterium verwendet werden.¹¹³ Im folgenden soll zunächst gefragt werden, was genau es heißt, daß Gewalt als Handlungsweise etabliert ist (Kap. 3.2.1.2), sodann soll die auf Gewalthandeln ausgerichtete Struktur elaboriert werden (Kap. 3.2.1.3).

-
- 111 Sofskys diesbezügliche Ausführungen verweisen (wie die von Reemtsma 2008 und Sutterlüty 2004) darauf, daß Gewalt ›um ihrer selbst willen‹ eben nicht um ihrer selbst willen geschieht, sondern lediglich nicht als Mittel zu einem konkreten, außerhalb der Situation selbst liegenden Zweck (vgl. Paul 2015, S. 43). Sie hat vielmehr durchaus Gründe und Ziele: »In der Vorstellung von Gewalt als Selbstzweck, d.h. von Gewalt sozusagen um ihrer selbst willen, manifestiert sich m.E. ›lediglich‹ die Unfähigkeit des Beobachters, in dem, was er beobachtet, eine das Beobachtete transzendierende Bedeutung zu erkennen. Phänomenologisch gesehen hingegen basiert Gewalttätigkeit, wie alles Handeln, auf Weil- und Um-zu-Motiven im Sinne von Schütz« (Hitzler 1999, S. 15). Wenn nun aber ›Gewalt als Selbstzweck‹ bereits auf individueller Ebene kaum begrifflich zu fassen ist, wie soll dies dann bei ›Gewaltorganisationen‹ der Fall sein? Kritisch dazu auch Waldmann 1995, S. 353f. Zur Widersprüchlichkeit der These vom ›Krieg als Selbstzweck‹ im Zuge der Debatte um ›Neue Kriege‹ siehe Gantzel 2002, S. 6ff.
- 112 Gewaltorganisationen stellen immer auch im Sinne Kühls ›Zwangsorganisationen‹ nach innen dar, also gegen ihre eigenen Mitglieder (vgl. Kühl 2012, S. 345f.); Schlichte zufolge wendet mindestens ein Drittel der bewaffneten Gruppen Gewalt nach innen an (vgl. Schlichte 2009, S. 160). Entscheidend ist aber aus konflikttheoretischer Perspektive die Ausrichtung auf Gewalthandeln nach außen, gegen die andere(n) Konfliktpartei(en). Erst diese bedingt die ›Notwendigkeit‹, auch nach innen Zwang und ggf. Gewalt auszuüben, um zu verhindern, daß die Mitglieder sich dem für sie selbst ggf. lebensbedrohlichen Gewalthandeln nach außen entziehen. Zum Zusammenhang von nach außen und nach innen gerichtetem Gewalthandeln siehe auch Bonacker 2002a, S. 41. Allerdings bedeutet dies m.E. nicht zwingend eine Schwächung der Kohäsion, wie Bonacker argumentiert – es sei denn, man betrachtet die Anwendung von Gewalt nach innen bereits *per se* als ein Zeichen geschwächten Zusammenhalts (und nicht als eine eventuell als legitim und angemessen geltende Strafe für eine Regelüberschreitung).
- 113 ›Zwecken‹ werden üblicherweise ›Mittel‹ gegenübergestellt; organisationssoziologisch könnte Gewalt also als das Gewaltorganisationen definierende *Mittel* gefaßt werden. Allerdings konnotiert der Begriff des Mittels ein zweckrationalistisches Handlungsmodell, und die Reduktion von Gewalt auf zweckrationales Handeln soll hier nicht ›durch die Hintertür‹ des Organisationsbegriffs doch wieder Eingang in die Argumentation finden. Die vorgeschlagene Definition von Gewaltorganisation impliziert entsprechend *nicht*, daß von ihnen eingesetzte Gewalt instrumentell zu verstehen sei.

3.2.1.2 Die Etablierung gemeinsamen Gewalthandelns

Die Etablierung gemeinsamer Gewaltausübung setzt gemäß Blumers Diktum »that the play and fate of meanings are what is important, not the joint action in its established form«¹¹⁴ die Etablierung entsprechender geteilter Bedeutungen voraus. Welche Bedeutungen dies sind, zeigt Lee Ann Fujii am Beispiel des Genozids in Ruanda. Sie argumentiert, daß eine bestimmte Form der Gewaltanwendung – hier: tödliche, genozidale Gewalt – in bezug auf eine bestimmte Gruppe als gleichermaßen legitim und imperativ gelten müsse, wenn sie in die Tat umgesetzt werden solle.¹¹⁵ »Put simply, genocidal leaders had to transform the normative environment such that actions that were once considered verboten (such as killing thy neighbor) could be viewed as not only legitimate but imperative.«¹¹⁶ Die Umsetzung erfordere darüber hinaus die Konkretisierung, wer in welcher Situation zu töten sei (und wer und wann nicht¹¹⁷): »Motivating non-killers to kill and to kill repeatedly takes practice. People must not only be emotionally charged and psychologically prepared, they must also be logistically trained in the rudiments of mass murder: when to start, when to stop, who to target, and who to spare.«¹¹⁸ Entsprechend ist verallgemeinernd zu fragen, wie bestimmte Gewaltformen gegenüber einer bestimmten Gruppe legitimiert und zum Imperativ (aus normativen Gründen oder ›sachlichen Erfordernissen‹) transformiert werden (1), und wie sie – über den Aspekt des ›Trainings‹, auf den Fujii abhebt,¹¹⁹ hinaus – ›operationalisiert‹ und derart in konkreten Situationen leicht umsetzbar gemacht werden: zum einen durch Verknüpfung mit bestimmten Situationsdefinitionen (2), zum anderen durch Konkretisierung der in den jeweiligen Situationen ›angemessenen‹ Art des Gewalthandelns (3).¹²⁰

114 Blumer 1969: Symbolic Interactionism, S. 18.

115 Vgl. Fujii 2004, S. 99f. Darauf, daß eigene Gewalt aus Sicht der Gewaltakteure fast immer legitime Gewalt ist, verweist Weller 2005, S. 101. Wenn im folgenden von der Legitimität bzw. Legitimierung von Gewalt die Rede ist, ist damit stets die *Definition* der fraglichen Trägergruppe gemeint. Dieser Sprachgebrauch impliziert also weder, daß der von der Trägergruppe erhobene Legitimitätsanspruch seitens der Gewalterleidenden oder anderer Akteure in der Konfliktarena anerkannt würde, noch, daß ich die fraglichen Gewaltakte für legitim erachte.

116 Fujii 2004, S. 99f. Vgl. zum »Töten als moralische Pflicht« auch Welzer 2005, S. 67; er rekonstruiert entsprechende Veränderungen der geltenden Normen im Sinne der Umdefinition der Opfer als außerhalb des ›Universums der allgemeinen Verbindlichkeit‹ stehend (vgl. Welzer 2005, insbes. S. 63). Mit Bar-Tal wäre von Delegitimierung zu sprechen (vgl. u.a. Bar-Tal/Hammack 2012). Ähnlich für individuelle Gewalt Denzin 1984: Domestic Violence, S. 501.

117 Schlichte verweist nachdrücklich darauf, daß die Kontrolle von organisierter Gewalt für den Erfolg bewaffneter Gruppen entscheidend ist: Als maß- und regellos definierte Gewalt delegitimiert die Gewaltorganisation selbst, auch in der Perspektive ihrer eigenen erweiterten Konfliktpartei (vgl. Schlichte 2009, S. 57ff.).

118 Fujii 2004, S. 107.

119 Dazu siehe in aller Kürze unten, Kap. 3.2.1.3.

120 Wenn Institutionen, wie oben im Anschluß an Lepsius formuliert (vgl. Kap. 1.1.1.2), die Aufgabe zukommt, Wertungen zu konkretisieren, daß aus ihnen für den Alltag anwend-

Ad 1) Die Legitimierung von sporadischem Gewalthandeln im Protest-Setting erfolgt nach Blumer durch die sich im Prozeß der Polarisierung ausprägenden antagonistischen Objektwelten und Definitionsmuster der Konfliktparteien. Insofern Gewaltorganisationen – analog der Protestorganisationen – aus polarisierten Konflikten heraus entstehen, können sie selbst als Produkt der Polarisierung betrachtet werden. Die expliziten Ziele und Ideologien, die sie eventuell entwickeln,¹²¹ sind dann Ausdruck nicht nur der Delegitimation sozialer Verhältnisse, sondern auch der Polarisierung.¹²² Entsprechend läßt sich argumentieren, daß in Gewaltorganisationen diese antagonistischen Objektwelten und die ihnen entsprechenden Definitionsmuster als intern geteilte Bedeutungen etabliert werden. Kurz: Der Prozeß der Polarisierung prägt die Definitionsmuster, die etablierte *world of objects*, das Selbstobjekt und die Ideologie der Gewaltorganisationen¹²³ zutiefst, und liefert derart die Legitimationsgrundlage für Gewalthandeln.¹²⁴ In den derart geprägten Objektwelten ist zudem bereits ein gewisses ›Sollen‹ oder ›Müssen‹ enthalten, wenn dem Gegner böswärtige Absichten unterstellt werden und man selbst als ›tugendhaft‹ gilt. Auch insofern Polarisierung als ›sense of group relations‹ verstanden werden kann, enthält sie einen gewissen normativen Imperativ. Einen imperativen Charakter in einer konkreten Situation kann Gewalthandeln aber nur dann bekommen, wenn auf der Basis dieser grundlegenden Legitimierung und normativen Aufladung von Gewalthandeln bestimmte Situationsdefinitionen mit Gewalt als ›angemessener‹ *line of action* verknüpft werden.

Ad 2) Zentraler Bestandteil einer solchen Situationsdefinition als Basis für etabliertes Gewalthandeln ist dabei das Objekt, gegen das ›legitimerweise‹ Gewalt ausgeübt werden darf und/oder muß: die Definition ›legitimer Gegner‹ und ›legitimer Opfer‹.¹²⁵ Zudem bedarf es der Etablierung von Situationsdefinitionen (über ›Indika-

bare Handlungsmaximen werden (vgl. Stachura 2009, S. 13), dann müssen sie zum einen eine Präzisierung der Situationen, in denen die Regel gelten soll (also ihres Geltungsbereichs), enthalten, und zum anderen für typische Situationen hinreichend konkret gefaßt sein. Entsprechend wäre eine so allgemein formulierte Handlungsregel wie ›Gewalt gegen X ist legitim und notwendig‹ zu abstrakt, um systematisch handlungswirksam zu werden, und es bedürfte der doppelten Spezifizierung: ›Gewalt gegen X ist in Situation A und B legitim und notwendig, und zwar in Situation A in der Weise 1 und in Situation B in der Weise 2‹.

121 Vgl. Blumer 1978: Social Unrest, S. 50.

122 Blumer arbeitet dies nicht selbst heraus, es folgt jedoch m.E. aus seinen Ausführungen in *Unrest* (vgl. Blumer 1978: Social Unrest, insbes. S. 45ff.).

123 In Anschluß an Welzer formuliert: Der Ausschluß der Opfer aus dem ›Universum der allgemeinen Verbindlichkeit‹ (vgl. Welzer 2005, insbes. S. 63) ist hier ein wechselseitiger.

124 Auch Schlichte geht davon aus, daß die Legitimation von Gewalt ihrer Anwendung vorausgeht (vgl. Schlichte 2009, u.a. S. 42).

125 Vgl. zu letzterem Fujii 2004, insbes. S. 107. Diese Definition bietet die geteilte ›Ideologie‹ der Trägergruppe des Gewalthandelns bzw. der Gewaltorganisation. Wie Pohlmann in seiner Analyse des Verhältnisses von Ideologie und Gewalt im Nationalsozialismus zeigt, stehen das aktive Handeln und die Definition legitimer Ziele dabei in einem Wechselverhältnis: Im Gewalthandeln erfolgt eine ›praktische Konkretisierung‹ von Feindbildern (vgl. Pohlmann 1990, S. 157).

toren«, insbesondere Handlungen des Gegners), die eigenes Gewalthandeln einerseits legitimieren¹²⁶ und andererseits ›erforderlich machen«. Eine Annäherung daran, welche Situationsdefinitionen dies sein könnten, ermöglicht Athens' Identifikation von vier Typen der Situationsdefinition, auf deren Grundlage Individuen gewaltsames Handeln im Sinne individueller Gewaltverbrechen begehen: »physically defensive«, wenn der Täter das Handeln des späteren Opfers als (bevorstehenden) Angriff auf ihn oder eine ihm nahestehende Person interpretiert und daher Gewalt als notwendig erachtet, um diesen Angriff abzuwehren;¹²⁷ »frustrative«, wenn Alter entweder eine von Ego verfolgte Handlungslinie blockiert oder aber Kooperation in einer von diesem unerwünschten Handlungslinie fordert, was nur durch Gewalt verhinderbar scheint¹²⁸ (d.h. im Kontext von Handlungskonflikten); »malific«, wenn Alters Handlungen als böswillig und herablassend interpretiert werden, sodaß Gewalt als einzig angemessene Weise des Umgangs mit einer solchen extrem bössartigen Person erscheint;¹²⁹ und die Kombination der beiden letztgenannten, »frustrative malific«.¹³⁰

Diese Analyse kann nicht eins zu eins auf Gewalthandeln in Gruppenkonflikten übertragen werden, gibt aber erste Anhaltspunkte: ›Frustrative‹ verweist einerseits auf die Situationsdefinition, daß etablierte gewaltfreie Formen des Konfliktaustrags fruchtlos seien (siehe oben, Kap. 3.1.3.2) sowie vor diesem Hintergrund auf die instrumentelle Dimension von Gewalt: Der Gegner behindert die Erreichung spezifischer Ziele, weshalb Gewalt erforderlich sei. ›Malific‹ und ›defensive‹ verweisen auf die Definition des Handelns des Anderen als ›Angriff‹ oder ›bössartig‹ – in beiden Fällen erscheint Gewalt als ›Notwehr‹ legitimiert. ›Defensive‹ verweist auf die zentrale Rolle von ›Indikatoren‹ für Angriffe in hochgewaltsamen Konflikten, ›malific‹ auf ein wesentliches Element der Fremdbeschreibung in polarisierten Beziehungen.

Die von Athens nicht vorgenommene Kombination beider zu ›malific-defensive‹ dürfte die grundlegende Situationsdefinition bewaffneter Konfliktparteien in der Auseinandersetzung mit dem Gegner treffend charakterisieren. Vor dem Hintergrund einer Situationsdefinition als ›malific-defensive‹ erscheint eigenes Gewalthandeln als ›legitime Notwehr‹ gegen einen ›bössartigen Gegner‹, als Verteidigung gegen einen existentiell bedrohlichen Angriff.¹³¹ Der Verweis darauf bzw. die Behauptung, selbst

126 Im Anschluß an von Trotha könnte man dies als kulturelle Normalisierung von Gewalt bezeichnen (vgl. von Trotha 1997, S. 34). Darauf, daß Gewalt teilweise auch moralisch überhöht wird, unabhängig von konkreten Zielen und Opfergruppen als ›Wert an sich‹ gilt, verweist Paynes Analyse der Ideologie des Nationalsozialismus (vgl. Payne 2006, insbes. S. 20). Auch dies läßt sich teils an den Namen von Gewaltorganisationen ablesen, beispielsweise an der algerischen *Groupe salafiste pour la prédication et le combat*.

127 Athens 1977, S. 59.

128 Athens 1977, S. 60.

129 Athens 1977, S. 61.

130 Athens 1977, S. 62.

131 Vgl. dazu Athens' Charakterisierung der Bedeutung eigenen Gewalthandelns bereits in einer als ›defensive‹ definierten Situation: »The meaning to the actor of his violent plan of action is that it is the only means of preventing another person from inflicting physical injury upon him or an intimate.« (Athens 1977, S. 59) Vgl. auch Blumers rudimentäre, in der vorliegenden Untersuchung nicht systematisch verfolgte Definition von Gruppenkon-

gewaltsam angegriffen zu werden bzw. worden zu sein (oder auch: dies stünde zu erwarten), scheint zum unverzichtbaren Repertoire von Konfliktparteien in der Legitimation eigenen gewaltsamen Vorgehens zu gehören.¹³² Dies zeigt nicht nur das Bemühen, die eigene Gewalt vor sich selbst und anderen Akteuren in der Arena zu legitimieren, sondern kann auch als Hinweis auf die Relevanz entsprechender ›Indikatoren‹ gedeutet werden. In diesem Typ von ›Indikatoren‹ ist eine erhebliche Varianz angelegt, weil nahezu beliebige Ereignisse als Anzeichen eines Angriffs interpretiert werden können.¹³³ Das in der Polarisierung enthaltene Zusammenspiel von Intentionalitätsfiktionen und einer Konstruktion des Gegners als ›böartig‹ legt dabei die Interpretation seiner aufmerksam beobachteten Handlungen als Angriff nahe.¹³⁴

Derart werden Situationsdefinitionen etabliert, die im Sinne einer Weick'schen ›Handlungstheorie‹ mit Gewaltanwendung als etablierter Handlungsweise verknüpft sind.¹³⁵ Damit besteht nun die Möglichkeit, daß die Handelnden unproblematisch die

flikten: »The term ›group tension‹ is a concomitant of conflict. It signifies a concern aroused in a group which believes that its security, well-being, interests, and values are being opposed, jeopardized, or undermined by the actions of another group. It means that the group with such a concern is poised to react in a hostile manner to what it construes to be an attack on it.« (Blumer 1988g: Group Tension, S. 315)

- 132 Dies zeigt sich im – berechtigten oder unberechtigten – Narrativ der ›Selbstverteidigung‹ (dessen Stärke sich u.a. daran ablesen läßt, daß es im Kriegsvölkerrecht eine der wenigen Ausnahmen vom Verbot der Gewalt zwischen Staaten darstellt) und dem Versuch, bereits einen ›*preemptive strike*‹ völkerrechtlich als Selbstverteidigung zu legitimieren (vgl. zur völkerrechtlichen Einschätzung A. Eckert / Mofidi 2004). Zu (antizipierter) Selbstverteidigung als ›Mechanismus‹ unkontrollierbarer Eskalation siehe Schlichte 2009, S. 80f.
- 133 Dies gilt umso mehr aufgrund der Intentionalitätsfiktionen der Konfliktparteien (vgl. Neidhardt 1981, S. 248). Im Anschluß an Weick läßt sich zudem darauf verweisen, daß bereits die Erwartung von Angriffen es wahrscheinlicher macht, daß bestimmte Ereignisse derartig interpretiert werden (vgl. zu Erwartungen als *self-fulfilling prophecy* Weick 1995, S. 148ff.). Prušniks Beispiele zeigen, wie niedrig die diesbezügliche Schwelle ist (und wie leicht es daher auch zu irrtümlichen Angriffen auf eigene Kräfte kommt – vgl. Prušnik 1974, u.a. S. 158 und 161f.). Beah verweist darauf, daß auch in der Zivilbevölkerung sehr weite ›Indikatoren‹ für ein mögliches ›Angegriffen-Werden‹ etabliert sind (vgl. Beah 2008, S. 66ff.).
- 134 Zudem verhindert der von Blumer betonte polarisierungsbedingte Verlust der Fähigkeit, die Perspektive des Gegners einzunehmen, daß der Definition gegnerischer Handlungen als ungerechtfertigtem Angriff etwas entgegengesetzt wird. Blumers Annahme, daß Polarisierung zu einer Unfähigkeit, die Perspektive des anderen in empathischer Weise zu übernehmen, führe, läßt sich dabei so lesen, daß ›Empathielosigkeit‹ ein sozialer Zustand, keine individuelle Eigenschaft sei. Die für Gewaltausübung in jedem Fall förderliche ›Empathielosigkeit‹, die in der psychologischen Forschung zu ›individueller‹ Gewalt im Sinne Imbuschs als ›pathologische‹ Eigenschaft einzelner Individuen erscheint (als ein Beispiel unter sehr vielen: Simons et al. 2002), wird derart zumindest im Rahmen von Gruppenkonflikten als sozial konstituierte erkennbar.
- 135 Im Sinne von Blumers situationspezifischem »firm understanding of how to act« (Blumer 1969: Symbolic Interactionism, S. 17). Waldmann spricht in diesem Zusammenhang

joint action identifizieren, die die Situation nach etablierter Definition ›erfordert‹: ›Wir kämpfen jetzt‹. Gewalt wird auf diese Art – analog zu Protesthandeln nach der Herausbildung einer Protestorganisation¹³⁶ – von einem spontanen, unorganisierten Handeln in ›Krisensituationen‹ zu einer etablierten und systematisch anwendbaren Handlungsweise.¹³⁷

Ad 3) Notwendig dafür ist die Konkretisierung dieser Handlungsoption: Welche spezifische Form des Gewalthandelns ist in welcher Situation erforderlich? Und, verbunden mit der differenzierten Rollenstruktur innerhalb der Organisation: Wer übernimmt dabei welche Teilhandlungen? Nur wenn dies hinreichend präzisiert ist, kann eine einigermaßen ›reibungslose‹, routinisierte Umsetzung gelingen.¹³⁸ (Dies schließt nicht aus, daß auf der Basis der allgemeinen Etablierung von Gewalt als Handlungsweise kreativ neue Gewaltformen für neuartige oder alte Situationen entwickelt und institutionalisiert werden.)¹³⁹ Der schrittweise Prozeß der Konkretisierung von Gewalthandeln in einer spezifischen Gesamtsituation läßt sich am Beispiel der ›Partisanenbekämpfung‹ der deutschen Wehrmacht auf dem Balkan anhand dokumentierter Befehle nachvollziehen.¹⁴⁰ Bereits im Waffenstillstandsvertrag mit der kapitulierenden jugoslawischen Armee wurde festgehalten, daß Personen, die den Achsenmächten bewaffneten Widerstand entgegensetzen (›Indikator‹), als Freischärler behandelt

von einer ›Ritualisierung und Formalisierung des gewaltsamen Schlagabtausches‹ (Waldmann 2004, S. 254). Auf der Ebene der individuellen Kämpfenden zeigt sich dies in einer geradezu reflexhaften Routinisierung entsprechender Handlungen (vgl. dazu bspw. Prušnik 1974, u.a. S. 227).

136 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 50.

137 Auf diese Weise wird (kriegerische) Gewalt innerhalb der Konfliktpartei ›normalisiert‹ (vgl. Koloma Beck 2012, insbes. S. 119). Derart entfaltet, so läßt sich im Anschluß an eine weberianische Institutionentheorie argumentieren, die etablierte Handlungsweise in bestimmten Situationen eine ›motivationale Kraft‹ (vgl. Stachura 2009, S. 20), welche die Entstehung einer ›gemeinsame[n] Gewaltintention‹ (Paul/Schwab 2015b, S. S. 385) mit-erklären kann.

138 Vgl. dazu Welzer 2005, u.a. S. 152 und 164, auch zu der Detailliertheit des etablierten Ablaufs und der scheinbaren Notwendigkeit einer exakten Einhaltung.

139 Beispielsweise die relativ junge ›Erfindung‹ des Selbstmordanschlags, zunächst in Form der ›Kamikaze‹-Angriffe der japanischen Luftwaffe im Zweiten Weltkrieg und dann im Kontext des israelisch-palästinensischen Konflikts (vgl. Croitoru 2003), welche permanent weiterentwickelt wird (bspw. ›Doppelanschläge‹, durch *Boko Haram* ›ferngesteuerte‹ kindliche Attentäter, Angriffe mit Messern oder Autos als Reaktion auf die Erschwerenis von Sprengstoffanschlägen...). Wegweisend zu Selbstmordattentaten in der (primär) politikwissenschaftlichen Forschung Pape 2005, Bloom 2005, Gambetta 2005 und Pedahzur 2005; soziologisch in pragmatistischer Herangehensweise jüngst Aran 2018. Zur Behandlung von Selbstmordattentaten in der Soziologie siehe auch Mackert 2007. Allgemein zur notwendigen Kreativität im Rahmen routinisierten massenhaften Tötens vgl. Welzer 2005, u.a. S. 154.

140 Mangels empirischen Materials kann dieser Prozeß nicht für die Gründung einer Gewaltorganisation, sondern nur für die Konfrontation einer bereits bestehenden Gewaltorganisation mit einer neuartigen Situation aufgezeigt werden.

würden (mit dem ›Indikator‹ verknüpfte Handlungsweise).¹⁴¹ Wenige Tage später wird infolge der Erschießung eines deutschen Offiziers präzisiert, wer als Freischärler zu betrachten sei, und wie genau die Behandlung auszusehen habe:

»c) Tritt in einem Gebiet eine bewaffnete Bande auf, so sind auch die in der Nähe der Bande aufgegriffenen wehrfähigen Männer zu erschießen, sofern nicht sofort einwandfrei festgestellt werden kann, daß sie nicht mit der Bande in Zusammenhang gestanden haben.

d) Sämtliche Erschossenen sind aufzuhängen, ihre Leichen sind hängen zu lassen. [...]

Als vorbeugenden Schutz für die Truppe gegen derartige heimtückische Überfälle befehle ich:

e) In jeder von Truppen belegten Ortschaft des gefährdeten Gebietes sind sofort Geiseln (aus allen Bevölkerungsschichten!) festzunehmen, die nach einem Überfall zu erschießen und aufzuhängen sind.«¹⁴²

Sowohl der ›Indikator‹ als auch die ›legitimen Ziele‹ des Gewalthandelns und die Art desselben werden hier konkretisiert, und zwar im Sinne einer Erweiterung: Bereits die Organisationsform (›bewaffnete Bande‹), nicht erst die ausgeführte Handlung, wird als bewaffneter Widerstand verstanden, als ›legitime Opfer‹ werden nicht nur nachweisliche Täter, sondern auch bloße Verdächtige und schließlich auch Zivilisten benannt; die Art der Exekution und des Umgangs mit den Leichnamen (der hier explizit als Botschaft an die gegnerische Konfliktpartei verstanden wird) werden präzisiert. Den nächsten Schritt in der Konkretisierung der Handlungsanweisung stellt die Festlegung der Ratio der als ›Vergeltung‹ für einen toten oder verwundeten deutschen Soldaten zu erschießenden serbischen Zivilisten dar: »In Zukunft werden für jeden deutschen Soldaten, der durch Überfall von serbischer Seite zu Schaden kommt, rücksichtslos jedesmal weitere 100 Serben erschossen werden.«¹⁴³

Derart wird zum einen ersichtlich, daß der Prozeß der Etablierung von Gewalthandeln wie jeder Institutionalisierungsprozeß ein fortlaufender ist: Auch etabliertes Gewalthandeln kann im Zeitverlauf nur aufrechterhalten werden, wenn es für neuartige Situationen ›übersetzt‹ wird (in diesem Fall vom ›zwischenstaatlichen Krieg‹ in die Situation des ›Partisanenkriegs‹).¹⁴⁴ Zum anderen zeigt sich daran, wie sowohl ›Indikatoren‹ als auch Handlungsweisen konkretisiert werden müssen, um eine einigermaßen reibungslose Konstruktion des Gewalthandelns selbst einer Gewaltorganisation zu ermöglichen. Eine solche Konkretisierung ist jedoch nicht allein (oder viel-

141 Vgl. Manoschek 1995, S. 31.

142 Befehl des Oberbefehlshabers der 2. Armee, Generalfeldmarschall Maximilian von Weichs, 28.4.41 – zitiert nach Manoschek 1995, S. 32.

143 So im Mai 1941 ausgehängte zweisprachige Plakate (zitiert nach Manoschek, S. 32), welche sich zwar primär als Drohung an die einheimische Bevölkerung richten, aber gleichermaßen im Sinne einer konkretisierenden Handlungsanweisung an die eigenen Einheiten gerichtet sind – und eine ›Selbstbindung‹ schaffen, da nun beobachtet werden kann, ob die ausgesprochene Drohung im Fall non-konformen Handelns umgesetzt wird (vgl. ausführlich Popitz 1992, S. 78ff.).

144 Umgekehrt verweist diese ›Übersetzung‹ auf die Historizität der Formen des Gewalthandelns: Dieses ist einerseits historisch variabel und andererseits lassen sich historische Muster erkennen, die auch über konkrete Konfliktzusammenhänge hinaus die Formen kriegerischer Gewalt etwa in bestimmten Ländern prägen (vgl. Schlichte 2011b, S. 95).

leicht gar lediglich in Ausnahmefällen) eine Frage der Explikation, sondern insbesondere eine Frage der Praxis:¹⁴⁵ Etabliert wird eine Handlungsweise nur durch ihre wiederholte Anwendung, in der sich erst eine funktionierende Arbeitsteilung herausbilden und einspielen kann.¹⁴⁶ Dies kann als Training geschehen oder in der kampfförmigen Interaktion mit dem Gegner – im letzteren Fall wird ersichtlich, wie gegenwärtige Kampfhandlungen künftige prägen, falls nicht konstitutiv für diese sind.

Im Verlauf dieser konkretisierenden Etablierung auf der Handlungsebene nimmt die interne Interaktion eine zunehmend routinisierte Form an: An die Stelle der Unklarheit über nächste Handlungsschritte, die diskursiv oder experimentell beseitigt werden muß, treten eingespielte Abläufe,¹⁴⁷ wenigstens einige der typischen problematischen Situationen, die im Vollzug des Gewalthandelns auftreten können, sind nun nicht mehr neuartig oder können durch Veränderung der Abläufe vermieden werden,¹⁴⁸ auch bestimmte interne Konflikte (etwa darüber, wem gegenüber in welcher Situation welches Maß an Gewalt »angemessen« ist) sowie individuelle Verweigerungen dürften vermehrt eher in der Anfangsphase stattfinden.¹⁴⁹ Konkretisierung bedeutet eine Reduktion der Kontingenz der internen Interaktion.

Dies verweist darauf, daß der Prozeß der Etablierung massiven Gewalthandelns innerhalb der Trägergruppe nicht zwingend konfliktfrei verläuft. Abgesehen davon, daß Gewalt wie bereits erwähnt innerhalb der *unrest group* insgesamt umstritten ist, können in der Gruppe derjenigen, die sie für legitim halten, vielfältige Konflikte entstehen: Definitionskonflikte hinsichtlich der »legitimen Ziele« und gewaltlegitimierenden Situationen, Handlungskonflikte hinsichtlich der Frage, welche Strategie zum Aufbau der Gewaltorganisation oder in einer konkreten Situation anzuwenden sei, oder Relationskonflikte insbesondere hinsichtlich der Einnahme bzw. personellen Besetzung von Führungspositionen. Auch wenn Gewalt etabliert ist, sind interne Konflikte also keineswegs ausgeschlossen (vgl. dazu ausführlich unten, Kap. 3.3.2.1), und selbst dann bedarf es gegebenenfalls eines gewissen Maßes an Zwangs nach innen zur Durchsetzung individueller Beteiligung an der etablierten Handlungsweise.

Die Etablierung von Gewalt als Handlungsoption in einer sozialen Gruppe erfolgt somit nicht einfach nur durch (freiwillige oder erzwungene) Wiederholung und Routinisierung (dies mag allenfalls auf der Ebene der individuellen Mitglieder der Gewaltorganisation gelten), sondern durch das Zusammenspiel von Legitimierung, falls

145 Mit einer Etablierung von Gewalthandeln geht dann, wenn dieses regelmäßig ins Handeln umgesetzt wird, auch eine Veralltäglichung einher, sowohl für die bewaffneten Konfliktparteien als auch – allerdings in anderer Weise – für die Zivilbevölkerung (vgl. dazu grundlegend Koloma Beck 2012).

146 In Ermangelung von entsprechendem Material für die Entstehungszeit von Gewaltorganisationen sei diesbezüglich auf die Probleme verwiesen, die ein neuer »Aufgabenbereich« auch für etablierte Gewaltorganisationen bedeutet. Welzer zeigt dies detailliert am Beispiel der Erschießung der jüdischen Bevölkerung in Polen und der Ukraine durch Wehrmachtseinheiten und Polizeibataillone (vgl. Welzer 2005, S. 76ff., insbes. 105ff. und 132ff.). Zur sich einspielenden Arbeitsteilung vgl. ebd., S. 163f.

147 Vgl. Welzer 2005, u.a. S. 128f., 133ff. und 165.

148 Vgl. Welzer 2005, u.a. S. 128f. und 133ff.

149 Vgl. Welzer 2005, u.a. S. 118, 120f. und 125.

nicht Konstruktion eines ›normativen Imperativs‹ und Verknüpfung bestimmter Situationsdefinitionen mit Gewalthandeln zu einer ›Handlungstheorie‹ im Sinne Weicks. Letzteres schließt die ›Operationalisierung‹ ›angemessener‹ konkreter Formen von Gewalthandeln für spezifizierte Typen von Situationen ein.

3.2.1.3 Strukturelle Merkmale von Gewaltorganisationen

Der eben erwähnte eventuell erforderliche Zwang nach innen verweist darauf, daß die Etablierung von Gewalthandeln als legitime und imperative Handlungsweise die Trägergruppe noch nicht in die Lage versetzt, tatsächlich Gewalt anzuwenden – zumindest nicht in massivem Ausmaß. Dafür bedarf es vielmehr einer entsprechenden Konstitution der Konfliktpartei: der Ausrichtung ihrer Struktur auf Gewalthandeln. Entsprechend soll der Begriff der Gewaltorganisation hier eingeschränkt werden auf solche Organisationen, die auf die Anwendung systematischer Gewalt in massivem Ausmaß, sprich: kriegerischer Gewalt, ausgerichtet sind.¹⁵⁰ Die Struktur umfaßt dabei die Kohäsion der Gruppe (1), ihr internes Rollengefüge (2) sowie die personelle und materielle Basis einschließlich der Beschaffung der notwendigen Mittel und Sozialisation der Mitglieder (3).

Ad 1) ›Kriegsfähige‹ Gewaltorganisationen als Ganzes stellen in der Regel größere Gruppen dar, die intern in voneinander unterschiedene und distanzierte Untereinheiten differenziert sind; folglich sind die Beziehungen ihrer Mitglieder zueinander segmentiert und größtenteils indirekt (siehe oben, Kap. 1.6.1). Die Basis ihrer gemeinsamen Handlungsfähigkeit vor jeder Arbeitsteilung ist ihre Kohäsion:¹⁵¹ ihr Etabliertsein als Gruppe – d.h. als Handlungszusammenhang – mit Selbstobjekt,¹⁵² welches sich in den Namen, die sich Gewaltorganisationen selbst geben, manifestiert (in diesen schlägt sich häufig auch die Etablierung von Gewalt und die strukturelle Ausrichtung auf diese nieder¹⁵³). Dies verweist auf die von Blumer herausgearbeitete *uni-*

150 Derart sollen organisierte Gruppen, die zwar gleichermaßen auf Gewalthandeln ausgerichtet sind, aber auf solches in deutlich kleinerem Ausmaß (wie etwa mafiöse Organisationen, ›Räuberbanden‹, ›gangs‹ und Hooligan-Gruppierungen, aber auch terroristisch agierende Kleingruppen – nicht: alle Gewaltorganisationen, die auch auf terroristische Handlungsweisen zurückgreifen) ausgeschlossen werden.

151 Zu Kohäsion in Gewaltorganisationen wegweisend Shils/Janowitz 1948. R. Turner spricht in diesem Zusammenhang von »solidarity« (R. Turner 1994, S. 313f.). Aufgrund der starken politischen und moralischen Aufladung dieses Terminus bevorzuge ich den Ausdruck Kohäsion.

152 Zum ›Wir-Bewußtsein‹ als Grundlage kollektiver Handlungsfähigkeit siehe Paul/Schwalb 2015b, S. 388f.

153 Die Eigennamen von Gewaltorganisationen verweisen oft gleichermaßen auf ihr politisches Selbstverständnis (in dem sich übergreifende Diskurse und ›Moden‹ widerspiegeln) wie auf ihre Bewaffnung: u.v.a. in Darfur die Rebellengruppe *Sudan Liberation Army* und die *Janjawid*-Miliz unter Musa Hilal, die sich zu Beginn des Krieges als *Swift and Fear-some Forces* bezeichnete (vgl. Flint / de Waal 2008, S. 38; eine andere Übersetzung lautet *Quick and Horrible Forces* – vgl. Flint 2009, S. 22); in Kolumbien die *Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia*; das *Islamic Jihad Movement in Palestine* im Gaza-Streifen; die iranische *Jundallah* (übersetzt: *Army of God*)... Eine eingehende Diskursanalyse der Namen nichtstaatlicher Gewaltorganisationen im regionalen und historischen Ver-

fying dimension des Protests, die sich im Anschluß an Simmel auf gewaltsamen Konfliktaustrag übertragen läßt (siehe oben, Kap. 2.2.2). Gewalthandeln einer bewaffneten Gruppe darf somit nicht auf seine koersive Dimension, d.h. insbesondere seine militärische Funktion, reduziert werden, so dominant und institutionalisiert diese auch sein mag. Vielmehr muß seine ›vereinigende‹ Wirkung in bezug auf seine Trägergruppe in den Blick genommen werden. Deren Kohäsion ist sowohl Grundlage als auch Folge des gemeinsamen Gewalthandelns.¹⁵⁴ Hier zeigen sich erneut die fließenden Übergänge zwischen ›Gruppen‹ und ›Organisationen‹ sowie das Wechselspiel zwischen Gruppen- und Organisationsaspekten in Gewaltorganisationen.

Ad 2) Im Zuge der Umsetzung von Gewalt als zunehmend etablierter Form gemeinsamen Handelns – und konstitutiv für weitere Umsetzungen – etablieren sich in dieser Trägergruppe Strukturen: Rollengefüge, eine mehr oder weniger komplexe Arbeitsteilung, gegebenenfalls auch neue Hierarchien, die Teilhandlungen etablieren sowie bestimmten Personen oder Personenkreisen zuweisen, und die Koordination der Teilhandlungen vereinfachen; kurz: die die Konstruktion der *joint action* ›Kampf‹ deutlich erleichtern.¹⁵⁵ Bei Gewaltorganisationen betrifft dies, so läßt sich im Anschluß an Simmel argumentieren, insbesondere die Entwicklung einer Hierarchie mit Befehl und Gehorsam.¹⁵⁶ Daß Blumers Vorstellung von Gewaltorganisationen damit übereinstimmt, verdeutlicht sein Vergleich zwischen Interessengruppen und Armeen: »Thus to suggest an analogy, workers and management become related and aligned

gleich – der Gemeinsamkeiten und Unterschiede, der Trends, der Zusammenhänge mit Diskursen außerhalb des Konflikts – böte mutmaßlich erhellende Einblicke in die Objektwelten von Konfliktparteien einerseits und die Einbettung dieser Objektwelten in lokale, regionale und globale Narrative andererseits.

- 154 Grundlegend wie bereits erwähnt Simmel 1992b: Der Streit sowie Shils/Janowitz 1948. Zu Situationen einseitigen systematischen Gewalthandelns statt wechselseitigen Kampfs siehe Browning, der die Beteiligung deutscher Polizisten am Massenmord an jüdischen Zivilisten hinter der Ostfront auf den ›moralischen Zwang‹ – und nicht auf Ideologie oder drohende Strafen seitens der Vorgesetzten – zurückführt, welchen die Individuen gegenüber ihren ›Kameraden‹ empfanden (Browning 2001). Solidarität nach innen wird so zur Grundlage und zum Motiv für Grausamkeit nach außen. Zu ›klandestinen Gruppen‹ siehe Neidhardt 1982, S. 253f. und della Porta 2015, S. 376ff.
- 155 Grundlegend siehe oben, Kap. 1.6.2.1. An dieser Stelle sei nochmals betont, daß organisiertes Gewalthandeln dadurch weder determiniert ist noch als mechanistisch zu exekutierendes ›Skript‹ verstanden werden sollte, sondern vielmehr hinsichtlich seines Zustandekommens und Verlaufs unhintergebar kontingent ist und permanenter Abstimmung der Handelnden miteinander bedarf.
- 156 Zu Strukturen von Gewaltorganisationen siehe bezüglich des staatlichen Militärs u.a. Finer 1969, S. 7 und aktueller Apelt 2012a, insbes. S. 135ff. Bei nichtstaatlichen Gewaltorganisationen wird zumeist Organisation vorausgesetzt, nicht untersucht (so Weinstein 2007, S. 37, der selbst eine wegweisende Ausnahme darstellt). Siehe zu ausgewählten Aspekten auch Schlichte 2009, etwa zum Zusammenhang von Organisationsstruktur und Finanzierung S. 116ff., zu Hierarchie S. 144ff.

like vast opposing armies, with many outposts and points of contact but with the vast relationship operating along lines set up by the central organizations.«¹⁵⁷

Blumers Bild zeigt staatliche Armeen in nahezu idealtypischer Verfaßtheit: zentral gelenkt, mit notwendigen Freiheitsgraden der einzelnen Einheiten, aber ohne daß diese sich gegenüber der Führung verselbständigten. An die Stelle der »aufgeregten« zirkularen Interaktion in der *unrest group* und des entsprechend sprunghaften, unberechenbaren Konfliktaustrags tritt so eine klare Strukturierung der internen Interaktion, die auf systematischen und geplanten Gewalteinsetz nach außen ausgerichtet ist. Vor allem bedeutet dies eine mehrdimensionale interne Differenzierung: in politische und militärische Führung auf verschiedenen Ebenen; in einfache Soldaten bzw. Kämpfer und nicht-kämpfendes Personal; in verschiedene Einheiten; sowie nach Waffengattungen und Aufgabenbereichen der Kämpfer (Fahrer, Maschinengewehr-Schütze, etc.).¹⁵⁸ Dies ist die organisationsstrukturelle Seite der Etablierung von Gewalt handeln. In einer idealtypischen, am Bild staatlicher Armeen ausgerichteten Gewaltorganisation sind diese Rollenstrukturen formalisiert, sodaß die Organisation dem Bild formaler Organisationen entspricht. Angesichts der empirischen Varianz der Organisationsgrade und -formen bewaffneter Gruppen ist es jedoch angemessener, mit Blumer von fließenden Übergängen zwischen Gruppen und Organisationen auszugehen, und derart mehr oder weniger organisierte, mehr oder weniger formalisierte bewaffnete Gruppen in den Blick nehmen bzw. zunächst offen nach den internen Strukturen bewaffneter Gruppen fragen zu können.¹⁵⁹

Ad 3) Um Gewalt als etablierte Handlungsoption umsetzen zu können, bedarf es der notwendigen »resources which allow for the mobilization of action«:¹⁶⁰ der Mobilisierung von Menschen und Beschaffung der erforderlichen materiellen Mittel. Dies gilt auch für Gewaltorganisationen: Wie alle Organisationen müssen sie die benötigten finanziellen und materiellen Ressourcen¹⁶¹ und den »Personalnachschub« sicher-

157 Blumer 1988f: *Industrial Relations*, S. 300f.

158 Vgl. zur Differenzierung in »leaders, staff, and followers« Schlichte 2009, S. 165; zur Differenzierung in Einheiten vgl. grundlegend von Clausewitz 1952, S. 416ff. – Fünftes Buch, Kap. 5; zur funktionalen Differenzierung in die Waffengattungen seiner Zeit vgl. ebd., S. 405ff. – Fünftes Buch, Kap. 4.

159 Siehe dazu empirisch u.a. Bakonyi 2011, die die somalischen Rebellengruppen der 1990er differenziert hinsichtlich ihres Organisationsgrades charakterisiert (vgl. Bakonyi 2011, u.a. S. 155). Dennoch soll hier von »Gewaltorganisationen« statt allgemeiner von »bewaffneten Gruppen« die Rede sein: Erstere stellen eine bestimmte Form der letzteren dar, die sich eben durch eine spezifische innere Struktur auszeichnet. Unter den breiteren Begriff der »bewaffneten Gruppe« fallen dagegen auch ganz spontane, Mob-artige »Zusammenrottungen« ohne erkennbare Hierarchie und ohne Dauerhaftigkeit; diese aber sind (noch) nicht »kriegsfähig«.

160 Blumer 1988e: *Industrialization and Social Disorder*, S. 287.

161 Mampilly verweist hier (gegen Weinstein 2007) auf die Vielfalt möglicher Finanzierungsquellen von Gewaltorganisationen jenseits externer Unterstützer, Ressourcenausbeutung und Unterstützer aus der Bevölkerung (vgl. Mampilly 2011, S. 13f.). Finanzmittel sind jedoch für die Beschaffung weiterer Ressourcen weder hinreichend noch notwendig: Zum

stellen,¹⁶² und wie alle Organisationen, die nicht nur an einem festen Ort operieren, ebenso die notwendigen Transportmittel¹⁶³ sowie Kommunikationsmittel.¹⁶⁴ Wie alle ›totalen Organisationen‹¹⁶⁵ oder vielleicht allgemeiner: alle Organisationen, die zugleich die (fast) ausschließliche Lebenswelt ihrer Mitglieder bilden, müssen sie die dafür notwendige Infrastruktur und Ressourcen bereitstellen, und dies heißt insbesondere: Unterkunft, Kleidung (Uniform) und Verpflegung.¹⁶⁶ Zum anderen aber müssen sie als relatives Spezifikum die Versorgung mit in der Konfliktsituation angemessenen¹⁶⁷ Waffen¹⁶⁸ und Munitionsnachschub sicherstellen. Dies stellt gerade für nicht-staatliche Gewaltorganisationen eine große und existentielle Herausforderung dar¹⁶⁹ – insbesondere, aber nicht nur, wenn externe Unterstützer fehlen oder zurückhaltend in

einen ist ihr Nutzen kontextabhängig, zum anderen kann die Anwendung überlegener Gewalt (insbesondere durch Verfügung über Waffen) ein funktionales Äquivalent darstellen.

- 162 Zu staatlichen Armeen vgl. Apelt 2012a, S. 138; einen Versuch, die Entscheidung für Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee theoretisch zu erklären, unternimmt aus ökonomischer Perspektive Ross 1994; zur Rekrutierung in Rebellenorganisationen systematisch Weinstein 2007, S. 96ff. und Humphreys/Weinstein 2008. Selbstverstärkende Prozesse des wechselseitigen Vorantreibens von kriegerischem Konfliktaustrag und Rekrutierung deuten u.a. Genschel/Schlichte 1997, S. 507, Humphreys/Weinstein 2008, S. 4, Flint / de Waal 2008, S. 121 und Jentzsch et al. 2015, S. 763, an.
- 163 Dies gilt insbesondere für (partiell) nach dem – hohe Mobilität erfordernden – Guerilla-Prinzip agierende Gewaltorganisationen (vgl. grundlegend Tse-tung 1966, S. 87ff. und Guevara 1986, S. 61f.); in den meisten Fällen bedeutet dies in der Gegenwart Motorisierung (teilweise aber auch tierische Transport- und Fortbewegungsmittel wie Pferde oder Kamele). Im Darfur-Konflikt, der auf einer hohen Mobilität der Rebellengruppen beruht, wird die Stärke der Gewaltorganisationen daran gemessen, über wieviele Fahrzeuge (i.d.R. Pick-up-Trucks, zumeist das Modell Toyota Hilux) diese jeweils verfügen (vgl. Tanner/Tubiana 2007, S. 37).
- 164 Zu staatlichen Armeen vgl. u.a. Finer 1969, S. 8; zur Kommunikation zwischen Einheiten von Guerillaorganisationen weitestgehend ohne moderne und modernste Kommunikationstechnik vgl. Guevara 1986, S. 169 sowie Prušnik 1974, u.a. S. 151 und 156. Zur Bedeutung von Satellitentelefonen für die Rebellengruppen in der Frühphase des Krieges in Darfur vgl. Flint / de Waal 2008, S. 89 und 97.
- 165 Gewaltorganisationen können als eine Form von ›totalen Institutionen‹ (Goffman 1961) verstanden werden (dies wird insbesondere im Kontext mit der Sozialisation von Militär-angehörigen diskutiert, vgl. Apelt 2012b, S. 431).
- 166 Dies gilt insbesondere für das Militär. Vgl. diesbezüglich zu Gewaltorganisationen auch Schlichte 2009, S. 161. Der Problematik, wie Guerilla-Gruppen diese Ressourcen erlangen können, widmet Guevara ein eigenes Kapitel (vgl. Guevara 1986, S. 141ff.). Detailliert zu den notwendigen Ausrüstungsgegenständen eines Guerillero vgl. ebd., S. 107ff.
- 167 Es besteht dabei sowohl eine Kontextabhängigkeit als auch eine Interdependenz zwischen den verschiedenen Ressourcen sowie der Trägergruppe: Transportmittel und Waffen müssen zueinander und zu Anzahl und Handlungswissen der Mitglieder der Trägergruppe ›passen‹, wobei sich die Anforderungen im Zeitverlauf ändern können. Insofern die Ressourcen (insbesondere die verfügbare Waffentechnik) selbst wiederum auf die Art des

der Bereitstellung von (bestimmten) Ressourcen sind.¹⁷⁰ Die Verfügung über Waffen schafft eine besondere Variante des Matthäus-Prinzips: Wer hat, der kann sich nehmen. Die verlässlichste Quelle stellen dabei gegnerische Konfliktparteien dar (mit dem zusätzlichen Vorteil, diese derart zugleich zu schwächen).¹⁷¹ Entsprechend eröffnet die Verfügung über Waffen in Verbindung mit Gewalt als etablierter Handlungsweise neue Wege zur Erlangung weiterer Ressourcen.¹⁷²

Sie können insbesondere dazu genutzt werden, neben dem Versorgungsproblem auch das Rekrutierungs- oder Mobilisierungsproblem zu lösen (was der üblichen Definition von Organisationen diametral zuwiderläuft):¹⁷³ Gewaltorganisationen sind ›Zwangsorganisationen‹ nicht nur nach außen, sondern auch ihren Mitgliedern gegenüber, und zwar gleich mehrfach: Sie rekrutieren zumindest teilweise mit Zwang;

Konfliktaustrags zurückwirken können, wandeln sich die Erfordernisse an die benötigten Ressourcen auch in Rückwirkung ihrer selbst.

168 Soziologisch wegweisend zu Waffen Sofsky 1996, S. 27ff.

169 Insbesondere für nichtstaatliche Gewaltorganisationen kann dies eine große Herausforderung darstellen, da sie diese zumindest auf dem gegenwärtigen Stand der Rüstungstechnik abgesehen von *Improvised Explosive Devices* (IEDs – welche zur Kriegsführung nicht hinreichend sind) kaum selbst herzustellen vermögen. Sie sind daher auf illegale Quellen (zum Zusammenhang hochgewaltsamer Konflikte und Kleinwaffenproliferation in Afrika vgl. Musah 2002, S. 925ff.), (staatliche) Unterstützer (vgl. u.a. Weinstein 2007, u.a. S. 71ff.) und das Erbeuten von Waffen und Munition vom Gegner angewiesen (vgl. bereits Guevara 1986, S. 123 und 129; siehe auch Prušnik 1974, u.v.a. S. 220). Zum (überraschend bescheidenen) Stand der Forschung hinsichtlich der Verfügbarkeit von Waffen für nichtstaatliche Gewaltorganisationen und zu deren Zusammenhang mit verschiedenen Typen bewaffneter Konflikte siehe Marsh 2007.

170 Wie u.a. das Beispiel der US-Unterstützung für syrische, insbesondere kurdische Anti-Regime-Kräfte im dortigen andauernden Bürgerkrieg zeigt, können externe Unterstützer gerade in der Bereitstellung von Waffen sehr zurückhaltend sein sowie den Grad ihrer Unterstützung bzw. die Art der bereitgestellten Güter im Zeitverlauf (wiederholt) ändern: Vereinfacht gesagt folgte auf eine Beschränkung auf ›*non-lethal assistance*‹ erst eine Lieferung von (zunehmend schweren) Waffen, und schließlich Ende 2018 durch Präsident Donald Trump die Ankündigung des Endes der Unterstützung (zur detaillierten Rekonstruktion bis 2016 vgl. Humud et al. 2016, zum weiteren Verlauf Humud et al. 2019).

171 Vgl. Guevara 1986, S. 123 und 129. Auch für die darfurischen Rebellengruppen stellt das Erbeuten von Waffen und Munition von der Regierungsarmee und gegnerischen Milizen eine der wichtigsten Bezugsquellen dar (vgl. Gramizzi/Tubiana 2012, S. 50f.). Zu Somalia vgl. Bakonyi 2011, S. 135, zu den Kärntner Partisanen Prušnik 1974, u.a. S. 122f.

172 Derart können Finanzmittel sowohl ersetzt als auch erlangt werden: Ersetzt durch Erbeutung von unmittelbar benötigten Ressourcen, erlangt entweder direkt durch gewaltsame Aneignung von Finanzmitteln oder indirekt durch Erbeutung von sie generierenden ›Ressourcen‹ (einschließlich Menschen, im Fall von Menschenhandel und Formen der Sklaverei). An dieser Stelle können die Übergänge zwischen einer Kriegsökonomie, die der Ermöglichung des Kampfes dient, und einer solchen, die der Bereicherung dient, fließend werden (wobei die Debatte um ›Kriegsökonomie‹ – die mit Jean/Rufin 1999 beginnt – den Aspekt der Bereicherung zu einseitig in den Mittelpunkt stellt und dazu neigt, inner-

ein Verlassen der Organisation ist nicht ohne weiteres möglich (vielmehr werden Desertionen drakonisch bestraft); auch zur Disziplinierung wird gegenüber den Mitgliedern teils Gewalt angewendet.¹⁷⁴ Gewaltorganisationen tendieren derart zur ›Totalinklusio-
 n« ihrer Mitglieder – für jene ist der Konflikt ›total« geworden (vgl. Kap. 2.2.2). Dabei bedarf es deren Sozialisation einerseits in die Hierarchie und andererseits in die Objektwelt der Gewaltorganisation hinein¹⁷⁵ (sodaß sie wissen, gegen wen Gewalt angewandt werden darf und muß¹⁷⁶ und gegenüber der Organisation und ihren ›Kameraden« loyal sind¹⁷⁷). Sie müssen derart ausgebildet werden, daß Gewalt – auch tödliche – für jeden Einzelnen als praktische Handlungsweise etabliert ist,¹⁷⁸ sie ihren eigenen Körper als Waffe definieren (siehe oben, Kap. 2.5.2.2.1), und die ihnen zugewiesenen Teilhandlungen und deren Abstimmung aufeinander routinisiert sind.¹⁷⁹

staatliche Kriege pauschalisiert als »Fortsetzung der Ökonomie mit anderen Mitteln« – so Lock 2002, S. 271 – zu begreifen).

- 173 Zur Spannung zwischen dem klassischen Organisationsbegriff und ›Gewaltorganisationen« vgl. Apelt/Tacke 2012, S. 12f.
- 174 Vgl. Schlichte 2009, S. 160.
- 175 Zur Sozialisation in Organisationen hinein aus symbolisch-interaktionistischer Perspektive vgl. Fine 1984, S. 248ff.; zur Sozialisation im Militär vgl. Apelt 2012b. Die Sozialisation in nichtstaatlichen Gewaltorganisationen ist kaum erforscht. Zu Kindersoldaten vgl. Kizilhan 2004, S. 362ff.; Bultmann 2015 entwickelt eine auf van Genneps Konzept des Passagerituals basierende Theorieskizze der Sozialisation neuer Rekruten in Gewaltorganisationen, die auch nichtstaatliche einbezieht (vgl. Bultmann 2015, S. 172ff.); in einem breiteren Sinne verweist auch Koloma Becks Studie zu Veralltäglichungsprozessen des Krieges in der angolischen UNITA auf Sozialisationsprozesse (vgl. Koloma Beck 2012). Schlichte verweist auf die Bedeutung der Sozialisation als Gegengewicht zu Fragmentierungstendenzen (vgl. Schlichte 2009, S. 159f.).
- 176 Zur – teilweise sehr komplexen – ›Tötungsmoral« vgl. Welzer 2005, S. 23ff., insbes. S. 37f. und 40 sowie 246ff.; zum ›Müssen« vgl. insbes. ebd., S. 116.
- 177 Dazu dienen insbesondere häufig ihrerseits gewaltsame Initiationsriten, bei denen die Rekruten selbst zugleich Gewalt erfahren und gezwungen werden, solche auszuüben – bis hin zur Tötung ihrer eigenen Familienmitglieder, wodurch zugleich bisherige Solidaritätsbindungen zerstört werden (vgl. den Forschungsstand zusammenfassend und integrierend Bultmann 2015, S. 173ff.; aus eigener Beobachtung vgl. Beah 2008, S. 41).
- 178 Bereits Marshall verweist darauf, daß der Einsatz potentiell tödlicher Gewalt nach dem ersten Mal einfacher wird (vgl. Marshall 1959, S. 83f.). Ausführlich zur Initiation in tödliches Gewalthandeln siehe Welzer 2005, S. 105ff. Mit Joas könnte dies als ›erzwungene Selbsttranszendenz« bezeichnet werden, die in einer Re-Definition des Selbstobjekts resultiert, durch die künftiges Gewalthandeln mit dem Selbstbild vereinbar ist. Zur auch individuellen Habitualisierung von Gewalt als »vital, if not an operational condition« für Gewaltorganisationen siehe Koloma Beck 2012, S. 15. Zum Erlernen, aber insbesondere auch zu den psychischen Kosten von Gewalthandeln vgl. Grossman 1995.
- 179 Zur Routinisierung und Normalisierung von Gewalthandeln sowie sich einspielender Arbeitsteilung nach anfänglichem ›nicht wissen, wie« im Fall von einseitiger tödlicher Gewalt in Form von Massenexekutionen Welzer 2005, S. 132ff., insbes. S. 138ff., 151, 168f. und 172. Welzer argumentiert dabei, daß mit der Routinisierung die Frage der Legitimität

Dazu ist Einübung und (mehr oder weniger elaboriertes) Training erforderlich.¹⁸⁰ Das dazu notwendige Handlungswissen geht über ›Gewaltkompetenz‹ hinaus und umfaßt etwa Wege der Beschaffung von Nachschub und notwendigen Informationen, Techniken der Klandestinität, Interaktionsformen mit der lokalen Bevölkerung usw.¹⁸¹ Gewaltorganisationen zeichnen sich also dadurch aus, daß sie Gewalt als legitime, falls nicht imperative Handlungsweise etabliert haben und durch Hierarchie, Rollenstruktur, Ressourcenbeschaffung und Sozialisation ihrer Mitglieder in der Lage sind, diese Handlungsweise systematisch und in massivem Ausmaß umzusetzen.

3.2.2 Militarisierung der Konfliktparteien

Im folgenden ist nun zunächst der Eskalationsprozeß hinsichtlich der Akteurskonstitution zu skizzieren, d.h. zu rekonstruieren, wie sich einerseits aus der *unrest group* heraus eine nichtstaatlich verfaßte Gewaltorganisation entwickelt (Kap. 3.2.2.1), und andererseits auf staatlicher Seite die bereits bestehende Gewaltorganisation – das Militär – zum Einsatz kommt (Kap. 3.2.2.2). Das eine bedingt dabei in einem mehr oder weniger rasch verlaufenden dialektischen Prozeß das andere, und dieser Prozeß kann sowohl mit einer Militarisierung der *unrest group* als auch einer solchen der staatlichen Konfliktpartei (etwa dem Einsatz des Militärs gegen zivile Demonstranten) beginnen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll nicht dieses Wechselspiel den Aufbau vorgeben, sondern – beginnend mit der Bewaffnung der *unrest group* – in Blöcken nach den Konfliktparteien vorgegangen werden.

3.2.2.1 Schrittweise Bewaffnung von Teilen der ›*unrest group*‹

Gemäß der eben entwickelten Definition einer ›Gewaltorganisation‹ bedeutet die Entstehung einer solchen, daß eine Trägergruppe Gewalt als zentrale Handlungsweise etabliert und ihre interne Struktur auf deren Umsetzung ausrichtet. Folglich muß die

aus dem Blick gerät (vgl. ebd., S. 188). Zum entsprechenden Stand der Forschung siehe Bultmann 2015, S. 177.

180 Zur militärischen Ausbildung in Guerillaorganisationen vgl. Guevara 1986, S. 171; zum Training in staatlichen Armeen einschließlich des Stands der Forschung ausführlich King 2013, S. 149ff., 208ff. und 266ff. King arbeitet zudem heraus, daß im Training eine gemeinsame Objektwelt (*shared definitions*) entsteht (vgl. King 2013, S. 299). Zur im Training ebenfalls eingeübten Disziplinierung siehe Bultmann 2015, S. 179ff.

181 Instruktiv sind hier die von Guevara systematisch abgehandelten Themen: neben Ausführungen zu Strategie, Taktik und Organisation der Guerillabewegung als solcher u.a. zur Versorgung, zum Aufbau der zivilen Verwaltung in den eroberten Gebieten, medizinischer Betreuung, Kriegsindustrie, Propaganda, Informationsbeschaffung etc. (Guevara 1986). Zur Bedeutung der Klandestinität – in die hinein neue Mitglieder ebenfalls erst sozialisiert werden müssen – vgl. Prušnik 1974, u.a. S. 63, 102, 105 und 128. Empirisch zu verschiedenen Formen der *rebel governance* – des unterschiedlich erfolgreichen Versuchs, die diesbezüglichen Vorgaben Guevaras und Tse-tungs zur Interaktion mit der Bevölkerung und Schaffung einer zivilen Verwaltung einschließlich Schulsystem und Gesundheitsversorgung umzusetzen – Mampilly 2011. Wie Weinstein 2007 verweist auch Mampilly auf den Zusammenhang zwischen der Organisationsstruktur der Rebellengruppe und der Form ihrer Interaktion mit der Bevölkerung.

Entstehung einer Gewaltorganisation aus der fraglichen *unrest group* heraus¹⁸² als Prozeß gedacht werden, nicht als Ereignis. Dabei verändern sich sowohl die Akteurskonstitution als auch die Form des Gewalthandelns schrittweise, ausgehend von einer Konstitutions- und Gewaltform, die etablierten Mustern verhaftet ist, hin zu in der Arena neuen Formen der Organisation und Gewaltanwendung, welche schließlich etabliert werden. Wie die Entstehung von Protest und Protestorganisation vollzieht sich dieser Prozeß im Wechselspiel von Interaktionen der fraglichen Trägergruppe mit den Behörden und internen Interaktionen der ersteren. All diese Prozesse sind höchst kontingent, vielleicht auch unwahrscheinlich. (Die entsprechenden Formulierungen sind entsprechend nicht als Suggestion eines Determinismus zu verstehen.) An dieser Stelle soll jedoch nicht gefragt werden, wann es gerade nicht zur Herausbildung einer Gewaltorganisation kommt, sondern vielmehr danach, wann und unter welchen Bedingungen dies der Fall ist. Dazu sollen Blumers Überlegungen zur gewaltsamen Eskalation des Protests hypothetisch fortgesponnen (Kap. 3.2.2.1.1) und mithilfe einschlägiger empirischer Arbeiten konkretisiert werden (Kap. 3.2.2.1.2).

3.2.2.1.1 Die Trägergruppe der Bewaffnung und deren Situationsdefinition
Ausgangspunkt ist, um den oben liegengebliebenen Faden aufzugreifen, ein Protest-Setting, in dem es bereits zu sporadischen, spontanen Gewalthandlungen auch seitens der Protestierenden gekommen ist. Gewalt ist damit – zumindest in bestimmten, sehr begrenzten Formen – als mögliche Handlungsweise in der Konfliktarena präsent. In Anknüpfung daran soll nun herausgearbeitet werden, auf Basis welcher Situationsdefinition organisierter Gewalteinsetz und ergo die Gründung einer Gewaltorganisation einem Teil der Protestierenden als sinnvolle und legitime *line of action* erscheint (1), und wodurch diese Trägergruppe sich auszeichnet (2).

Ad 1) Blumer skizziert, daß uninstitutionalisierte Protestformen dann entwickelt werden, wenn die *unrest group* (aufgrund der Ignoranz der Behörden)¹⁸³ zu der Situationsdefinition gelangt, daß die Befolgung etablierter Verfahren fruchtlos sei, und dann verstetigt werden, wenn sie als erfolgreich definiert werden.¹⁸⁴ Analog dazu läßt sich die These aufstellen, daß aus spontanen Gewalthandlungen dann Gewalt als planvoll eingesetzte Handlungsweise entsteht, wenn in der Situationsdefinition der Trägergruppe der friedliche Protest als erfolglos¹⁸⁵ und die bisherigen spontanen Gewalthandlungen als erfolgreich und legitim gelten. Neidhardt zeigt am Beispiel der RAF die Definition friedlichen Protests als erfolglos (zumindest *ex post*), wenn etwa

182 Dieser Weg stellt eine ›Mischform‹ der beiden von Schlichte unterschiedenen Wege der Entstehung oppositioneller Gewaltorganisationen dar, dem ›Repressionsmechanismus‹, durch den etablierte oppositionelle Parteien sich bewaffnen, und dem ›Ad-hoc-Mechanismus‹ der Bildung von Gewaltorganisationen aus unorganisierten Gruppen heraus (der dritte von ihm benannte Weg, der ›spin-off mechanism‹, entspricht der unten in Kap. 3.3.2.2 behandelten Entstehung von regierungsloyalen Milizen; vgl. zu den drei Wegen Schlichte 2009, S. 30ff.). Je nachdem, wie etabliert die ›Protestorganisation‹, aus der heraus eine bewaffnete Gruppe entsteht, und wie stark die Rolle dieser Organisation dabei, nähert der hier beschriebene Weg sich eher dem einen oder anderen Idealtyp an.

183 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 22.

184 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 20 und 22.

185 Vgl. zu derartigen Situationsdefinitionen Blumer 1978: Unrest, S. 31.

Ulrike Meinhof in einem Zellenzirkular diesbezüglich schreibt: »wir haben die ohnmacht dieser versuche erfahren.«¹⁸⁶ Auf der Basis einer solchen Situationsdefinition bleiben der fraglichen Gruppe die Möglichkeiten, die als wirkungslos empfundene bisherige *line of action* dennoch fortzusetzen, sich aus dem Protest zurückzuziehen oder aber neue Handlungsformen in der Auseinandersetzung mit den Behörden zu entwickeln. Unter denjenigen, die von letzterem überzeugt sind, beginnt eine Suche nach neuen, erfolgversprechenderen Handlungsformen.

Diese Suche kann sich insbesondere dann in Richtung gezielten bzw. organisierten Gewalthandelns bewegen, wenn die bisherigen spontanen Gewalthandlungen den Protestierenden als »erfolgreich« gelten (gegebenenfalls als ermutigende *dramatic events* definiert werden), ein oder mehrere empörende *dramatic events* – insbesondere massive Gewaltanwendung der Behörden – organisierte Gewalt als einzige Möglichkeit oder einzige angemessene Reaktion erscheinen läßt¹⁸⁷ oder »Vorbilder« außerhalb des aktuellen Protest-Settings bestehen. »Vorbilder« können sich historisch oder aktuell finden und sowohl innerhalb desselben Staates als auch – wie das Beispiel des »Arabischen Frühlings« zeigt – über Staatsgrenzen hinweg.¹⁸⁸ Eine besondere Rolle spielt der »Wissenstransfer« über Personen (dazu gleich mehr).¹⁸⁹

Als »erfolgreich« gelten können Gewalthandlungen der Protestierenden in einer oder mehreren von Blumers vier Dimensionen der Zwecke des Protests:¹⁹⁰ wenn sie Zugeständnisse der Behörden erzwingen (*coercive*), die Motivation und Geschlossenheit der involvierten Gruppe erhöhen (*unifying*),¹⁹¹ eine gesteigerte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und Medien erzeugen (*symbolic*)¹⁹² oder als euphorisierend oder

186 Neidhardt 1982, S. 339. Vgl. auch Waldmann 1995, S. 354.

187 Walter argumentiert, daß die für den Beginn eines kriegerischen Konfliktaustrags notwendige breite Rekrutierung dann erfolgt, wenn zur Unzufriedenheit mit der Situation die Unmöglichkeit, diese auf friedlichem Weg zu verändern, hinzutritt (vgl. Walter 2004; dies verweist wiederum auf die Debatte nach dem Zusammenhang von Autoritarismus und innerstaatlichen kriegerischen Konflikten, vgl. quantitativ Hegre et al. 2001, in friedentheoretischer Ausrichtung Senghaas 2004). Für die Vorgeschichte des Krieges in Darfur zeigen Flint und de Waal, wie infolge von als *dramatic events* definierten Milizangriffen auf Dörfer in der Masalit-Region eigene organisierte Gewalt als »alternativlos« erscheint. So sagt der spätere SLA-Kommandeur Khamis Abakir: »We had no choice but to organize. We were fighting for our lives.« (zitiert nach Flint / de Waal 2008, S. 74)

188 Neo-institutionalistisch gefaßt könnte man von »mimetischem Isomorphismus« sprechen: Imitation unter der Bedingung von Unsicherheit (vgl. DiMaggio/Powell 1983, S. 151f.).

189 Siehe hierzu grundlegend DiMaggio/Powell zur Anpassung durch Professionalisierung, d.h. der Rolle, die die Angehörigen von Professionen bei der Veränderung von Organisationen spielen (vgl. DiMaggio/Powell 1983, S. 152f.).

190 Vgl. Blumer 1978: Unrest, S. 41.

191 Zur vergemeinschaftenden Dimension von unorganisiertem Gewalthandeln vgl. auch In-between 1997, insbes. S. 254ff.

192 Dabei hilft das, was Luhmann als »Selektoren« der Massenmedien bezeichnet: Kriterien, nach denen einem Ereignis ein Nachrichtenwert zu- oder abgesprochen wird. Einen solchen haben laut Luhmann insbesondere auch Konflikte und Normverstöße – folglich auch Gewalt (vgl. Luhmann 2004, S. 59 und 61ff.).

›befreiend‹ erlebt werden (*expressive*).¹⁹³ Dies gilt vor allem dann, wenn sie dadurch als ermutigendes *dramatic event* erlebt werden. Insbesondere der koersive und der symbolische Erfolg verweisen darauf, daß das Handeln der Protestierenden als auf Andere bezogenes erst unter Einbeziehung von deren Reaktion – insbesondere der der Behörden, der Öffentlichkeit und der Medien – als erfolgreich oder gescheitert definiert werden kann.¹⁹⁴ Ralph H. Turner verweist dabei in seiner Analyse von ›*race riots*‹ darauf, daß bereits das Ausbleiben einer repressiven Reaktion der Behörden auf erste sporadische Gewalthandlungen – er spricht hier von einer ›Testphase‹¹⁹⁵ – eine ermutigende Wirkung auf die Protestierenden haben kann, sodaß die Proteste zu *riots* eskalieren. Turners Argumentation verweist derart auf die eventuelle abschreckende Wirkung von Repression.

Andererseits kann eine massiv repressive Reaktion von den Protestierenden als empörendes *dramatic event* definiert werden.¹⁹⁶ Neidhardts Analyse der Entstehung der RAF verweist darauf, daß ›übermäßige‹ Repression – insbesondere in Form einer undifferenzierten Verfolgung von gewaltsam agierenden Individuen und ihren Unterstützern sowie Sympathisanten – einer Teilgruppe der *unrest group* organisierte Gewalt bzw. die Gründung einer Gewaltorganisation als legitime, falls nicht einzig mögliche Handlungsoption erscheinen lassen kann.¹⁹⁷ Dies gilt sowohl für einmalige *dramatic events* als auch für ein eskalatives Wechselspiel von, so Neidhardt, »oszillierende[n] Reiz-Überreaktions-Sequenzen«¹⁹⁸ aus mehr und mehr konfrontativen oder gar gewaltsamen Protestformen und zunehmend massiver staatlicher Reaktion darauf. Neidhardt verweist dabei sowohl auf die Möglichkeit einer eher unintendierten als auch einer strategisch angestrebten Eskalation.¹⁹⁹

193 Zu ›expressiver Gewalt‹ siehe u.a. Nunner-Winkler 2004, S. 53f.

194 Entsprechend Meads triadischer Natur der Bedeutung erhält es erst durch diese Reaktion seine volle objektive Bedeutung, die dann wiederum interpretiert werden muß.

195 Vgl. R. Turner 1994, S. 316. Turner argumentiert, daß massive *riots* nur dann entstehen, wenn in der ›Testphase‹ keine oder eine wenig konsequente, wenig repressive Reaktion der Behörden erfolgt sei, sodaß *riots* als gangbare Möglichkeit erscheinen.

196 Neidhardt verweist darauf, daß dies wiederum Resultat vorheriger Interaktionsprozesse zwischen Protestierenden und anderen gesellschaftlichen Gruppen ist: Empörung entstehe insbesondere dann, wenn den Protestierenden zunächst erhebliche Freiräume (im Fall der Studentenbewegung an den Universitäten) zugestanden werden, sodaß eine Definition von ›angemessener Reaktion‹ und entsprechende Erwartungen entstehen, vor deren Hintergrund dann die Reaktion der Behörden überrascht und als Überreaktion erscheint (vgl. Neidhardt 1982, S. 337).

197 Vgl. Neidhardt 1982, S. 340. Auch della Porta verweist auf das durch Repression entstehende Bild eines ›ungerechten Staates‹, welches aus der Perspektive klandestiner Gruppen deren eigene organisierte Gewalt legitimiert (vgl. della Porta 2015, S. 365ff.). Zum ›Mechanismus der Repression‹ als Weg der Entstehung von kriegsfähigen Gewaltorganisationen aus zivilen Parteien heraus vgl. Schlichte 2009, insbes. S. 39ff. Auch Schlichte betrachtet unterschiedslose Repression als entscheidend (vgl. ebd., S. 41).

198 Neidhardt 1982, S. 335.

Behördliche Repression von Protesten kann somit gleichermaßen zum Ende des gewaltförmigen Protests als auch zu dessen Eskalation führen.²⁰⁰ Mit Blumer argumentiert, hängt dies insbesondere davon ab, wie die Protestierenden die Situation definieren: Wenn sie die Repression als Zeichen der Unmöglichkeit und des hohen Preises gewaltsamen Konflikthandelns interpretieren und zugleich davon ausgehen, für eventuelles vergangenes Protest- und Gewalthandeln glimpflich davonzukommen, liegt die Revidierung der gewaltsamen *line of action* – zurück zu gewaltlosen Protestformen – nahe. Wenn aber trotz der Repression eine massivere Gewaltanwendung möglich und erfolgversprechend erscheint, und/oder Protestierende an den Punkt geraten, daß sie ›nichts mehr zu verlieren‹ zu haben glauben – sich also in eine existentielle Situation hineingestellt sehen – ist eine weitere Eskalation wahrscheinlich (dazu gleich). Da verschiedene Gruppen innerhalb einer Protestbewegung unterschiedliche Situationsdefinitionen entwickeln können, kann Repression auch zu beidem zugleich führen.²⁰¹ Resultat kann die Spaltung der Protestbewegung in einen Teil, der schließlich aus Angst oder Resignation den Protest einstellt, und einen anderen, der sich aus einer Situationsdefinition der Selbstverteidigung, Empörung oder aber auch strategischen Erwägungen heraus zu militarisieren beginnt, sein.²⁰²

Damit diese Handlungslinie tatsächlich immer weiter verfolgt wird, bedarf es einerseits der (fortschreitenden) Legitimierung (massiver) Gewalt aus der Perspektive der Trägergruppe und andererseits eines entsprechenden Möglichkeitsspielraums. Turner verweist hinsichtlich des ersteren auf ›emergente Normen‹ auch in der erweiterten Konfliktpartei, die die *riots* moralisch rechtfertigen.²⁰³ Mit Blumer läßt sich auf den Polarisierungsprozeß verweisen, der eigenes Gewalthandeln rechtfertigt und das der anderen Seite delegitimiert, sodaß es wiederum als Legitimation eigener Gewalt dienen kann. So verliert Gewalt zunehmend ihren Makel als Verbotenes und wird zum legitimen Mittel²⁰⁴ – das, mit Joas argumentiert, wiederum selbst neue Zielsetzungen (eine Ausweitung des Konfliktgegenstandes etwa) nahelegt. Allerdings wird (insbesondere organisierte und nicht rein defensive) Gewalt keinesfalls zwingend von der gesamten Gruppe der Protestierenden als legitim angesehen; daher kann die Entstehung einer Gewaltorganisation innerhalb der Protestierenden höchst umstritten sein und ihrerseits zur Spaltung der Bewegung – oder auch deren Zusammenbrechen, sodaß nur die Gewaltorganisation fortbesteht – führen.²⁰⁵

199 Vgl. Neidhardt 1982, S. 339. Zu intentionalistischen Eskalationsmodellen ebenso wie solchen, die Eskalation als unintendierten Prozeß sehen, vgl. R. Eckert / Willems 2002, S. 1470. Zu unintendierten Eskalationsprozessen siehe auch Schlichte 2009, u.a. S. 28.

200 Neidhardt 1981, S. 246. Vgl. dazu und zu der Rolle, die in diesem Zusammenhang ›Vorbilder‹ innerhalb des Landes spielen, Bell/Murdie 2016.

201 Dies kann aufgrund unterschiedlicher Betroffenheit durch behördliche Repression oder durch divergente Definitionen von gleichermaßen erfahrener Repression der Fall sein.

202 Vgl. Neidhardt 1981, S. 246. Insbes. della Porta verweist auf Gewalt als Mittel der Distinktion unter der Bedingung einer Konkurrenz zwischen verschiedenen Protestgruppen (vgl. della Porta 2015, S. 369f. sowie 2016).

203 Vgl. R. Turner 1994, S. 313 und 317.

204 Vgl. Fujii 2004, S. 99f.

205 Vgl. u.a. Neidhardt 1981, S. 246 und 342.

Ob die beginnende Militarisierung Erfolg hat und perspektivisch die Etablierung einer Gewaltorganisation gelingt, hängt auch davon ab, ob dem wahrgenommenen Möglichkeitsspielraum ein realer entspricht. Das bedeutet im Kontext von personenstarken Rebellengruppen (statt klandestiner terroristischer Gruppen)²⁰⁶ vor allem: ein nicht-intaktes staatliches Gewaltmonopol, sei es nun in räumlicher Hinsicht eingeschränkt²⁰⁷ oder seien staatliche Instanzen allgemein unfähig bzw. unwillig, eine bewaffnete Gruppe schnell und endgültig niederzuschlagen bzw. effektiv zu verhindern, so daß diese sich mit Waffen, Rekruten und finanziellen Ressourcen versorgen kann. Hier ist die systematische Position der oft angeführten ›Schwäche des Staates‹.²⁰⁸ Dabei besteht m.E. ein parabelförmiger Zusammenhang: Die Behörden müssen ›stark‹ genug sein, um unbewaffneten Protest ins Leere laufen lassen oder unterdrücken zu können – sonst entstünde nicht die Definition der Aussichtslosigkeit gewaltloser Pro-

-
- 206 Es läßt sich argumentieren, daß kleine, klandestine bewaffnete Gruppen immer entstehen können, größere bewaffnete Bewegungen jedoch nicht. Daß angesichts der Stärke der Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik eine offen agierende Rebellengruppe sehr geringe Etablierungschancen hätte, heißt nicht, daß gar keine Gewaltorganisation entstehen könnte – diese muß ›lediglich‹, wie auf der einen Seite die RAF, der *Nationalsozialistische Untergrund* (NSU) und der *Islamische Staat* (IS) als politische Organisationen und auf der anderen Seite mafïöse Organisationen als unpolitische Gewaltorganisationen zeigen, die vorhandenen Lücken und Grenzen des Gewaltmonopols zu nutzen verstehen: etwa hinreichend klandestin organisiert sein (wie die RAF), geschickt so agieren, daß ihre Taten in den etablierten Wahrnehmungs- und Interpretationsmustern der Ermittlungsbehörden anderen Personen(-gruppen) zugeschrieben werden (wie im Fall des NSU, wo gegen Angehörige der Opfer und in Richtung organisierter Kriminalität ermittelt wurde) oder über Rückzugsräume außerhalb des Landes verfügen (wie der IS). Terrorismus erscheint so als Form des organisierten Gewalthandelns durch eine für Kriegsführung zu schwache Gruppe (zu Terrorismus als Strategie der Schwäche vgl. u.a. Waldmann 2011, S. 45 sowie Freedman 2007, S. 319).
- 207 Vgl. diesbezüglich die Debatte um den Einfluß räumlicher Gegebenheiten – insbesondere großer Waldgebiete und Gebirge – auf die Wahrscheinlichkeit und Dauer innerstaatlicher kriegerischer Konflikte (vgl. Collier/Hoeffler 2000 und Fearon/Laitin 2003; Buhaug und Lujala verneinen einen solchen Zusammenhang, basierend auf von der nationalstaatlichen Ebene desaggregierten Daten – vgl. Buhaug/Lujala 2005, insbes. S. 410f.).
- 208 Innerstaatliche gewaltsame Konflikte werden häufig auf die ›Schwäche des Staates‹ zurückgeführt (eine Übersicht entsprechender Ansätze bei Hasenclever 2002, S. 353; grundlegend und differenziert zu ›Staatszerfall‹ Holsti 1996; simpler in der Argumentation und mit Schwerpunkt auf die aus ›schwachen Staaten‹ resultierende Bedrohung durch ›transnationalen Terrorismus‹ u.a. Rotberg 2003 und 2004 sowie Schneckener 2004); jedoch werden dabei Explanans und Explanandum häufig nicht scharf getrennt, die Erklärung wird zirkulär (vgl. Schlichte 2002, S. 127 und 2005a, S. 79). Eng damit verbunden ist die Debatte um ›Neue Kriege‹ als ›Staatszerfallskriege‹ statt ›Staatsbildungskriege‹ (angestoßen u.a. von Münkler 2002, S. 18ff.). Daß dieser Kontrast zu simpel ist, zeigt bereits Tillys wegweisender Aufsatz »War Making and State Making as Organized Crime« (Tilly 1985); vgl. dazu auch Schlichte 2005b und 2006. Erhellend auch von Trothas Analyse ›konzentrischer Ordnung‹ (von Trotha 2000).

testhandlungen –, aber hinsichtlich ihrer polizeilichen oder militärischen Kapazitäten ›zu schwach‹ oder unwillig, um organisierte bewaffnete Gegenwehr im Keim zu ersticken.²⁰⁹ Hinzu kommt die – u.a. von den jeweiligen Konfliktparteien und ihren Beziehungen zu anderen (Konflikt-)Akteuren abhängige²¹⁰ – Möglichkeit, die ihrer ›gewählten‹ Organisationsform entsprechenden erforderlichen Mittel zu erlangen. Die Definition von organisiertem gewaltsamem Handeln als erfolgversprechend, eventuell gar als aufgrund des ›Scheiterns‹ gewaltloser Handlungsstrategien ›notwendig‹, sowie als legitim muß also auf einen entsprechenden Möglichkeitsspielraum treffen.

Ad 2) Mit Hinblick auf die Trägergruppe der Militarisierung läßt sich feststellen, daß bewaffnete Organisationen, die von der medialen Öffentlichkeit zumeist als ›Rebellengruppen‹ in einem gegebenen Bürgerkrieg wahrgenommen werden, empirisch betrachtet häufig als ›bewaffneter Arm‹ einer sozialen bzw. politischen Bewegung entstehen – zumindest ihrem Selbstverständnis nach.²¹¹ Analog zu Blumers Betonung der Heterogenität der *unrest group* und seiner Verneinung von spezifischen psychischen Eigenschaften der ›Unruhigen‹ läßt sich argumentieren, daß *prima facie* nicht davon auszugehen ist, daß die Gründer von Gewaltorganisationen bestimmte psychologische oder sozialstrukturelle Merkmale aufweisen: Nicht nur Gewalt, auch die Gründung einer Gewaltorganisation ist eine ›Jedermannsoption‹. Vielmehr ist anzunehmen, daß es spezifische, im Konfliktverlauf als *defining process* entstehende und die Trägergruppe aufgrund deren Involviertheit in den Konflikt prägende Bedeutungen sind, die die Trägergruppe vom Rest der Bevölkerung wie auch von den anderen Protestierenden unterscheiden: die eben skizzierten Objektwelten.

Dabei ist davon auszugehen, daß die unmittelbare Trägergruppe der Gründungs- und Führungsmitglieder – insbesondere dort, wo Klandestinität erforderlich ist – eine *Face-to-face*-Gruppe darstellt, die sich aus dem Kreis der organisierten Protestieren-

209 Vgl. Waldmann 1995, S. 354.

210 Anders als Collier argumentiert, ist die Frage nicht, welche Finanzierungsmöglichkeiten für Rebellengruppen ›objektiv‹ in einem Land bestehen (vgl. Collier/Hoeffler 2000), sondern ob diese für eventuelle Trägergruppen zugänglich sind, sie sie vermarkten können, Waffen zu beziehen vermögen u.v.m. Von seiten eines Ökonomen, der um die Möglichkeit des Scheiterns von Wirtschaftsunternehmen wohl weiß, verwundert die Unterstellung, daß bewaffnete Rebellion so ›einfach‹ sei, daß sie unter ›objektiv‹ gegebenen Möglichkeiten zwingend auftreten müsse (vgl. besonders zugespitzt Collier 2001, S. 145). Aus ebenfalls rationalistischer Perspektive zur Schwierigkeit des Aufbaus von Rebellengruppen siehe Weinstein 2007.

211 Vgl. diesbezüglich Schlichte 2009, S. 39ff. Dieses Selbstverständnis läßt sich im Fall vieler Rebellengruppen bereits dem Namen entnehmen, etwa der darfurischen *Sudan Liberation Movement/Army*. Schlichtes Befunde zum ›Repressionsmechanismus‹ zeigen, daß dies zumindest hinsichtlich der Genese dieser Gewaltorganisationen auch zutrifft. Jedoch sollte – darauf weist u.a. Kalyvas zu Recht hin – der damit erhobene Anspruch nicht als Tatsachenbeschreibung der andauernden Beziehungen mißinterpretiert werden: Das Verhältnis zwischen Gewaltorganisationen und den Bevölkerungsgruppen, die sie zu repräsentieren beanspruchen, ist keineswegs *per se* harmonisch, sondern oft von Zwang geprägt (vgl. Kalyvas 2006, S. 10f.; zur empirischen Varianz ›zivil-rebellischer Beziehungen‹ trotz des Anspruchs einer Repräsentation eindrücklich Mampilly 2011).

den heraus rekrutiert, weniger aus der ganz diffusen *unrest group*.²¹² Es läßt sich argumentieren, daß diese Akteure eine spezifische Objektwelt, spezifische Definitionsmuster und etablierte Handlungsweisen mitbringen, die für den Aufbau einer Gewaltorganisation von Relevanz sind: praktisches Wissen um Organisation – eventuell auch Erfahrung in Führungspositionen –, welches den Aufbau einer Gewaltorganisation erleichtert; die Definition von Organisiertheit als wichtiger Ressource in der Auseinandersetzung mit den Behörden;²¹³ entsprechend der Institutionalisierung der Protestziele in der Protestorganisation in Form einer Ideologie eine innere Verpflichtung auf die langfristigen Ziele der Konfliktpartei;²¹⁴ eine Ideologie, die – zumindest im Falle revolutionärer Bewegungen – den Umsturz der bestehenden Ordnung fordert und legitimiert. Hinzu dürfte eine sich aus intensivem Engagement und vielen Konfrontationserlebnissen ergebende ›internalisierte Polarisierung‹ kommen – sowie ein gegenüber ›Mitläufern‹ deutlich höheres Maß an ›Frustration‹ bezüglich der Fruchtlosigkeit des bisherigen Protests trotz aller unternommenen Anstrengungen.

Neidhardt betont, daß in diesem insgesamt höchst kontingenten Prozeß einzelnen Personen – und damit dem Zufall – eine tragende Rolle zukommen kann.²¹⁵ Eine zentrale Stellung nehmen Personen mit militärischem Wissen ein: ›Gewaltspezialisten‹, d.h. Personen, die sowohl in gewaltsamem Handeln ausgebildet sind als auch über das zum Aufbau einer Gewaltorganisation notwendige Wissen verfügen,²¹⁶ seien diese nun aus dem Dienst ausgeschiedene Militärangehörige (insbesondere Offiziere), Deserteure, (ehemalige) Angehörige nichtstaatlicher Gewaltorganisationen oder ausländische Militärberater.²¹⁷ In dieser Trägergruppe kann sich in andauernden internen

212 Neidhardt zeigt, daß die RAF-Gründungsmitglieder im Rahmen der Studentenbewegung in organisierten Gruppen tätig waren und dort zusammenarbeiteten (vgl. Neidhardt 1982, S. 325; vgl. auch della Porta 2013, u.a. S. 86, und 2015, S. 371f.). Auch die darfurische SLA entstand aus einer solchen Kleingruppe im Rahmen eines größeren Netzwerks von ›Aktivisten‹ (vgl. Flint / de Waal 2008, S. 75).

213 Dazu Waldmann 1995, S. 354.

214 Vgl. Waldmann 1995, S. 356.

215 Vgl. Neidhardt 1982, S. 333.

216 Grundlegend (in rationalistischer Fassung) Tilly 2003, S. 34ff.; siehe auch zu den »actively and competently violent« Collins 2008, S. 370 sowie 371ff., 449ff. und 430ff. Die Rolle von ›Gewaltspezialisten‹ sowie die oben bereits erwähnten ›Vorbilder‹ können dazu herangezogen werden, die größere ›Anfälligkeit‹ von Ländern, die in der jüngeren Vergangenheit von hochgewaltsamen Konflikten betroffen waren oder dies noch sind, für weitere derartige Konflikte zu erklären (vgl. u.a. Walter 2004, S. 371f. – wenn man einmal davon absieht, daß in diesem Datensatz aufgrund der Ausblendung nicht-gewaltsamer Austragungsphasen Reeskalationen als neue kriegerische Konflikte zählen). Leicht abgeschwächt gilt dies auch für benachbarte Länder, erklärt also einen Teil dessen, was unter den Stichwort ›*spill-over effects*‹ (vgl. u.a. Gleditsch 2007) diskutiert wird.

217 Schlichte ermittelt einen Anteil von fast 42% der Führer bewaffneter Gruppen mit militärischer Ausbildung, auf den untergeordneten Führungsebenen 66% (vgl. Schlichte 2009, S. 35f.). Dies verweist darauf, daß ›Gewaltspezialisten‹ häufig den Streitkräften entstammen – teilweise aber auch nichtstaatlichen Gewaltorganisationen (vgl. Tilly 2003, S. 35f.). Es kann sowohl ein unintendierter Wissenstransfer über die Organisation ›wech-

Diskussionen die Überzeugung herausbilden, daß organisierte Gewalt das (einzig) erfolgversprechende Mittel sei. Es ist anzunehmen, daß sich die zunächst tentative, dann systematische Ausübung zunehmend organisierter Gewalt und die Entstehung einer eigenen bewaffneten Organisation schrittweise, dabei sich wechselseitig verstärkend, vollzieht. In diesem Prozeß entwickelt sich auch eine Strategie der organisierten Gewalt, die wiederum auf die spezifische Organisationsstruktur zurückwirkt und *vice versa*.

3.2.2.1.2 Phasen der Entstehung einer Gewaltorganisation

Prozesse der schrittweisen Entstehung einer Gewaltorganisation aus einem Protest-Setting heraus rekonstruieren Neidhardt und Donatella della Porta für »klandestine« Gruppen primär in westlichen Demokratien.²¹⁸ Der Historiker Felix Schnell zeichnet einen ähnlichen Prozeß für die Entstehung einer aufständischen Bauern-Miliz im Dorf Chvorostan in der heutigen Ukraine zur Zeit der russischen Revolution, d.h. für eine offene Rebellion im Kontext »instabiler Staatlichkeit«, nach (1). Aus dieser Darstellung lassen sich drei idealtypische Phasen der Entstehung von Gewaltorganisatio-

selnde« Personen stattfinden (insbesondere dann, wenn ehemalige Angehörige der staatlichen Streitkräfte gegen den Staat gerichtete Rebellengruppen aufbauen) als auch ein intendierter Prozeß, insbesondere durch den Einsatz externer Ausbilder oder Militärberater (eine Analogie zu den von DiMaggio und Powell erwähnten intentionalen Modelltransfers – vgl. DiMaggio/Powell 1983, S. 151). In dieser Kategorie – wenn auch über ein anderes Medium vermittelt – kann auch das Lernen aus einschlägiger Literatur verortet werden, beispielsweise Tse-tungs oder Guevaras Werke über Guerilla-Kriegsführung (vgl. dazu Mampilly 2011, S. 11f.). All dies gilt sowohl für die Gründung als auch die Veränderung von Gewaltorganisationen.

Im Fall des Darfur-Konflikts läßt sich die Rolle von »Gewaltspezialisten« zum einen am Beispiel mehrerer Kommandeure »der ersten Stunde« illustrieren, die vor ihrem Beitritt zur SLA den staatlichen Sicherheitskräften angehörten und sich aufgrund von als *dramatic events* interpretierten Angriffen auf ihre Herkunftsdörfer der entstehenden SLA anschlossen (vgl. Flint / de Waal 2008, S. 72). Zum anderen zeigt insbesondere das Beispiel Khalil Ibrahims, des Gründers der zweiten Rebellengruppe *Justice and Equality Movement* (JEM), die Rolle von Personen, die über dezidierte Erfahrungen sowohl in politischen Führungspositionen als auch der Gründung und Führung einer Gewaltorganisation verfügen: Er war als Gesundheitsminister Norddarfurs in den frühen 1990ern damit beauftragt worden, eine Einheit für die paramilitärischen *Popular Defense Forces* aufzustellen und mit dieser im Krieg im Südsudan zu kämpfen (ebd., S. 106). Allerdings darf dies, wie wiederum Darfur zeigt, nicht verabsolutiert werden: Die darfurische SLA etwa wurde von militärisch unerfahrenen Akademikern ins Leben gerufen (vgl. Flint / de Waal 2008, S. 75). Allgemein läßt sich bei vielen Rebellengruppen in Afrika feststellen, daß Akademiker für ihre Gründung eine zentrale Rolle gespielt haben (vgl. Mampilly 2011, S. xi) – insbesondere in Relation zum Akademisierungs- und noch grundlegender Alphabetisierungsgrad der Gesamtbevölkerung dürften sie deutlich überrepräsentiert sein. Schlichtes Resultat, daß fast 62% der Führer der untersuchten bewaffneten Gruppen in unterschiedlichen Weltregionen eine akademische Ausbildung genossen haben, verweist auf die Verallgemeinerbarkeit dieses Befunds (vgl. Schlichte 2009, S. 35).

218 Vgl. Neidhardt 1981 und 1982, della Porta 2015.

nen ableiten (2), deren zumindest begrenzte Verallgemeinerbarkeit anschließend durch Übertragung auf das Beispiel einer Rebellengruppe in der Darfur-Region des Sudan aufgezeigt werden soll (3).

Ad 1) Als die Bolschewiki in Chvorostan Getreide requirieren wollten, organisierte der Dorflehrer Krasikov, ehemaliger Unteroffizier (also ›Gewaltspezialist‹), innerhalb der zweistündigen Frist gewaltsamen Widerstand.²¹⁹ Dieser bewegte sich sowohl organisatorisch als auch seinem Ablauf nach »im Rahmen traditioneller bäuerlicher Selbstwehr«:²²⁰ In den Dörfern bestand eine Tradition der gemeinsamen Selbstverteidigung, und dieses etablierte Handlungsmuster wurde von Krasikov aktiviert.²²¹ Nur deshalb konnte in so kurzer Zeit effektive gewaltsame Gegenwehr geplant und durchgeführt werden. An dieser Stelle wird die Bedeutung von etablierten Handlungsmustern der Gewaltanwendung und -organisation deutlich.

Die darauf folgende Überwältigung der Bolschewiki²²² kann als ein ermutigendes *dramatic event* gesehen werden, das die Bauern in ihrer gewählten Strategie der organisierten Gewaltanwendung sowie in ihrer Auswahl des militärischen Führers bestätigte. Allerdings mußten die Dorfbewohner nun mit einer massiven gewaltsamen Reaktion der Bolschewiki rechnen²²³ – derart war durch die eigene Handlung eine neuartige Situation entstanden. Die Schwere der Strafexpedition antizipierend, strebten sie eine Mobilisierung weiterer Dörfer an. Es gelang, innerhalb weniger Tage eine koordinierte Aufstandsgruppe aus mehreren Kampfeinheiten, die sich aus den jeweiligen beteiligten Dörfern bildeten, zu gründen²²⁴ (die interne Interaktion nach dem Kampf, in der die zurückliegende Auseinandersetzung als Sieg definiert wurde, ging derart nahtlos in erneute kampfvorbereitende interne Interaktion über). Dies gelang mutmaßlich nur vor dem Hintergrund einer scheinbar günstigen Situation für einen Aufstand (Gerüchte über eine bevorstehende militärische Niederlage der Bolschewiki gingen um),²²⁵ und geschah somit auf der Grundlage einer Situationsdefinition, die von einem Möglichkeitsspielraum für einen bewaffneten Aufstand ausging.

Eine solche dorfübergreifende koordinierte Aufstandsgruppe aus mehreren Kampfeinheiten überstieg das etablierte Muster der dörflichen Selbstverteidigung.²²⁶ Dies galt auch hinsichtlich der Organisationsstruktur: Wegen seiner überlegenen militärischen Kompetenz wurde Krasikov die Organisation des Widerstands übertragen; er wurde zu einer Art »Diktator auf Abruf«²²⁷ ernannt, dem sich die traditionellen dörflichen Autoritäten unterordneten. Derart entstand eine neue Organisationsstruktur, die sich von den traditionellen Strukturen unterschied und nicht mehr in traditionelle Autoritätsstrukturen eingebettet, sondern ihnen im Gegenteil übergeordnet

219 Vgl. Schnell 2015, S. 324f.

220 Schnell 2015, S. 325.

221 Vgl. Schnell 2015, S. 325.

222 Vgl. Schnell 2015, S. 324f.

223 Vgl. Schnell 2015, S. 325.

224 Vgl. Schnell 2015, S. 325.

225 Vgl. Schnell 2015, S. 326.

226 Vgl. Schnell 2015, S. 325.

227 Schnell 2015, S. 328.

war.²²⁸ Jedoch blieben die Einheiten nach Dorfgemeinschaften organisiert, die traditionelle Struktur auf dieser Ebene beherrschend. Schnell spricht folglich von »einer Art Übergangszustand«.²²⁹

Daß diese neue Stufe der Organisation sich konsolidieren konnte, war Schnell zufolge vor allem dem ›charismatischen‹ Krasikov zuzuschreiben.²³⁰ An dieser Stelle wird deutlich, welche Bedeutung bei der Entstehung von Gewaltorganisationen einzelnen Individuen zukommt: Krasikov definierte die Situation als eine, in der *allen* ein Angriff der Bolschewiki oder zumindest eine (ebenfalls lebensbedrohliche) Requirierung des Getreides bevorstünde, unabhängig von ihrem Handeln, und konnte in der ›aufgeregten‹ und konflikthaftern internen Interaktion die teils sehr kritischen Dörfler von dieser Situationsdefinition überzeugen.²³¹ Damit erschien der bewaffnete Aufstand als einzige Möglichkeit des Selbstschutzes, und nicht als eine Bedrohung erst provozierend.²³²

Auf der Grundlage dieser Organisationsstruktur gelang es den Aufständischen, die Strafexpedition der Bolschewiki zu schlagen.²³³ Nach dem Sieg stellte Krasikov aus den nach Dorfgemeinschaften organisierten Einheiten heraus eine neue Kampfgruppe auf, die nur aus – bisher auf verschiedene Einheiten verteilten – ehemaligen Soldaten bestand, und stattete sie mit den erbeuteten Waffen aus. Damit »war eine völlig neue Struktur entstanden, die nichts mehr mit traditionellem dörflichem Widerstand zu tun hatte«.²³⁴ Mit dieser Kampfgruppe ging er von der Verteidigung zum Angriff über – traditionelle Muster sprengend,²³⁵ aber zugleich orientiert am Vorbild der staatlichen Armee. Damit war eine Gewaltorganisation entstanden, die in ihrer Struktur und Weise der Gewaltanwendung neuartig war sowie sich der Regulierung durch die traditionellen Autoritäten entzog – sich also, in Waldmanns Terminus, gegenüber ihrem sozialen Entstehungskontext ›verselbständigt‹ hatte.²³⁶ Diese Verselbständigung vollendete sich, als allein Krasikovs Miliz aufgrund ihrer Geschlossenheit dem nächsten Angriff der Bolschewiki entkommen konnte und sich einer größeren Gewaltorganisation, der Don-Armee, anschließen konnte.²³⁷

228 Bakonyi spricht hier im Anschluß an Schlichtes und Tillys entsprechende Analysen zu staatlichen Armeen von Tendenzen auch nichtstaatlicher Gewaltorganisationen zur »Usurpation des Politischen« (Bakonyi 2011, S. 66).

229 Schnell 2015, S. 328.

230 Vgl. Schnell 2015, S. 327.

231 Vgl. Schnell 2015, S. 327. Schnell bezeichnet dieses Vermögen, die Definition der Situation zu beeinflussen, als ›Wissensautorität‹ Krasikovs (vgl. ebd., S. 327).

232 Die definierte Bewaffnungsnotwendigkeit weist derart zumindest Elemente einer *self-fulfilling prophecy* auf; vgl. dazu auch Genschel/Schlichte 1997, S. 503.

233 Vgl. Schnell 2015, S. 328f.

234 Schnell 2015, S. 330.

235 Vgl. Schnell 2015, S. 330.

236 Vgl. Waldmann 1995, S. 354.

237 Als Reaktion entsandten die Bolschewiki ein komplettes Regiment, Kavallerie und Artillerie gegen die aufständischen Dörfer. Nur Krasikovs Miliz konnte aufgrund ihrer Geschlossenheit und Disziplin sowie Krasikovs Können in einer »militärische[n] Meister-

Ad 2) Auf der Basis von Schnells Ausführungen lassen sich drei Phasen der Entstehung einer Gewaltorganisation identifizieren: In der ersten Phase entsteht eine organisierte bewaffnete Gruppe, deren Konstitutionsform und Handlungsweisen etablierten (›traditionellen‹) Formen entsprechen und die in etablierter Form in die unbewaffnete Trägergruppe des ›Aufstands‹ eingebunden ist. In der zweiten Phase löst sich diese Gruppe partiell sowohl aus dieser sozialen Einbindung als auch hinsichtlich ihrer Organisationsstruktur und Handlungsweise von den etablierten Formen; in der dritten läßt sie diese schließlich vollständig hinter sich,²³⁸ wodurch die unbewaffnete *unrest group* zur erweiterten Konfliktpartei wird.

Die ›Prozeßsprünge‹ zwischen den Phasen sind dabei partiell als Folge selbstverstärkender Prozesse erkennbar: Die erste gemeinsame gewaltsame Aktion brachte eine Situation hervor, die – in Neidhardts Worten – »aus der Gruppe eine Art Schicksalsgemeinschaft«²³⁹ machte, und so in der Situationsdefinition der Trägergruppe die Ausweitung der Organisation erforderlich werden ließ. Im Zuge der Vor- und Nachbereitung jedes weiteren Gewalthandelns dieser Gewaltorganisation *in statu nascendi* trieb der Kern der Trägergruppe die Organisierung und ›Professionalisierung‹ dieser Gruppe voran. Die Veränderung der Handlungsformen und der Akteurskonstitution vollzieht sich folglich in einem Wechselspiel, in dem auf der einen Seite die Gewalt-handlungen zunehmend organisiert sowie in ihrer Form tendenziell umfangreicher sowie schwerwiegender werden und auf der anderen Seite die Organisation zunehmend die Züge einer neuartigen Gewaltorganisation annimmt, häufig auch wächst und sich intern ausdifferenziert.

Ad 3) Daß diese Phaseneinteilung ebenso wie die mit Blumer angestellten grundsätzlicheren Überlegungen über das Beispiel, anhand dessen sie gewonnen wurden, hinaus verallgemeinerbar ist, soll skizzenhaft anhand der Entstehung der darfurischen Rebellengruppe *Sudan Liberation Army* (SLA) verdeutlicht werden. Während ihr Entstehungsprozeß sich im Unterschied zu dem der obengenannten Miliz über Jahre hin-zog,²⁴⁰ bestand die erste Phase ebenfalls in einem Rückgriff auf etablierte, ›traditionelle‹ Strukturen dörflicher Selbstverteidigung. Die Kern-Trägergruppe – eine kleine Gruppe darfurischer Akademiker aus dem Kreis der Aktivisten für eine größere Autonomie der Region, die der ›ethnischen Gruppe‹²⁴¹ der Fur angehörten, unter ihnen der

leistung« der blutigen Niederschlagung des Aufstands entkommen und sich der Don-Ar-mee anschließen (Schnell 2015, S. 330f.).

238 Siehe dazu u.v.a. abermals Neidhardts ›sekundäre Motive‹ (vgl. Neidhardt 1982, u.a. S. 382) sowie Waldmanns Skizze der Verselbständigung der Gewaltorganisationen aufgrund ihres ›Selbsterhaltungsinteresses‹, das dazu führt, daß die zum Kampf notwendigen Mit-tel sich bald zu Zwecken transformieren (vgl. Waldmann 1995, S. 354ff.).

239 Neidhardt 1981, S. 251.

240 Von den ersten Treffen der Gründungsmitglieder (1997) bis zu den ersten Gewaltaktionen gegen Regierungsinstitutionen (2002) vergehen fünf Jahre, bis zum ersten ›großen‹ An-griff auf den Militärflughafen von al-Fasher im April 2003 sechs Jahre (vgl. Flint / de Waal 2008, S. 75, 81 und 119). Zur Langwierigkeit des Aufbaus von Rebellenorganisatio-nen siehe auch Weinstein 2007, S. 81f.

241 Verstanden im Anschluß an Weber als Gruppe, in der die Vorstellung einer gemeinsamen Abstammung zur Basis der Förderung von Gruppenhandeln wird (vgl. Weber 1964, S.

spätere SLA-Vorsitzende Abdel Wahid al-Nur –²⁴² gelangte 1997 aufgrund massiver Angriffe suprematistischer ›arabischer‹ Milizen zu der Situationsdefinition einer existentiellen Bedrohung. Diese gehe von der sudanesischen Regierung aus, die, vereinfacht gesagt, als treibende Kraft hinter den ›arabischen‹ Milizen identifiziert wurde²⁴³ (im Hintergrund stand die Entwicklung einer V-förmigen Polarisierung zwischen ›arabischen‹ Darfuris, insbesondere der suprematistischen Organisation ›*Arab Gathering*‹, Fur und anderen ›afrikanischen‹ Darfuris sowie der islamistischen sudanesischen Regierung):²⁴⁴

»We had heard about looting and burning and knew that the Arab Gathering was working very hard, arming Arab tribes and training them in the PDF.²⁴⁵ [...] Its publications said: ›We are going to kill all *zurga*²⁴⁶. Darfur is now Dar al Arab.‹ They were trying to force us to leave, to take over water and grazing. We said: ›The government is planning to crush our people. What can we do?‹²⁴⁷

Da der Versuch der Einflußnahme auf etablierten Wegen scheiterte, erschien die Gründung einer Gewaltorganisation als notwendig: »We spoke to members of parliament in Khartoum. They agreed on the threat, but said: ›What can we do about it?‹ We began talking about rebellion and started collecting money from our people in

303ff. – 2. Teil, Kap. IV, § 1 und 2 sowie Bös 2005, S. 22). Die höchst komplexe Debatte um die Definition von Ethnizität muß an dieser Stelle außen vor bleiben. In Darfur ist damit eine politische und okkupationale Dimension verbunden, wobei Eheschließungen sowie Zugehörigkeitswechsel zwischen den zahlreichen Gruppierungen, auch quer zu der im Konfliktverlauf entstehenden übergeordneten Kategorisierung ›Araber‹ und ›Afrikaner‹, zumindest vor dem Ausbruch des hochgewaltsamen Konflikts weitverbreitet waren (vgl. detailliert de Waal 2005).

242 Vgl. Flint / de Waal 2008, S. 75.

243 Vgl. Flint / de Waal 2008, S. 76.

244 Die Grundkonstellation verläuft dabei grob wie folgt: ›Araber‹ vs. ›Afrikaner‹ vs. Regierung, wobei erstere mit letzterer verbündet sind (zum *Arab Gathering* vgl. Flint / de Waal 2008, S. 49). Die Entstehung und große Salienz der Selbst- und Fremdbeschreibungskategorien ›arabisch‹ und ›afrikanisch‹ ist dabei historisch gesehen sehr jung und gleichermaßen Folge wie Grund des gegenwärtigen kriegerischen Konflikts (vgl. u.a. de Waal 2005, S. 197ff.). Der Konflikt sollte allerdings nicht auf diese Linie reduziert werden, da ihm zum einen ein Zusammenspiel verschiedener Konfliktlinien und -gegenstände zugrunde liegt (Zentrum vs. Peripherie um Marginalisierung, Entwicklung und Autonomie, Konflikte um Landbesitz und -nutzung zwischen Nomaden und sesshaften Bauern, aber auch innerhalb dieser okkupationalen Gruppen), die in Wechselwirkung mit ökologischen, institutionellen und regionalen Gegebenheiten stehen (vgl. Flint 2009, S. 11ff.). Zum anderen ist die Konstellationsstruktur deutlich komplexer und verläuft teils quer zu diesen Linien (siehe unten, Kap. 3.3.5.3.3).

245 *Popular Defense Forces*, eine durch die islamistische Regierung eingerichtete großangelegte paramilitärische Organisation (vgl. ausführlich Salmon 2007).

246 Pejorativer Ausdruck für ›afrikanische‹ Darfuris.

247 Flint / de Waal 2008, S. 75; Hervorhebung im Original.

Khartoum.«²⁴⁸ Daraufhin begann die Gruppe, die bestehenden dorfbasierten Selbstverteidigungsmilizen der Fur zu mobilisieren.²⁴⁹ Diese lokalen Milizen waren allerdings in der Regel schlecht bewaffnet,²⁵⁰ untereinander unverbunden und standen einander nicht gegen Angriffe bei.²⁵¹ Hier bestanden also etablierte ›traditionelle‹ Handlungsmuster und Organisationsstrukturen dörflicher Selbstverteidigung, die die Trägergruppe einerseits nutzte und andererseits zu überwinden versuchte.²⁵²

Unter dem Einfluß der von den Fur-Aktivist*innen verbreiteten Situationsdefinition entstand zunächst eine Organisationsform, die als eine Art Übergangsform begriffen werden kann: Die jungen Männer des jeweiligen Dorfes bildeten die Rekruten und wurden in den Dörfern trainiert²⁵³ – allerdings nun durch Armeeveteranen,²⁵⁴ d.h. durch externe ›Gewaltspezialisten‹. Auch die Finanzierung erfolgte teilweise entsprechend tradierter Handlungsweisen aus den Dörfern heraus, teilweise aber auch in einer neuen Form: durch die innersudanesisch darfurische Diaspora.²⁵⁵ Die durch die Fur-Aktivist*innen angestoßenen Veränderungen betrafen zudem die Autoritätsstrukturen der Dörfer, in denen die Macht der zivilen Autoritäten zugunsten der Dorfkommandeure beschnitten wurde.²⁵⁶ Dies kann als ein beginnendes Sich-Entziehen der entstehenden Gewaltorganisation aus der Kontrolle der etablierten Autoritäten verstanden werden. Den nächsten Schritt der Verselbständigung bildete die erstmalige Errichtung zentraler Trainingscamps im Bergmassiv von Jebel Marra im Jahr 2000.²⁵⁷ Derart entfernte sich die entstehende Gewaltorganisation weiter von etablierten Mustern der Selbstverteidigung und löste sich aus der sozialen Einbettung in die erweiterte Konfliktpartei. Aufgrund des durch diese Umstrukturierung entstehenden größeren Finanzbedarfs wurde die Finanzierung durch die ›inländische Diaspora‹ sukzessive intensiviert und professionalisiert.²⁵⁸ Derart wurde im Sinne eines selbstverstärkenden Prozesses der Bezug zu den Dorfgemeinschaften weiter gelockert.

Unabhängig davon vollzogen sich ähnliche Entwicklungen in den ›ethnischen Gruppen‹ der Masalit und Zaghawa.²⁵⁹ Dennoch blieben all diese bewaffneten Grup-

248 Flint / de Waal 2008, S. 75.

249 Vgl. Tanner/Tubiana 2007, S. 18 sowie Flint / de Waal 2008, S. 76.

250 Vgl. Tanner/Tubiana 2007, S. 17f.

251 Vgl. Tanner/Tubiana 2007, S. 17.

252 Vgl. Tanner/Tubiana 2007, S. 18.

253 Vgl. Flint / de Waal 2008, S. 76.

254 Welche aufgrund von *dramatic events* – Angriffen ›arabischer‹ Milizen auf ihre Dörfer – die Armee verlassen und sich der entstehenden Rebellion angeschlossen hatten (vgl. Flint / de Waal 2008, S. 72).

255 Vgl. Flint / de Waal 2008, S. 75f.

256 Vgl. Flint / de Waal 2008, S. 76.

257 Vgl. Flint / de Waal 2008, S. 77. Den Möglichkeitsspielraum dazu konstituierte die Spaltung der Regierungspartei aufgrund eines inneren Konflikts (vgl. ebd., S. 76).

258 Vgl. Flint / de Waal 2008, S. 76f. An dieser Erhebung von Steuern läßt sich der Anspruch der Rebellenorganisationen, die von ihnen kontrollierten Gebiete auch in einem zivilen Sinne zu regieren, abzulesen – zu derartiger »Insurgent Governance« siehe Mampilly 2011, insbes. 48ff.

259 Vgl. Flint / de Waal 2008, S. 73f. und 78ff.

pen in dieser Übergangsphase insofern noch etablierten Mustern verhaftet, als sie auf die jeweiligen Gruppen beschränkt und diese untereinander unverbunden blieben. Den entscheidenden Schritt von diesem ›Übergangsstadium‹ hin zu einer modernen einheitlichen Gewaltorganisation stellte die Vereinigung der genannten drei Verbände zur SLA im Jahr 2001 dar.²⁶⁰ Im Hintergrund stand die Antizipation einer massiven gewaltsamen Reaktion durch die Regierung auf einen offenen bewaffneten Angriff²⁶¹ und die Überzeugung »that only unity could defeat the NIF [government].«²⁶² Wie vollständig die Gewaltorganisation sich gegenüber den etablierten Autoritäten verselbständigt hatte, wird daran ersichtlich, daß die Delegierten einer ›Stammeskonferenz‹ der Fur 2002, welche versuchte, die Eskalation des Konflikts aufzuhalten, vergeblich erklärten, daß die Rebellengruppe nicht das Recht hätte, »to decide any affairs of the tribe without being delegated«, also auch nicht: Krieg zu führen.²⁶³

Parallel zur schrittweisen Entstehung einer modernen Gewaltorganisation vollzog sich die gewaltsame und hochgewaltsame Eskalation des Konfliktaustrags gegen die ›arabischen‹ Milizen²⁶⁴ einerseits und die sudanesisische Regierung andererseits. Im Jahr 2002 trat die SLA offen in Erscheinung, indem sie Überfälle auf Polizeistationen in Darfur verübte.²⁶⁵ Damit war sie wie die Milizen der Masalit bereits 1999²⁶⁶ von der Verteidigung von Dörfern gegen Angriffe ›arabischer‹ Milizen in die Offensive übergegangen und folglich radikal von den etablierten Handlungsweisen der Selbstverteidigungsmilizen abgewichen. Zudem richteten sich die Angriffe nun erstmals – entsprechend der Konfliktdefinition der SLA – gegen die Regierung. Diese reagierte mit dem bis heute nicht erfolgreichen Versuch einer militärischen Niederschlagung des Aufstandes, wobei neben der regulären Armee ›arabische‹ Milizen und paramilitärische Gruppen, in der ersten Eskalationsphase ›*Janjawid*‹ genannt, eine tragende Rolle spielten.²⁶⁷ Der resultierende »war of total destruction«²⁶⁸ gegen die Rebellengruppen und die mit jenen tatsächlich verbundene respektive durch deren Gegner mit diesen gleichgesetzte Zivilbevölkerung²⁶⁹ schuf im Sinne einer *self-fulfilling*

260 Vgl. Flint / de Waal 2008, S. 81f.

261 Vgl. Flint / de Waal 2008, S. 82.

262 Flint / de Waal 2008, S. 77. Das Akronym NIF steht für *National Islamic Front*.

263 Flint / de Waal 2008, S. 85f.

264 Insofern hier bereits vor der kriegerischen Eskalation des Autonomiekonflikts zwischen darfurischen Rebellengruppen und Regierung lokale Konflikte – ebenfalls Teil des umfassenden, hochkomplexen Darfur-Konflikts – hochgewaltsam ausgetragen wurden, weicht das Beispiel Darfur von der idealtypischen Konstruktion der Eskalationsphasen ab.

265 Vgl. Flint / de Waal 2008, S. 81. Dies geschah zunächst unter der Bezeichnung *Darfur Liberation Front* (vgl. ebd.).

266 Vgl. Flint / de Waal 2008, S. 74.

267 Vgl. Flint / de Waal 2008, S. 123ff.

268 Flint / de Waal 2008, S. 116.

269 Teil- und phasenweise erfuhren (einzelne) Rebellengruppen eine deutliche Unterstützung durch Teile der Zivilbevölkerung (vgl. Tanner/Tubiana 2007, S. 37ff. sowie Gramizzi/Tubiana 2012, S. 18 und 85ff.). Eine systematische Untersuchung der Beziehungen zwischen Rebellengruppen – und Milizen – und der Zivilbevölkerung in Darfur im Zeitverlauf liegt m.W. bisher nicht vor. Dennoch wurden sowohl seitens der Regierung als auch

prophecy eine anhaltende Situation existentieller Bedrohung, die in der Situationsdefinition der Rebellen wiederum einen Handlungsdruck zur Fortführung der gewählten Strategie der Bewaffnung und des massiven Gewalthandelns konstituierte.²⁷⁰

Die Entstehung nichtstaatlicher Gewaltorganisationen vollzieht sich also ausgehend von einer Situationsdefinition der existentiellen Bedrohung über mehrere Phasen in einem Wechselspiel von Gewalthandeln – gleichermaßen ›offensivem‹ wie reaktivem – und Veränderung der Akteurskonstitution:²⁷¹ Zunächst erfolgt der Rückgriff auf eventuelle etablierte Formen gemeinsamen Gewalthandelns (die derart als entscheidend vereinfachende Bedingung sichtbar werden; daß sie nicht notwendig sind, zeigt das Beispiel der RAF). Daran schließt sich die partielle Überwindung sowohl der etablierten Gewaltformen als auch der etablierten Organisationsform der Trägergruppe dieses Handelns in einer ›Übergangsphase‹, jeweils in Form einer eskalativen Steigerung, an. Schließlich erfolgt die Verselbständigung der Trägergruppe gegenüber dem sozialen Kontext, aus dem sie hervorgegangen ist.

3.2.2.2 Die Militarisierung der staatlich verfaßten Konfliktpartei

Die Frage, wie die Behörden auf die Militarisierung des Protests und der Protestierenden reagieren, soll ausgehend von Blumers Analyse der staatlichen Reaktion auf Protest hypothetisch beantwortet werden. Wenn, wie Blumer argumentiert, Behörden der Aufrechterhaltung der etablierten Ordnung institutionell verpflichtet sind, scheint es höchst unwahrscheinlich, daß die zunehmende Militanz der Protestierenden keine verstärkten repressiven staatlichen Reaktionen nach sich zieht. Ersten erkennbaren Ansätzen steigender Militanz mag noch lediglich ein erhöhtes Maß an polizeilicher, vielleicht auch geheimdienstlicher ›Repression‹ entgegengesetzt werden;²⁷² die Reaktion würde sich damit im selben rechtlichen und organisatorischen Rahmen wie zu Zeiten des unorganisierten Protests bewegen.

Ein sich im Wechselspiel von zunehmend gewaltsamem Protest und zunehmend scharfen polizeilichen Reaktionen mehr oder weniger schnell vollziehender Eskalationsprozeß hin zu massiveren und als geplant erkennbaren Gewalthandlungen der Protestierenden, insbesondere solchen, die Todesopfer fordern, konstituiert jedoch

der mit ihr verbündeten Milizen Teile der Zivilbevölkerung – i.d.R. nach ›ethnischen‹ Kriterien – mit (bestimmten) Rebellengruppen gleichgesetzt: »In the words of one traditional leader from Shangal Tobay: ›There is no civilian from the Zaghawa tribe, they're all rebels.‹ [...] [A]nother leader claimed: ›You cannot ask if they were civilians or rebels. They are Zaghawa, and they are all of the same category.‹ [...] One Arab traditional leader from North Darfur [...] stated: ›We consider any Zaghawa a rebel.‹« (Gramizzi/Tubiana 2012, S. 18f.) Dies verweist auf die oben angesprochene, polarisierungsbedingte Gleichsetzung auch nur potentieller Unterstützer mit einer Konfliktpartei (vgl. Kap. 2.5.3.1).

270 Vgl. die Einschätzung der SLA-Führung vor dem Angriff auf den Militärflughafen von al-Fasher: »We must succeed, or we will all die.« (zitiert nach Flint / de Waal 2008, S. 119) Für die Zivilbevölkerung konstatieren Tanner und Tubiana für die Zeit nach dem *Darfur Peace Agreement*: »People appeared to believe more firmly than two or three years earlier that armed resistance is the only solution.« (Tanner/Tubiana 2012, S. 38)

271 Vgl. dazu auch della Porta 2015, S. 369.

272 Vgl. zum *protest policing* und dessen verschiedenen Strategien della Porta 2015, S. 365ff.

eine neuartige Situation auch für die Behörden. Dasselbe gilt für erkennbare Veränderungen der Konstitution der *unrest group* in Richtung einer Gewaltorganisation, selbst dann, wenn diese noch nicht handelnd in Erscheinung tritt. In dieser Situation dürfte in sehr verschärfter Weise gelten, was Blumer bereits für zivile Respektlosigkeiten im Protesthandeln skizziert: »Such action is typically regarded by authorities and their supporters as in defiance of their constituted prerogatives and thus as calling for the use of police power, not merely to uphold the legitimacy of orders, regulations and laws but to inaugurate a punitive process against the violators.«²⁷³

An die Stelle des Ansatzes einer Einhegung, um den Konfliktaustrag wieder in den Rahmen der etablierten gewaltvermeidenden Verfahren zurückzuführen, tritt derart der Ansatz einer Bestrafung für die Regelübertretung, die in der Interpretation der Behörden einen Angriff auf die staatliche Autorität als solche, oder gar auf das Gewaltmonopol als konstitutives Element des Staates, darstellt – also einen Relationskonflikt.²⁷⁴ Anders formuliert: die Behörden reagieren weniger auf die ›materielle‹ als vielmehr auf die symbolische Dimension der nichtstaatlichen Gewalt, und setzen dieser ebenfalls auf die symbolische Wirkung zielende Maßnahmen entgegen.²⁷⁵

Das Fremdbild der sich bewaffnenden Gruppe ist dabei, so Blumer, das eines respektlosen Regelübertreters und potentiellen Zerstörers der gesellschaftlichen Ordnung, der gewissermaßen sein Existenzrecht verwirkt hat:

»They are led to form a stereotyped image of the protesters as flouting established values, as disrespectful of law and authority, and as committed to the destruction of vital institutions in society. Their posture becomes one of hostility toward the protesting group and their aim becomes that of blocking the protest activity and, if need be, of destroying the protesters as persons or as viable group.«²⁷⁶

Eine mögliche Steigerung polizeilicher Maßnahmen besteht im Erlaß von Notstandsgesetzen, die – bei großer Varianz – den Handlungsspielraum insbesondere der Parlamente sowie der zivilen Behörden vor Ort einschränken und häufig dort, wo dies nicht bereits der Fall ist, den Einsatz militärischer Einheiten im Inneren erlauben.²⁷⁷ In dem ›inner-staatlichen‹ Konflikt zwischen lokalen, tendenziell den Protestierenden eher gewogenen Behörden und Instanzen, die eine repressivere Vorgehensweise befürworten, gewinnen damit letztere die Oberhand. Zivilverwaltung und Legislative treten zugunsten der Exekutive und des Militärs in den Hintergrund.²⁷⁸ Während die Polizei eine Vielfalt von Aufgaben wahrnimmt und Gewaltmaßnahmen nur einen

273 Blumer 1978: Unrest, S. 48.

274 Vgl. auch Neidhardt 1981, S. 243 und 1982, S. 336 sowie della Porta 2015, S. 365ff.

275 Ganz im Sinne von Durkheims Analyse der Strafe, die mechanische Solidarität symbolisiert (vgl. Durkheim 1992, S. 150ff., insbes. 153).

276 Blumer 1978: Unrest, S. 47.

277 Vgl. im Kontext von Eskalationsprozessen Neidhardt 1981, S. 250 und 1982, S. 335 sowie Joas 1997, S. 72. Klassisch (und kontrovers) zum Ausnahmezustand Schmitt (vgl. Schmitt 2004 sowie 1978, insbes. S. 171ff.). Zum Ausnahmezustand als Dauerzustand und der inneren Beziehung von Ausnahmezustand und Bürgerkrieg vgl. Agamben 2004. Einen theorieorientierten Überblick über Notstandsgesetzgebungen in ihrer Varianz bieten Gross und Ní Aoláin 2006.

kleinen Teil ihres Handlungsrepertoires ausmachen, obendrein mit eng definiertem Anwendungsbereich, ist die organisierte, systematische und massive Gewaltanwendung der ureigenste Aufgabenbereich – und letztlich Organisationszweck – des Militärs.²⁷⁹ Insofern stehen sich nun dezidierte Gewaltorganisationen gegenüber.

Wenn staatliche Instanzen zuvor der Möglichkeit nach die Rolle eines neutralen Dritten hätten einnehmen können, ist dies nun doppelt verstellt: Zum einen ist mit der militärischen Eskalation die Glaubwürdigkeit eines solchen Versuchs – den andere Behörden nach wie vor unternehmen mögen²⁸⁰ – aus der Perspektive der Protestierenden erschüttert.²⁸¹ Zum anderen ist eine solche Position dem Militär völlig fremd, zugunsten dessen sich – idealtypisch betrachtet – die Machtverhältnisse zwischen den staatlichen Organen nun verschoben haben und mit steigender Dauer des bewaffneten Konfliktaustrags weiter verschieben. Eventuelle Versuche einer Annäherung an kooperative Austragungswege zwischen anderen (lokalen) Behörden und den bewaffneten Herausforderern werden gegebenenfalls seitens der Sicherheitsbehörden (der ›hardliner‹) abgeblockt, ignoriert oder unterminiert²⁸² (was wiederum die Einschätzung als ›unglaubwürdig‹ bestätigen kann).

Dennoch bewegen sich (wiederum idealtypisch argumentiert) staatliche Stellen als Inhaber und Verteidiger des *per definitionem* legitimen Gewaltmonopols, anders als die Protestierenden und erst recht die Bewaffneten unter diesen, dabei weiterhin im Rahmen der formal gesetzten, etablierten Verfahrensweisen – zumindest bei idealtypisch vorausgesetzter intakter Rechtsstaatlichkeit.²⁸³ Allerdings besteht verstärkt das Risiko, daß Teile der Sicherheitsbehörden sich zunehmend, insbesondere bei längerer Dauer des hochgewaltsamen Konfliktaustrags, unter Verweis auf ›funktionale

278 Vgl. dazu aus soziologischer Perspektive zu zwischenstaatlichen kriegerischen Konflikten Kruse 2009, insbes. S. 200. Analoge Entwicklungen lassen sich bei nichtstaatlichen Konfliktparteien beobachten (etwa die bereits erwähnte »Usurpation des Politischen« – Bakonyi 2011, S. 66).

279 Vergleichend zu Polizei und Militär Senghaas 1993, S. 441. Vgl. auch die Beiträge von Apelt zu Militär und Wilz zu Polizei in Apelt/Tacke 2012.

280 Dies kann sogar noch nach einer hochgewaltsamen Eskalation der Fall sein: So verfolgte beispielsweise der Gouverneur der Region Norddarfur, General Ibrahim Suleiman, in der ersten hochgewaltsamen Eskalationsphase 2002 eine Strategie der Verhandlungen mit den Rebellengruppen, der Kontrolle der ›arabischen‹ Milizen und der Adressierung der Unterentwicklung Darfurs als Konfliktursache – bevor er schließlich entlassen wurde (vgl. Flint / de Waal 2008, S. 116f. und 122).

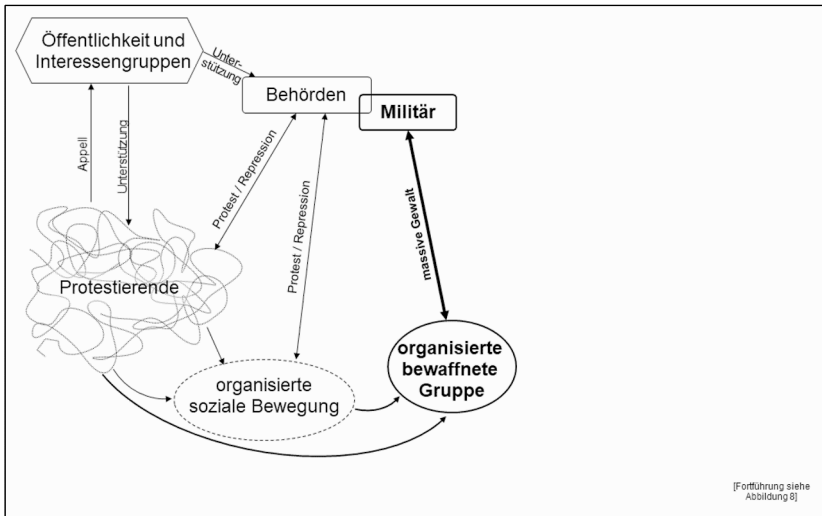
281 Della Porta argumentiert, daß neben wahlloser insbesondere »selbstwidersprüchliche Repression« Eskalation befördert (della Porta 2015, S. 367).

282 D.h. eine Form des ›spoiling‹, die (anders als in Stedmans Definition – vgl. Stedman 1997, S. 7) nicht erst auftritt, wenn ein Abkommen unterzeichnet ist, sondern darauf zielt, ein solches gar nicht erst entstehen zu lassen. Siehe dazu auch Darby 2001, S. 39ff.

283 Vgl. Senghaas' ›zivilisatorisches Hexagon‹ zur notwendigen Balancierung des Gewaltmonopols durch Rechtsstaatlichkeit (vgl. Senghaas 2004, insbes. S. 31ff.). In der oben wiedergegebenen Darstellung spiegelt sich letztlich Blumers sehr unkritischer Begriff des Staates wider (vgl. Grenier 1992, insbes. S. 437f.).

Notwendigkeiten, verselbständigen und der rechtsstaatlichen Kontrolle entziehen.²⁸⁴ Damit verändern sich die Mittel und die Logik des Konfliktaustrags – nicht mehr zivil, sondern militärisch, nicht mehr zumindest der Möglichkeit nach auf Ausgleich oder Kompromiß gerichtet, sondern auf Niederschlagung. Sofern beide Seiten ihre Gewaltpotentiale organisiert und systematisch einsetzen (dazu gleich), hat sich die »warlike relation«,²⁸⁵ von der Blumer spricht, in einen offenen kriegerischen Konflikt verwandelt.

Abbildung 7: Entstehung einer organisierten bewaffneten Gruppe



Quelle: eigene Darstellung

Diese Militarisierung der Konfliktparteien und die infolgedessen zunehmende Polarisierung zwischen ihnen zieht Rückwirkungen in der Konfliktsarena nach sich: Zum einen sind insbesondere nichtstaatliche Gewaltorganisationen, wie oben bereits angedeutet, auf Unterstützer – häufig dritte Staaten – angewiesen und suchen diese aktiv, sodaß neue Konflikttakteure in die Arena eintreten.²⁸⁶ Umgekehrt können sich bisheri-

284 Dies spricht das Grundproblem zivil-militärischer Beziehungen an (einen systematischen Überblick über diese komplexe Debatte, welche bereits die Gründungsväter der Soziologie beschäftigte, bieten u.a. Luckham 1971, vom Hagen 2012 und Rukavishnikov/Pugh 2018). Unter der Bedingung der Kriegsführung stellt sich dieses Problem in verschärfter Weise (siehe zur Kriegsführung nach außen u.a. Finer Analyse der Versuche der Einflußnahme des Militärs auf den politischen Prozeß und dessen besonderen Erfolg in Zeiten des Krieges – vgl. Finer 1969, S. 47ff.). In Konflikten zwischen Regierung und Bevölkerungsgruppen gewinnt dieses Problem neue Komplexität durch die Frage, wie sich diese Konfliktlinie zu jenen zwischen Regierung und Militär, zwischen Militär und gesellschaftlichen Gruppen, innerhalb der Regierung und innerhalb des Militärs verhält.

285 Blumer 1978: Unrest, S. 44.

286 Dabei könnte eine weitere Dynamik entstehen, bei der miteinander konfligierende Drittstaaten die unterschiedlichen Seiten unterstützen, weil ihr jeweiliger Gegner dies mit de-

ge Unterstützer aufgrund der Eskalation zurückziehen. Zum anderen geht die zunehmende Polarisierung an der Öffentlichkeit nicht spurlos vorüber. Spätestens, wenn durch den Einsatz organisierter Gewalt einer oder beider Seiten die Polarisierung derart auf die Spitze getrieben wird, daß eine ›neutrale‹ Position gesellschaftlich nicht mehr akzeptiert ist, zerbricht die scheinbare Einheit ›der Öffentlichkeit‹. Sie teilt sich – idealtypisch – entlang der Konfliktlinie in zwei ›Lager‹, in die Unterstützer der staatlichen Position auf der einen und die der Protestierenden bzw. Rebellen auf der anderen Seite.²⁸⁷ Damit aber entsteht wiederum eine größere Mobilisierungs- bzw. Rekrutierungsbasis sowohl für die Rebellengruppe als auch für die Armee (und paramilitärische Gruppierungen, siehe unten), welche die Militarisierung der Konfliktparteien zu erhalten und weiter voranzutreiben hilft.

3.2.3 Veränderungen des Konfliktaustrags infolge der Militarisierung der Konfliktparteien

Gewaltorganisationen werden, wie oben ausgeführt, in der vorliegenden Studie als Organisationen definiert, in denen (massive) Gewaltnutzung (primär) nach außen als gemeinsame Handlungsweise etabliert ist und die in ihrer Struktur auf die Umsetzung dieser Handlungsweise ausgerichtet sind. Diese Struktur wurde bereits dargestellt; nun stellt sich die Frage, welche Konsequenzen für den Konfliktaustrag dies nach sich zieht. Dies gilt sowohl für die Form konfrontativen Konfliktaustrags (Kap. 3.2.3.1) als auch für die Möglichkeit und Form kooperativen Austrags, d.h. von Verhandlungen (Kap. 3.2.3.2).

3.2.3.1 (Hoch-)Gewaltsame Eskalation des konfrontativen Konfliktaustrags

Die Militarisierung beider Konfliktparteien ermöglicht erst eine hochgewaltsame Eskalation des Konfliktaustrags – zumindest dann, wenn erst bei einer gewissen Dauer und Wechselseitigkeit massiven Gewalthatens von einem hochgewaltsamen Konfliktaustrag gesprochen wird (1). Darüber hinaus kann argumentiert werden, daß Gewaltorganisationen Kampf in bestimmter Weise ›nahelegen‹ und derart wahrscheinlicher machen (2), und daß zumindest dann, wenn auf beiden Seiten Gewalt etabliert ist, d.h. auch mit bestimmten Situationsdefinitionen verknüpft, eine übersituationale Dynamik des Kampfs entstehen kann (3) (vgl. Kap. 2.5.3.3).²⁸⁸

Ad 1) Etablierung von Gewalthaten in einer Trägergruppe bedeutet zunächst, daß dieses nicht mehr relativ spontan und vereinzelt – kurz: individuell – ist, sondern eine neue Qualität bekommt als intern legitimes, falls nicht sogar normativ gefordertes, und strategisch eingesetztes: Es kann nun als *gemeinsame* Gewalt klassifiziert werden. Im Fall nichtstaatlicher Gewaltorganisationen bleibt Gewalthaten zwar in

ren Gegner tut, sodaß im Fall eines Sieges desselben auch der Einfluß des fraglichen Staates wachsen könnte – eine transnationale Dynamik, die den Konflikt als ›Stellvertreterkrieg‹ erscheinen läßt (vgl. zu derartigen Dynamiken Abbink 2003, S. 407f.).

287 Vgl. u.a. Genschel/Schlichte 1997, S. 503 und Matuszek 2007, S. 55.

288 Vgl. zur Legitimation und Organisation von Gewalt als Bedingung für die Eskalation des ruandischen Bürgerkriegs hin zum Genozid Neubert 1999, S. 160ff.

bezug auf gesamtgesellschaftlich und staatlich etablierte Verfahren abweichendes Verhalten, ist aber in bezug auf seine Trägergruppe nicht mehr Regelverletzung, sondern Regelbefolgung.

Je enger dabei in der Objektwelt der Akteure die Verknüpfung bestimmter Situationsdefinitionen mit Gewalt als etablierter Handlungsweise, je elaborierter und formalisierter die ›Indikatoren‹ und die damit verbundenen spezifischen Formen des Gewalthandelns, und je klarer zugewiesen und routinisiert die Teilhandlungen, desto weniger kontingent wird das Zustandekommen der gewaltsamen *joint action*; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Frage der Initiierung und der individuellen Abweichungsmöglichkeiten. Derart werden die Kontingenzen gemeinsamen Handelns reduziert – aber nicht aufgehoben. Auch hier besteht kein Automatismus oder Determinismus: Selbst die etablierteste Form gemeinsamen Handelns muß in jedem konkreten Fall auf der Basis einer in interner Interaktion entwickelten Situationsdefinition neu gebildet werden, mit unhintergehbaren Kontingenzen. Damit besteht aber immer die Möglichkeit, daß in einer konkreten Situation seitens einer Gewaltorganisation eben nicht zu Gewalt gegriffen wird, eine andere als die etablierte Weise der Gewalthandlung erwogen und konstruiert wird oder aber der Umsetzungsversuch scheitert. Folglich bedarf es immer des Blicks auf die internen Interaktionsprozesse der fraglichen Konfliktpartei, um verstehen zu können, warum jene in einer konkreten Situation gewaltlos handelt oder eben nicht, und in welcher Weise.

Auch die Form und das Ausmaß möglichen Gewalthandelns ist nun ein anderes: An die Stelle von spontaner, unorganisierter und sehr begrenzter Gewalt (etwa in Form von *riots*) tritt planvolles Gewalthandeln in größerem Ausmaß. Spontane Gewalt einer unorganisierten Trägergruppe vermag zwar eine hohe Intensität, aber weder eine komplexere Form – ein intendiertes Ineinandergreifen verschiedener Teilhandlungen mit raum-zeitlicher Divergenz – noch eine Kontinuität über die Zeit zu entwickeln. Dies gilt selbst dann, wenn die Kampfhandlungen in einem begrenzten Gebiet ausgetragen werden.²⁸⁹ Indem Gewaltorganisationen, wie oben skizziert, Strukturen der Arbeitsteilung in bezug auf Gewalthandeln etablieren, Mitglieder rekrutieren und mobilisieren sowie die materielle Basis massiven Gewalthandelns bereithalten, ermöglichen sie erst eine Systematik, Komplexität, Intensität und (Aus-)Dauer von Gewalthandlungen und Kampf²⁹⁰ – egal welcher konkreten Form in der immensen historischen Varianz kriegerischer Gewalthandlungen.²⁹¹ Insbesondere

289 Vgl. den bereits erwähnten neuen Heidelberger Ansatz, welcher die Intensität von Konflikten für Regionen innerhalb eines Staates erhebt (u.a. HIIK 2012, S. 107ff.), wodurch die unterschiedliche Betroffenheit von Regionen und deren Varianz im Zeitverlauf ersichtlich wird (vgl. dazu das jährliche *Conflict Barometer* des HIIK, das seit 2011 grafische Darstellungen der Regionalmonatsintensitäten ausgewählter Konflikte enthält). Dies schließt nicht aus, daß weitere Regionen und gesellschaftliche Bereiche indirekt betroffen sind, sowohl durch Kriegsfolgen wie Flüchtlingsströme und ökonomische Beeinträchtigungen als auch durch die eventuelle Bindung staatlicher Ressourcen im Kriegsgebiet und indirekte Folgen institutioneller Wandlungsprozesse (vgl. zu letzteren Kruse 2009).

290 Vgl. auch Bonacker 2002a, S. 40.

291 Eine phänomenologisch orientierte Typologie kriegerischer Gewalt stellt eine Forschungslücke dar (vgl. Schlichte 2011b, S. 95).

für koordinierten Kampf über größere räumliche Distanzen und zeitliche Dimensionen hinweg – etwa größere militärische Offensiven oder systematischen Guerilla-Kampf – ist die Militarisierung der Konfliktparteien eine notwendige Bedingung.²⁹² Erst diese spezifische Konstitution einer Konfliktpartei ermöglicht ein gewisses Andauern eines einseitig hochgewaltsamen Konfliktaustrags; und nur dann, wenn mindestens zwei gegnerische Konfliktparteien diese Konstitution aufweisen, ist massiver Kampf als wechselseitiges Gewalthandeln über eine längere Zeitspanne, welches erst einen kriegerischen Konflikt konstituiert, möglich.

Dabei sei nochmals betont, daß das Argument, ein solcher kriegerischer Konfliktaustrag sei erst durch Gewaltorganisationen möglich, nicht derart mißverstanden werden darf, daß zuerst Gewaltorganisationen etabliert sein müßten, bevor eine hochgewaltsame Eskalation des Konfliktaustrags sich vollziehen kann. Vielmehr sind sie nur die logische Bedingung, gehen der Eskalation aber nicht zwingend zeitlich voraus: Im Kontext eines zuvor ›zivilen‹ Konflikts ist die Entstehung von Gewaltorganisationen als (teils langandauernder) Prozeß über die Zeit zu denken, der sich in einem Wechselspiel mit der Ausübung zunehmend organisierter und zunehmend massiver Gewalt vollzieht (vgl. Kap. 3.2.2.1). Hier besteht also eine rekursive Dynamik der Militarisierung der Konfliktpartei(en) und des Konfliktaustrags zugleich.

Ad 2) Gewaltorganisationen ermöglichen nicht nur einen hochgewaltsamen Konfliktaustrag, sondern legen diesen – auch wenn er nicht zwingend erfolgt, sondern das genannte ›Wechselspiel‹ auch unterbrochen werden kann – in gewisser Weise nahe.²⁹³ Zum einen eröffnet – mit Joas' Figur der zielkonstitutiven Wirkung vorhandener Mittel argumentiert – die Militarisierung der Konfliktpartei selbst neue Perspektiven und mögliche Zielsetzungen, die nur auf der Basis der Militarisierung möglich sind. Auf diese Weise können in internen Interaktionen konkrete Ziele oder Konfliktgegenstände entstehen (beispielsweise das der Kontrolle eines bestimmten Gebiets), die nur militärisch erreichbar sind. Zum anderen und grundsätzlicher kann im Anschluß an Blumer argumentiert werden, daß Organisationen als ›acting organizations‹²⁹⁴ konzipiert werden müssen: Wie jede Gruppe besteht eine Organisation im und durch das einschlägige alleinige oder gemeinsame Handeln ihrer Mitglieder. Ohne ein solches Handeln bzw. die Chance dazu hört die Gruppe auf, zu existieren; wenn das gruppenkonstitutive Handeln sich in seiner Form grundlegend transformiert, wandelt sich die Gestalt der Gruppe.²⁹⁵

Wenn nun das Spezifikum dieser Organisation im organisierten Gewalthandeln liegt, so kann sie sich als Gewaltorganisation nur erhalten, indem sie immer wieder entsprechend handelt – als Übung oder im Ernstfall. Dies gilt verstärkt angesichts der unfizierenden Wirkung konfrontativen Handelns nach außen: In Abwesenheit eines solchen leidet der Zusammenhalt der Konfliktpartei. Hieran wird ersichtlich, daß

292 Vgl. u.a. Waldmann 1995, S. 354.

293 Bereits Simmel argumentiert, daß die für Kriegsführung ›notwendige‹ zentralistisch-hierarchische Struktur der Konfliktparteien wiederum selbst Kriege bedinge, da die »auf diese Weise aufgehäuften und aneinandergedrängten Energien sehr leicht zu der natürlichen Entladung, zu einem äußeren Krieg« streben (Simmel 1992b: Der Streit, S. 351).

294 Blumer 1988g: Group Tension, S. 313.

295 Vgl. Blumer 1969: Symbolic Interactionism, S. 67.

›Übung‹ tatsächlichen gewaltsamen Konfliktaustrag nach außen hinsichtlich seiner kohäsiven Wirkung nicht voll ersetzen kann. Insofern die Gruppe sich selbst nicht nur als Konfliktpartei, sondern explizit als Gewaltorganisation definiert – d.h. die Etablierung von Gewalthandeln in ihr Selbstobjekt eingegangen ist –, kann davon gesprochen werden, daß ›Gewaltorganisation sein‹ Norm und Imperativ ist, nämlich gewaltsames Handeln nach außen nicht nur legitimiert, sondern dem Selbstverständnis nach geradezu erfordert. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gewaltorganisation bereits in einen Prozeß des gewaltsamen Konfliktaustrags verwickelt ist: Aus der Etablierung von Gewalt als mit bestimmten Situationsdefinitionen verknüpfter legitimer Form des Konfliktaustrags folgt dann, daß insbesondere in Situationen, in denen diese ›Indikatoren‹ vorliegen, nicht ohne Weiteres auf gewaltsames Handeln verzichtet werden kann. Aber auch ein allgemeiner Verzicht etwa im Zuge von Friedensverhandlungen erfordert Auseinandersetzungen innerhalb der Gewaltorganisation: eine Um-Interpretation zentraler etablierter Bedeutungen. Ohne gewaltsames Handeln vollzöge sich folglich entweder die Auflösung der Gewaltorganisation oder zumindest ein Wandel ihrer Konstitution, der – als Abweichung von etablierten Bedeutungen einschließlich der Selbstdefinition – innere Konflikte bedingen kann.²⁹⁶

Letzteres verweist darauf, daß – wie oben bereits dargestellt (vgl. Kap. 2.3.1.2) – auch interne Konflikte dem konfrontativen Konfliktaustrag nach außen zugrundeliegen können. Dies ist kein Spezifikum von Gewaltorganisationen; wenn aber Gewalt als Form des konfrontativen Konfliktaustrags etabliert ist, können innere Konflikte zu gewaltsamem und hochgewaltsamem Konfliktaustrag führen.²⁹⁷ Allgemeiner gesprochen verweist dies auf die komplexe Beziehung zwischen gewaltsamem Konfliktaustrag nach außen und inneren Konflikten: Innere Konflikte können entsprechend der obigen Ausführungen einen Grund für Gewalthandeln nach außen darstellen – auch durch den strategischen Versuch, durch konfrontatives Handeln nach außen einen vereinigenden Effekt herbeizuführen und innere Differenzen in den Hintergrund treten zu lassen.²⁹⁸ Umgekehrt kann Gewalthandeln nach außen Anlaß zu internen

296 Stehende Heere verweisen zugleich auf die Grenzen und die Berechtigung dieser These.

So schreibt Blumers Lehrer Park: »As states have come into existence by war, it seemed to certain writers that they are forever condemned to continue their conquests in order to maintain their existence. Nothing is more demoralizing to an army or to a military state than peace, and nations to survive must act. [...] [T]here seems to be, as George Mead has insisted in his reply to William James, no substitute for war.« (Park 1967, S. 162f.)

297 So läßt sich die Entscheidung der ohnehin bereits ›militarisierten‹ sudanesischen Regierung, die beginnende bewaffnete ›Rebellion‹ in Darfur massiv gewaltsam niederzuschlagen, statt eine von der lokalen zivilen Administration angestrebte Kompromißlösung zu verfolgen, auf Konflikte zwischen hochrangigen Mitgliedern der Regierung sowie zwischen verschiedenen Teilen des Staatsapparats, insbesondere zwischen der islamistischen Regierung und der Armee, zurückführen (vgl. Flint / de Waal 2008, S. 116ff. sowie de Waal 2007a, insbes. S. 5 und 36f.). Hier zeigt sich auch die Übertragbarkeit von Blumers These, daß lokale Behörden größeres Verständnis für die *unrest group* aufbringen und die zentralen Autoritäten den Druck zur Eskalation ausüben.

298 D.h. einen Effekt des ›*rallying around the flag*‹ zu erzeugen – zu den Bedingungen, unter denen dies funktionieren kann, siehe Stein 1976.

Konflikten bieten (siehe oben, Kap. 2.5.3.2). Die Etablierung von Gewalthandeln in einer Konfliktpartei bedeutet also, daß durch die Nicht-Umsetzung dieser Handlungsweise innere Konflikte wahrscheinlicher werden – doch der Umkehrschluß, daß diese sich durch Kampf vermeiden ließen, wäre falsch.

Ad 3) Wenn sich nun zwei Konfliktparteien gegenüberstehen, in denen Gewalthandeln etabliert (und deren Struktur darauf ausgerichtet ist), steigt die Wahrscheinlichkeit, daß Gewalthandeln einer Seite – sei es initial oder nach einer wie auch immer bedingten Kampfpause – ›Gegengewalt‹ nach sich zieht, erheblich.²⁹⁹ Dies liegt nicht in einem objektiven »Anschlußzwang«³⁰⁰ von Gewalt an Gewalt begründet, sondern in den etablierten Bedeutungen der jeweiligen Konfliktparteien (deren Umsetzung durch ihre interne Struktur ermöglicht wird): in der Etablierung von Definitionsmustern und Situationsdefinitionen, in denen bestimmte Handlungen des Anderen als ›Gewalt‹ definiert werden und/oder zu einem ›Indikator‹ für ›Angriff‹ werden, welcher seinerseits mit Gewalt als spezifischer Handlungsweise verknüpft ist. Wenn beide Seiten entsprechende ›Handlungstheorien‹ entwickelt haben, kann eine initiale, kontingente Gewalthandlung (bzw. etwas, das als solche oder als Vorbereitung dazu interpretiert wird), zu einer Eskalationsspirale wechselseitiger Gewalt und der Verstärkung von Kampf führen. Im idealtypischen Grenzfall erhoffen beide Konfliktparteien (und alle Kreise innerhalb derselben) ein Ende der Kämpfe, sind aber auf der Grundlage ihrer etablierten Bedeutungen der Überzeugung, gar nicht anders handeln zu können – und schaffen derart in der Tat wechselseitig existentiell bedrohliche Situationen füreinander.³⁰¹

Das in derartigen Eskalationsprozessen oft beobachtete ›Überschießen‹ der ›Gegengewalt‹ (ob nun von der Trägergruppe als Verteidigung, Notwehr oder Vergeltung bezeichnet) läßt sich mit Dietmar Hübner auf eine spezifische normative Struktur zurückführen. Die vom Gegner erforderte Gewalt erscheint als Unrecht (ganz entsprechend dem von Blumer aufgezeigten Interpretationsmuster), das nur dadurch vergolten werden kann, daß man dem Gegner seinerseits Unrecht antut: d.h. in massiverem Ausmaß Gewalt zufügt, als selbst nach dem biblischen Prinzip des »Auge um Auge, Zahn um Zahn« als ›angemessen‹ gelten könnte.³⁰²

Derart treiben sich wiederum die als Objektwelt und Ideologie der Gewaltorganisation etablierte Polarisierung und die gewaltsame Eskalation ebenso im Sinne eines selbstverstärkenden Prozesses voran, wie der andauernde Kampf die Struktur der Gewaltorganisationen als solche verfestigt, aber auch verändert. Ersteres verweist dar-

299 Dazu objektivistisch und geradezu mechanistisch u.a. Waldmann: »[S]o entsteht eine Kette sukzessiver Gewalthandlungen, von denen jede (bis auf die erste) Provokation und Reaktion, Ursache und Wirkung in einem ist« (Waldmann 2004, S. 252 – gestützt auf Neidhardts Analyse der RAF, die jedoch differenzierter ist). Auch Deißler argumentiert ähnlich deterministisch, daß hier ›strukturelle Imperative‹ für beide Seiten bestehen, die zur Fortsetzung des Gewalthandelns zwingen (vgl. Deißler 2016, S. 299ff.).

300 Waldmann 2004, S. 252.

301 Dies verweist auf die auch von Waldmann aufgegriffene Figur des ›Sicherheitsdilemmas‹ auch in innergesellschaftlichen Kriegen (vgl. Waldmann 2004, S. 248).

302 Vgl. Hübner 2013, insbes. S. 48. Vgl. zur Verselbständigung von Gewalthandeln durch ›Vergeltung‹ auch Schlichte 2009, S. 79f.

auf, daß – wie oben bereits ausgeführt – die durch Polarisierungsprozesse entstandenen etablierten Bedeutungen eigenes Gewalthandeln als legitim, das entsprechende Handeln des Gegners dagegen als »venal and unpardonable«³⁰³ erscheinen lassen. Entsprechend verschärft jedes Gewalthandeln des Gegners das negative Fremdbild und läßt zugleich eigene Gewalt als angemessene und notwendige Reaktion erscheinen usw. – reproduziert also die Etablierung des Gewalthandelns. Durch die Verstellung der Möglichkeit empathischer Perspektivübernahme verhindert Polarisierung zudem die Einsicht in die Wechselseitigkeit der Dynamik des Gewalthandelns. Zweites verweist auf Prozesse der Vergrößerung der Organisation und der Veränderung der Organisationsstruktur sowie der kreativen Entwicklung und eventuellen Etablierung neuer Formen und Strategien des Gewalthandelns (auch in Abhängigkeit von verfügbaren Mitteln, insbesondere Waffen),³⁰⁴ die gegebenenfalls wiederum Veränderungen der Organisationsstruktur erforderlich machen. Diese Veränderungen vollziehen sich in (wiederum potentiell konflikthaften) Prozessen der internen Interaktion. In diesen werden die vergangenen konfrontativen Interaktionen mit dem Gegner interpretiert, künftige Interaktionen antizipiert und dabei vor allem die eigenen Handlungen sowie Kapazitäten kritisch bewertet; derart wird ein ›Veränderungsbedarf‹ definiert. Akteurskonstitution und gewaltsamer Konfliktaustrag stehen auf diese Weise in einer ›selbstverstärkenden‹ Wechselbeziehung.³⁰⁵

3.2.3.2 Verhandlungen in hochgewaltsam ausgetragenen dyadischen Konflikten

Verhandlungen in Bürgerkriegen konstituieren ein komplexes Forschungsfeld, über dessen Linien und Ergebnisse an dieser Stelle kein systematischer Überblick gegeben werden kann.³⁰⁶ Vielmehr soll lediglich schlaglichtartig einigen Thesen nachgegangen werden, die aus den bisherigen Überlegungen folgen. Ein kriegerischer Austrag des Konflikts schließt Verhandlungen nicht aus; allerdings bringt die Eskalation des Konfliktaustrags und, im Wechselspiel damit, die Militarisierung der Konfliktparteien spezifische Probleme für das Zustandekommen und den Verlauf von Verhandlungen – und entsprechend auch deren Erfolgchancen – mit sich. Verhandlungen sind grundlegend langwierige und kontingente Prozesse. Beides wird durch die Militarisierung der Konfliktparteien und des Konfliktaustrags noch verstärkt: Diese Prozesse erschweren das Zustandekommen und den Verlauf von Verhandlungen sowie deren erfolgreichen Abschluß in Gestalt eines Kompromisses (zu letzterem erst weiter unten, Kap. 3.2.4.3). Dies läßt sich darauf zurückführen, daß erstens infolge der ge-

303 Blumer 1978: Unrest, S. 46.

304 Allgemein zu Technik als Motor des sozialen Wandels siehe u.a. Burkhart 1986 sowie Dolata 2007 und 2011.

305 Paul arbeitet diese Wechselwirkung für unorganisierte ›kollektive Akteure‹ heraus (vgl. Paul 2015, insbes. S. 11ff.).

306 Verhandlungen in innerstaatlichen kriegerischen Konflikten werden zumeist im Kontext der Beendigung derselben behandelt, sodaß sich hier Überschneidungen im Stand der Forschung ergeben. Wegweisend (auch für die rationalistische Ausrichtung der Debatte) Pillar 1983, Zartman 1985 und Licklider 1993. Für die deutsche Diskussion grundlegend – und nicht rein rationalistisch – Krumwiede/Waldmann 1998a. Ausführlicher siehe unten in den Fußnoten zu Kap. 3.2.4.3.

nannten Prozesse die Polarisierung zwischen den Konfliktparteien weiter zunimmt, zweitens für die Konfliktparteien gewaltsame Konfrontation als etablierter alternativer Weg des Konfliktaustrags besteht, drittens neue Konfliktgegenstände entstehen, wobei auch die Militarisierung der Konfliktparteien selbst zum Konfliktgegenstand werden kann, und viertens häufig Kämpfe parallel zu den Verhandlungen stattfinden.

Ad 1) Insofern Gewaltorganisationen *Organisationen* sind, bringen sie die oben skizzierten Vorteile einer einheitlichen Organisation für die Verhandlungsführung mit sich (siehe Kap. 3.1.3.1).³⁰⁷ Jedoch sind ihre Objektwelt und ihre Definitionsmuster zutiefst von einer durch wechselseitige Gewaltnwendung auf die Spitze getriebenen Polarisierung geprägt; diese aber erschwert, wie oben ausgeführt, bereits in moderaterer Form Verhandlungen in ihrem Zustandekommen und Verlauf deutlich. Indem Gewaltorganisationen derart die Polarisierung zwischen den Konfliktparteien nochmals entscheidend verschärfen, steigern sie auch deren verhandlungser schwerende Wirkungen. Dies gilt zum einen für die Schwierigkeit, neutrale Dritte in der Konfliktarena zu finden, die die Position des Vermittlers einnehmen können. Aus diesem Grund sind Verhandlungen in hochgewaltsamen Konflikten häufig durch Regionalorganisationen oder internationale Organisationen organisiert und vermittelt.³⁰⁸

Insbesondere aber kann bereits die Aufnahme von Verhandlungen und erst recht eine eventuelle Annäherung im Verhandlungsprozeß vor dem Hintergrund der in den Gewaltorganisationen als Objektwelt und explizite Ideologie etablierten Polarisierung und der entsprechenden ›Aufladung‹ der Konfliktgegenstände als ›Verrat an der Sache‹ oder an ›den eigenen Opfern‹ gelten (siehe dazu oben, Kap. 3.1.4).³⁰⁹ Wenn

307 Da allein Verhandlungen, an denen die Trägergruppen des bewaffneten Konfliktaustrags als solche beteiligt sind, denselben beenden können (vgl. u.a. Krumwiede 1998, S. 40ff. und Darby 2001, S. 66), beziehen die folgenden Ausführungen sich nur auf derartige Verhandlungen: aufseiten der nichtstaatlichen Konfliktparteien müssen die Gewaltorganisationen beteiligt (wie auch immer verbunden oder koordiniert mit eventuellen zivilen Vertretern der erweiterten Konfliktpartei), auf staatlicher Seite entsprechend auch Armeeangehörige in der Delegation vertreten sein (da nicht eine absolute Kontrolle der Armee durch die politische Führung unterstellt werden soll). Dennoch sollen hier solche Gespräche nicht als Verhandlungen zwischen einer Vielzahl von Konfliktparteien bezeichnet werden, da unbewaffnete Akteure idealtypisch als ›erweiterte Konfliktpartei‹ der bewaffneten konzipiert werden (was nicht zwingend ein harmonisches Verhältnis impliziert).

308 Zur Häufigkeit internationaler Mediation (durch internationale und regionale Organisationen sowie Einzelstaaten), die seit Ende des Kalten Krieges stark zugenommen hat, vgl. DeRouen/Bercovitch 2011. Zum zugrundeliegenden Datensatz vgl. DeRouen et al. 2011.

309 Zu den Schwierigkeiten des bloßen Zustandekommens von Verhandlungen vgl. u.a. Guelke 2008, S. 57ff. Dies ist bereits daran ersichtlich, daß zumindest bis 1990 – also vor international steigendem Druck auf die Konfliktparteien, Verhandlungen aufzunehmen – nur in knapp der Hälfte der innerstaatlichen kriegerischen Konflikte überhaupt verhandelt wurde (vgl. Walter 1997, S. 337 – die mit diesen Zahlen jedoch im Gegenteil die Ernsthaftigkeit des Wunsches nach einem Verhandlungsfrieden belegen möchte). Vgl. auch Genschel und Schlichte: »Überhaupt zu verhandeln, bedeutet für viele Kriegsparteien ein Zugeständnis, weil die Fortführung des Krieges nach innen legitimer erscheint als ein ›fauler Kompromiß‹ mit dem verhassten Gegner« (Genschel/Schlichte 1997, S. 510f.).

dies auch nur in manchen internen Kreisen der Konfliktpartei der Fall ist, können eventuelle Versuche anderer Kreise, kooperative Austragungswege zu beschreiten oder weiterzuvollziehen, also die Strategie des Konfliktaustrags zu ändern, von anderen Organisationsteilen abgeblockt, ignoriert oder unterminiert werden.³¹⁰

Ad 2) Mit der Etablierung von Gewalt als Handlungsoption steht den Konfliktparteien stets eine Alternative zu eventuell scheiternden Verhandlungen zur Verfügung – und zwar nicht als dystopische Schreckensvision, sondern als ihnen hinreichend bekannte und im Unterschied zu Verhandlungen in Verlauf und Folgen berechenbar erscheinende Handlungslinie. Ein eventuelles Scheitern von Verhandlungen stellt damit nicht zwangsläufig einen ›worst case‹ dar, sondern eine Rückkehr in vertraute Situationen und zu gewohnten Handlungsweisen.³¹¹

Ad 3) Im Verlauf der Eskalation hin zu einem hochgewaltsam ausgetragenen Konflikt zwischen militarisierten Konfliktparteien können neue Gegenstände – und somit neuartige Situationen als ›Kontingenzquelle‹ – entstehen, die wiederum in Verhandlungen bearbeitet werden müssen. Dabei erleichtert, soweit trivial, eine Vervielfachung oder Ausweitung der Konfliktgegenstände Verhandlungen nicht. Entsprechend der zielkonstitutiven Wirkung von Handlungsmitteln läßt sich zum einen argumentieren, daß das Verfügen über die Möglichkeit massiver Gewaltanwendung die Zielsetzungen der Konfliktpartei beeinflußt – tendenziell eher in Richtung der Ausweitung oder Unbedingtheit der Forderungen als in Richtung einer Moderation derselben. Entsprechend orientieren die Konfliktparteien ihre Zielsetzungen in Verhandlungen nicht an dem, was auf diesem Wege erreichbar sein mag, sondern vielmehr an dem, was durch Kampf erreichbar scheint – und stoßen am Verhandlungstisch auf ebenso konstituierte Ziele der gegnerischen Seite. Die Unvereinbarkeit der Forderungen selbst wäre damit nicht nur Grund, sondern auch Folge der Gewaltanwendung.

Vor allem aber kann die Militarisierung der Konfliktparteien selbst zu einem in Verhandlungsprozeß zentralen Konfliktgegenstand werden. Dies gilt insbesondere für die Frage nach dem Fortbestand nichtstaatlicher Gewaltorganisationen.³¹² Die Be-

310 Vgl. dazu erneut die bereits oben in Kap. 3.2.2.2 erwähnten Vermittlungsversuche des norddarfurischen Gouverneurs Suleiman im beginnenden kriegerischen Konflikt in der Darfur-Region (vgl. Flint / de Waal 2008, S. 116f. und 122).

311 Vgl. Waldmann 2002, S. 384. Die von Koloma Beck (2012) herausgearbeitete Normalität des Krieges kann derart ihrerseits zu dessen Verlängerung beitragen.

312 Friedensverhandlungen thematisieren sehr häufig die Frage der Entwaffnung von nicht-staatlichen Gewaltorganisationen, zumindest der gegen den Staat gerichteten; aber auch die Entwaffnung oder gar Auflösung regierungstreuer Milizen (und ggf. auch die Reduzierung der staatlichen Armee) können Verhandlungsgegenstand sein. Auch wenn m.W. keine Zahlen zu Verhandlungen (ungeachtet ihres Erfolgs) vorliegen, läßt sich dies daraus ableiten, daß die Mehrzahl der Friedensabkommen entsprechende Vereinbarungen umfaßt: Laut Harbom et al. 2006 enthalten 44% der zwischen 1989 und 2005 geschlossenen Friedensabkommen in innerstaatlichen Konflikten Vereinbarungen zu Entwaffnung und Demobilisierung (vgl. Harbom et al. 2006, S. 624). Suhrke et al. konstatieren in einer Studie für die UN, daß 23 der 27 untersuchten Friedensabkommen in innerstaatlichen Kriegen Vereinbarungen zu Entwaffnung und Demobilisierung enthalten (vgl. Suhrke et al. 2007, S. 19 und 21).

waffung nichtstaatlicher Konfliktparteien (und gegebenenfalls umgekehrt die Präsenz der Armee in einer bestimmten Region³¹³) ist in vielen Fällen nicht nur ein höchst kontroverses Verhandlungsthema, sondern das Thema, an dem das Zustandekommen von Verhandlungen überhaupt scheitert. Im Extremfall wird die Entwaffnung bzw. der Rückzug der jeweils anderen Seite zur Vorbedingung von Verhandlungen gemacht³¹⁴ – auch, um eine ›Anerkennung‹ der anderen Seite *als* bewaffneter, die das Gewaltmonopol herausfordert, zu vermeiden.³¹⁵ Hier werden Verhandlungen gleichermaßen durch die symbolische Dimension der Bewaffnung als auch die symbolische Dimension von Verhandlungen selbst erschwert.

Die Bedingung, sich zu entwaffnen, dürfte kaum eine Gewaltorganisation zu erfüllen bereit sein, da in ihre Objektwelt die Notwendigkeit der eigenen Bewaffnung eingeschrieben ist³¹⁶ (auch im Wissen darum, daß für die der gegnerischen Konfliktpartei zugefügte Gewalt entsprechend der in der Konfliktarena etablierten Handlungsweisen mit ›Vergeltung‹ gerechnet werden muß).³¹⁷ Wenn dennoch direkte Verhandlungen zustande kommen, wird häufig die Entwaffnung zu einem zentralen und

313 Prominent diskutiert am Beispiel international durchgesetzter Flugverbotszonen (u.v.a. von 2013 an in den Verhandlungen zum Syrien-Konflikt, aber auch in den Verhandlungen von Abuja im Darfur-Konflikt – vgl. Flint / de Waal 2008, S. 209).

314 Insbesondere Staaten machen oftmals – öffentlich – die Entwaffnung der Gegenseite zur Vorbedingung von Verhandlungen, woraus ein *deadlock* resultieren kann (beispielsweise forderte die britische Regierung unter John Major dies von der *Irish Republican Army* – vgl. u.a. Krumwiede 1998, S. 42; allgemein vgl. Wanis-St. John 2006, S. 125). Dann können allenfalls indirekte oder geheime Vorverhandlungen stattfinden, welche keinen ›Gesichtsverlust‹ bedeuten (vgl. u.a. Schneckener 2002, insbes. S. 480 und Wanis-St. John 2006, insbes. S. 125f.).

315 Vgl. Zartman 1993, S. 26 und Wanis-St. John 2006, S. 125f.

316 In Walters konziser Fassung: »Negotiations fail because civil war opponents are asked to do what they consider unthinkable. At a time when no legitimate government and no legal institutions exist to enforce a contract, they are asked to demobilize, disarm, and disengage their military forces and prepare for peace. But once they lay down their weapons and begin to integrate their separate assets into a new united state, it becomes almost impossible to either enforce future cooperation or survive attack. In the end, negotiations fail because civil war adversaries cannot credibly promise to abide by such dangerous terms.« (Walter 1997, S. 335f.) Vgl. auch Waldmann 2002, S. 385 sowie Toft 2010, S. 16f. Siehe dazu auch das Beispiel der ersten Verhandlungen über einen Waffenstillstand und dessen Implementation im Darfur-Konflikt, in denen die Rebellengruppen eine Sammlung in Camps ablehnten (vgl. Toga 2007, S. 217 sowie Flint / de Waal 2008, S. 175). Die Frage nach der Entwaffnung berührt somit das ›Selbsterhaltungsinteresse‹ von Gewaltorganisationen (vgl. Waldmann 1995, S. 354f.).

317 Zu den Dynamiken der ›Vergeltung‹ als Erklärung des Gewaltniveaus gegen Zivilisten siehe Balcells 2010, insbes. 298ff. Damit ist die wahrgenommene existentielle Notwendigkeit der Bewaffnung selbst wiederum eine Folge des eigenen Gewalthandelns: »Fearing bloody reprisals by their victims, the militias today believe that weapons are more than ever necessary to their survival.« (Flint 2009, S. 14)

höchst kontroversen Verhandlungsthema,³¹⁸ mit dem weitere Fragen etwa nach Sicherheitsgarantien³¹⁹ und nach der Zukunft der Organisation als solcher (etwa als politische Partei)³²⁰ sowie ihrer Kämpfer (sollen diese in das Militär integriert werden? wie sollen sie ihren Lebensunterhalt sichern?)³²¹ verbunden sind.

Ad 4) Verhandlungen und Kämpfe finden häufig parallel statt³²² – wahrscheinlich stellt dies eher die Regel als die Ausnahme dar, zumal sich Verhandlungsprozesse in hochgewaltsamen Konflikten (häufig in mehrere ›Runden‹ aufgeteilt) teils über Monate, wenn nicht Jahre, hinziehen. Diese Parallelität folgt zum einen aus der oben bereits skizzierten Dynamik wechselseitigen Gewalthandelns auf der Basis etablierter Handlungsweisen und Situationsdefinitionen. Zum anderen ergibt sie sich daraus, daß Verhandlungen paradoxerweise auch Anlaß zur Intensivierung von Kämpfen bieten (a), und schließlich aus der Schwierigkeit, die Dynamik wechselseitigen Gewalthandelns – etwa durch einen Waffenstillstand – zu durchbrechen (b).³²³

Ad a) Im Gegensatz zu den allgemein in sie gesetzten Hoffnungen können Verhandlungen paradoxerweise zu neuen oder intensivierten Kämpfen zwischen den Konfliktparteien Anlaß geben.³²⁴ Dies gilt zum einen dann, wenn die Konfliktparteien die Verhandlungssituation so definieren, daß diese im Fall einer Einigung einerseits das Risiko impliziere, auch Verluste und Unerreichtes festzuschreiben, und umgekehrt die Chance biete, auch einen Status verbindlich festzuschreiben, der erst durch Kampf während der Verhandlungen erlangt wurde.³²⁵ Auf der Basis einer solchen Si-

318 Vgl. u.a. Darby 2001, S. 66ff.

319 Zur zentralen Rolle von externen Sicherheitsgarantien für Abschluß und Einhaltung von Friedensabkommen allgemein vgl. Walter 1997. Zur Rolle von Sicherheitsgarantien differenziert hinsichtlich der Akteure und deren Positionen zu der Frage, wer ein geeigneter Garant sei, am Beispiel der Friedensverhandlungen von Abuja im Darfur-Konflikt vgl. Flint / de Waal 2008, S. 226.

320 Dies ist daran ersichtlich, daß eine Reihe von Friedensabkommen entsprechende Regelungen enthält (vgl. Harbom et al. 2006, S. 624).

321 Siehe dazu entsprechende Regelungen zur Integration der nichtstaatlichen Kämpfer in die Regierungsarmee (vgl. Harbom et al. 2006, S. 623f.). Eine kurze Rekonstruktion des diesbezüglichen Verhandlungsverlaufs im Darfur-Konflikt ist zu finden bei Flint / de Waal 2008, S. 219f.

322 Vgl. u.a. Schwank 2012, S. 156. Zu Kämpfen zumindest während geheimer Vorverhandlungen vgl. Darby 2001, S. 39; am Beispiel von Sri Lanka siehe Höglund 2005, S. 157ff. Pfetsch führt Fälle einer solchen Parallelität unter Verweis darauf, daß dies während des Zweiten Weltkriegs undenkbar gewesen sei, auf die Präsenz internationaler Organisationen und die Interessen nationaler Vermittler zurück (vgl. Pfetsch 2006, S. 31).

323 Vgl. dazu aus soziologischer Perspektive Waldmann 2004.

324 Eine Zusammenfassung des Stands der Forschung zur Varianz der Trägergruppen derartiger Auseinandersetzungen und ihrer Motive siehe Höglund 2005, S. 157ff.

325 Derart läßt sich Hultmans Argument erweitern, daß, wenn aufgrund einer Intervention die baldige Festlegung eines *status quo* als Ausgangspunkt für Verhandlungen absehbar ist, die Konfliktparteien einen Anreiz haben, durch ein Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung territoriale Gewinne zu erzielen oder ihre Verhandlungsposition durch eine Schwächung des Gegners zu verbessern (vgl. Hultmann 2010, insbes. S. 33). Die besondere Bedeutung

tuationsdefinition kann es als rational oder gar notwendig erscheinen, zu versuchen, das Verhandlungsergebnis durch weiteren Kampf zu beeinflussen. Dies gilt gleichermaßen für nichtstaatliche wie für staatliche Konfliktparteien.³²⁶ Zum anderen können Verhandlungen selbst Anlaß zu Konflikten innerhalb der Konfliktparteien geben, welche ihrerseits zu einer Fortsetzung der Kampfhandlungen führen können (dazu ausführlich unten, Kap. 3.3.4.2.3).³²⁷

Ad b) Waffenstillstände gehen oft Friedensverhandlungen voraus bzw. die Aufnahme derselben wird an die Bedingung eines vorherigen Waffenstillstands geknüpft – welche ihrerseits bereits erfolgreiche Verhandlungen voraussetzen, also unwahrscheinlich genug sind.³²⁸ (Dies bedeutet jedoch nicht, daß eine Nichteinhaltung des Waffenstillstands zwingend ein Ende der Verhandlungen nach sich zöge – wäre dies der Fall, kämen wohl die wenigsten Verhandlungen jemals zu einem Abschluß in Form eines Abkommens.) Wie die Unzahl der gebrochenen Waffenstillstände zeigt, ist die Einhaltung von Waffenstillstandsvereinbarungen alles andere als trivial. Zum einen ist ein funktionsfähiger Waffenstillstand höchst voraussetzungsvoll: Er erfordert erstens eine Dokumentation der Gebietskontrolle und Kampfseinheiten, zweitens die Vereinbarung von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Konfliktparteien und drittens Mechanismen der Versorgung und des Austauschs der Truppen, der Kommunikation zwischen den Konfliktparteien sowie des Berichts und der Untersuchung von Verletzungen des Waffenstillstands.³²⁹ Zum anderen folgen aus der oben analysierten Etablierung von ›Handlungstheorien‹, die ›Indikatoren‹ für ›Angriffe‹ mit eigenem Gewalthandeln verknüpfen, fast zwangsläufig Verletzungen von Waffenstillständen – insbesondere dann, wenn die gerade skizzierten Bedingungen nicht erfüllt sind. In so unübersichtlichen Situationen, wie sie das bloße ›Einfrieren‹ der Kampfhandlungen in einem andauernden Konflikt, ohne Rückzug von Kampfseinheiten oder Konsolidierung von Gebieten, schafft, treten fast unvermeidlich Situationen auf, in denen Angehörige der einen oder anderen Konfliktpartei ›Indikatoren‹ für ei-

des Frontverlaufs bzw. territorialer Kontrolle für und in Verhandlungen wird auch anhand der Waffenstillstandsverhandlungen im Korea-Krieg deutlich (vgl. das Tagebuch des US-Admirals und Delegierten zu den Waffenstillstandsverhandlungen im Korea-Krieg C. Turner Joy – Joy 1978, S. 3ff.). Ein Beispiel für den Versuch einer Verbesserung der Verhandlungsposition durch Schwächung des Gegners – und dafür, auf welch indirekten Wegen dies der Fall sein kann – bietet wiederum die letzte Runde der Friedensverhandlungen in Darfur 2006, in der die sudanesishe Regierung versuchte, durch massive Unterstützung eines Rebellenangriffs auf die Regierung des Tschad unter Idriss Déby den wichtigsten Unterstützer und Waffenlieferanten der darfurischen Rebellengruppen zu stürzen (vgl. Flint / de Waal 2008, S. 207f.). Höglund argumentiert grundlegend, daß Kampf während der Verhandlungen eine der wenigen Möglichkeiten der schwächeren Seite sei, Druck zu erzeugen – und daher gelte: »[V]iolence is an inevitable part of the negotiation process.« (Höglund 2005, S. 167)

326 Vgl. Darby 2001, S. 37ff.

327 Vgl. u.a. Höglund 2005, S. 157.

328 Vgl. u.a. Wanis-St. John 2006, S. 125f.

329 Vgl. Flint / de Waal 2008, S. 205.

nen ›Angriff‹ wahrnehmen.³³⁰ Mit dieser Situationsdefinition aber ist ›Verteidigung‹ als eigene Handlungsweise so eng verknüpft, daß die Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden gewaltsamen Handelns trotz Waffenstillstandsvereinbarung hoch ist. Zu dieser Möglichkeit eines unintendierten Bruchs des Waffenstillstands kommt u.a. die der gezielten Unterminierung desselben durch Gruppen innerhalb der Konfliktparteien, die ihn ablehnen.³³¹ Aufgrund der oben skizzierten Etablierung entsprechender ›Indikatoren‹ und ›Handlungstheorien‹ in beiden Konfliktparteien resultiert jedoch bereits ein einmaliger und geringfügiger Bruch der Waffenruhe häufig genug in erneuter wechselseitiger Gewaltanwendung über die unmittelbare Situation hinaus.

Andauernde bzw. erneut eskalierende Kämpfe aber bedeuten zum einen eine andauernde *Re*-Polarisierung, welche der in Verhandlungen angestrebten *De*-Polarisierung entgegenwirkt.³³² Dies gilt insbesondere bei Verletzungen vereinbarter Waffenstillstände, da diese das Fremdbild des Gegners als vertrauensunwürdig in besonders eindrücklicher Weise zu bestätigen scheinen. Zum anderen sind sie eine bedeutende Quelle der Kontingenz für den Verhandlungsprozeß: Falls – was häufig der Fall ist – bereits der Beginn von Verhandlungen an einen vorherigen Waffenstillstand und dessen Einhaltung geknüpft ist, kann bereits das Zustandekommen von Verhandlungen scheitern (und stattdessen der Versuch, Vorbedingungen für Verhandlungen zu schaffen, zu der paradoxen Rückwirkung einer Polarisierungsverschärfung führen). Sollten bereits Verhandlungen geführt werden, entstehen durch Kämpfe und deren Resultate andauernd neue, teils auch neuartige Situationen – mit all den unvorhersehbaren direkten und indirekten Folgen, die solche für jedes gemeinsame Handeln haben.³³³ Von den möglichen Folgen soll nur eine aufgegriffen werden, welche den Bogen zurück zu dem dritten Grund der Erschwernis von Verhandlungen durch die Militarisierung des Konfliktaustrags und der Konfliktparteien schlägt: Erneute Kämpfe und insbesondere der Bruch eines eventuellen Waffenstillstands schaffen ein neues kontroverses Verhandlungsthema, nämlich die Frage, wer diese zu verantworten habe³³⁴ (und welche Konsequenzen daraus – für die Verhandlungen oder anderweitig – zu

330 Beispielsweise eine Bewegung von Truppen – welche eventuell lediglich der Versorgung dienen sollte. Dies gilt auch für ›aggressive‹ Handlungen einzelner Personen, die jedoch entsprechend der Unitaritäts- und Intentionalitätsfiktionen als repräsentativ für die gesamte Konfliktpartei imaginiert werden.

331 Vgl. die Debatte um ›spoiler‹ (grundlegend u.a. Stedman 1997; überblickshaft Höglund 2005, S. 157f.), welche im Fall interner Gruppen bereits in dyadischen Konstellationen vorkommen können. Ausführlicher zu ›spoilern‹ unten, Kap. 3.2.4.3 und 3.3.5.3.

332 Dies wird auch am Beispiel der vorübergehenden Suspendierung der Verhandlungen zum *Darfur Peace Agreement* durch die darfurischen Rebellengruppen infolge einer Regierungsoffensive kurz vor der vierten, im Dezember 2004 in Abuja beginnenden, Verhandlungsrunde deutlich (vgl. Toga 2007, S. 220).

333 Bis dahin, daß die jeweiligen Konfliktparteien in ihren internen Interaktionen die neue Situation etwa als Zeichen dafür definieren, daß die Verhandlungen erfolglos sind oder einen Täuschungsversuch darstellen, und sie daher abbrechen.

334 Die Beispiele für wechselseitige Beschuldigungen, einen vereinbarten Waffenstillstand gebrochen zu haben, sind Legion; u.v.a. im Konflikt in der ukrainischen Donbass-Region 2014 (HIIK 2015, S. 42f.).

ziehen seien³³⁵). Während also in der Eskalationsphase eines dyadischen kriegerischen Konflikts die konfrontativen Formen des Konfliktaustrags infolge der Militarisierung der Konfliktparteien eine hochgewaltsame Gestalt annehmen, werden Verhandlungen deutlich erschwert – durch die Militarisierung selbst und den durch sie ermöglichten und bedingten hochgewaltsamen Konfliktaustrag. Dies wirft die Frage auf, wie derart eskalierte Konflikte beendet werden können.

3.2.4 Beendigungschancen hochgewaltsamer dyadischer Konflikte

Die Frage der Beendigung von Bürgerkriegen bzw. innergesellschaftlichen hochgewaltsamen Konflikten stellt ein eigenes, umfangreiches Forschungsgebiet dar, welches in den beiden vergangenen Dekaden große Aufmerksamkeit erfahren hat.³³⁶ An dieser Stelle soll gar nicht erst der Versuch unternommen werden, diese so umfangreiche wie spezifischen Engführungen unterliegende – nämlich weitgehend rationalistisch und quantitativ dominierte³³⁷ – Debatte systematisch aufzuarbeiten. Dies gilt umso mehr, als in jenem Forschungsstrang weder sporadisch gewaltsame Konflikte in die Untersuchung einbezogen werden, noch eine systematische Unterscheidung zwischen dyadischen und von Fragmentierung geprägten Konflikten vorgenommen wird.³³⁸ Entsprechend sind die Ergebnisse wenig aussagekräftig in bezug auf einen

335 Beispielsweise der Abbruch der Verhandlungen oder Sanktionen seitens der Mediatoren.

336 Einen kurzen Überblick seit Beginn der systematischen Kriegsbeendigungsforschung gibt Matthies 1997, S. 531ff.; ausführlicher Matthies 1995b. Eine Übersicht über die quantitativ-rationalistische Diskussion der vergangenen Dekade bietet Hartzell 2016.

Die lange Dauer wenigstens eines Teils der hochgewaltsamen Konflikte gibt dabei einen Hinweis auf die Schwierigkeiten der Beendigung: Licklider zufolge dauern 21% der Bürgerkriege 10 Jahre oder länger (vgl. Licklider 1995, S. 684); Fearon errechnet, daß 25% länger als 12 Jahre dauern, und konstatiert eine Verlängerung der durchschnittlichen Dauer im Zeitverlauf seit 1945 (vgl. Fearon 2004, S. 276). Die Frage, wie groß überhaupt die Wahrscheinlichkeit einer Beendigung eines innerstaatlichen hochgewaltsamen Konflikts gegenüber seiner Fortdauer ist, und wovon diese beeinflußt wird, ist dabei schwer zu beantworten und folglich kaum untersucht (Toft bietet einen Überblick über die Zahl der begonnenen und beendeten Bürgerkriege pro Dekade – vgl. Toft 2010, S. 13 –, berücksichtigt aber nicht deren Dauer, sodaß keine Wahrscheinlichkeit einer Beendigung innerhalb einer gewissen Zeit nach Ausbruch und in einer bestimmten historischen Phase errechnet werden kann).

337 Kritisch zu dieser Tendenz, die sich in den vergangenen 20 Jahren eher noch verstärkt hat (vgl. affirmativ Hartzell 2016, S. 4f.) bereits Matthies 1997, S. 532.

338 Die verwendeten Datensätze unterstellen in der Regel eine dyadische Konstellationsstruktur, in der auf der einen Seite ein Staat und auf der anderen Seite ein oder mehrere bewaffnete nichtstaatliche Akteure stehen: Die UCDP-Definition von *civil wars* etwa setzt einen staatlichen Akteur voraus (vgl. UCDP/PRIO 2015, S. 1). D. Cunningham 2006 stellt erstmals einen erweiterten UCDP-Datensatz vor, der systematisch zwischen dyadischen und Vielparteienkonflikten zu unterscheiden erlaubt. Zur Codier- und Auswertungspraxis bezüglich nichtstaatlicher Akteure im grundlegenden UCDP-Datensatz und der Erweiterung um die Dimension mehrerer nichtstaatlicher Akteure siehe Harbom et al.

Vergleich der ›Gangbarkeit‹ der Beendigungswege in den hier unterschiedenen Eskalationsphasen. Folglich sollen lediglich die am Ende des zweiten Kapitels vorgenommenen Überlegungen zur Konfliktbeendigung aufgegriffen und auf der Basis der bisherigen Ausführungen hypothetisch skizziert werden, wie sich die veränderte Akteurskonstitution und der veränderte Konfliktaustrag hinsichtlich der Chancen, diese Form des Konfliktaustrags zu beenden, auswirken. Derart soll insbesondere eine Kontrastfolie für die unten folgende Erörterung der Beendigungschancen von durch Fragmentierungsprozesse geprägten Konflikten (vgl. Kap. 3.3.4) gewonnen werden.

3.2.4.1 Sieg und Niederlage

Zunächst soll der Frage nachgegangen werden, wie sich die Militarisierung der Konfliktparteien auf die Beendigung durch Sieg und Niederlage auswirkt: auf die Chancen einer initialen Beendigung (1) und eines daraus eventuell resultierenden dauerhaften Endes (2).

Ad 1) Die obige kurze Erörterung zu Sieg und Niederlage in polarisierten, sporadisch gewaltsamen Konflikten hat gezeigt, daß eine initiale Beendigung durch Sieg und Niederlage neben – erstens – einem Siegen-Wollen mindestens einer Seite auch – zweitens – eine Form des konfrontativen Konfliktaustrags erfordert, der in einem materiellen Sinne Kräfte erschöpft: Nur daraus kann überhaupt ein Sich-geschlagen-Geben – die dritte Bedingung – resultieren. Insofern die etablierten Bedeutungen von Gewaltorganisationen durch den Prozeß der Polarisierung geprägt sind, kann ersteres vorausgesetzt werden.

Hinsichtlich der zweiten Bedingung entwickelt Simmel ein bedenkenswertes Argument. Er argumentiert, daß eine einheitliche Gewaltorganisation einen »unvergleichlichen Nutzen[...] für den Kampfzweck«³³⁹ mit sich bringe: Sie konstituiere durch ihre spezifische Verfaßtheit erst die »Siegeschance«³⁴⁰ der jeweiligen Konfliktpartei. Umgekehrt bedeute dies aus Sicht der jeweils gegnerischen Partei, daß ein organisierter Gegner ein stärkerer und bedrohlicherer Gegner sei; folglich wäre, so Simmel, anzunehmen, daß jede Konfliktpartei ein Interesse daran haben müßte, daß ihr Gegner nicht einheitlich organisiert sei.³⁴¹ Jedoch liege, so Simmel, im Gegenteil die einheitliche Organisation der jeweils anderen Partei im ›objektiven‹ Interesse der Konfliktparteien selbst, zumindest dann, wenn sie selbst derart verfaßt sei;³⁴² dieses objektive Interesse werde teilweise auch von den Akteuren selbst erkannt.³⁴³ Eine solche beidseitige einheitliche Organisation erlaube nämlich eine entsprechend organi-

2008, S. 700ff. Die COW-Typologie wurde bereits 2000 um *non-state wars* erweitert (vgl. Sarkees/Schafer 2000, S. 127).

339 Simmel 1992b: Der Streit, S. 352.

340 Simmel 1992b: Der Streit, S. 350.

341 Vgl. Simmel 1992b: Der Streit, S. 352. Diese Annahme scheinen empirisch viele Konfliktparteien zu teilen, sonst fände die Politik des ›*divide et impera*‹ nicht so häufig und auch in bewaffneten Konflikten Anwendung (nicht zuletzt auch im Darfur-Konflikt, vgl. Tanner/Tubiana 2007, S. 46).

342 Vgl. Simmel 1992b: Der Streit, S. 352.

343 Vgl. Simmel 1992b: Der Streit, S. 352. Die Debatte um die Schwierigkeiten asymmetrischer Kriegsführung für westliche Staaten verweist auf die Aktualität und Berechtigung dieses Arguments (vgl. dazu grundlegend Thornton 2007).

sierte Form des Kampfes und vermittels dieser auch einen klaren Sieg.³⁴⁴ Die ›organisierte Form des Kampfes‹ verweist auf die oben skizzierte Fähigkeit von Gewaltorganisationen zur systematischen Anwendung massiver Gewalt über einen längeren Zeitraum hinweg. Simmels Argument konkretisiert damit zum einen die zweite Bedingung der obigen Trias dahingehend, daß eine bestimmte Form des konfrontativen Konfliktaustrags, nämlich ein ›konzentrierter‹ hochgewaltsamer Kampf, erforderlich ist.³⁴⁵ Sodann fügt es die weitere Bedingung einer bestimmten Konstitution der Konfliktparteien, die einen solchen erst ermöglicht, hinzu. (Deren Berechtigung allerdings kann erst bei der Erörterung der Beendigungschancen in der dritten Eskalationsphase untersucht werden.)

Hinsichtlich der oben genannten dritten Bedingung ist im Anschluß an die obigen Ausführungen zu betonen, daß Gewaltorganisationen höchst ›unwillig‹ sind, sich als besiegt zu definieren: Ihre Objektwelt und ihre Definitionsmuster sind geprägt von einer hochgradigen Polarisierung, ihre Bewaffnung ist Teil ihres Selbstobjekts. Vor diesem Hintergrund kann es nicht nur als ›Verrat an der Sache‹ und an sich selbst erscheinen, sich geschlagen zu geben. Vor allem kann, wie bereits dargelegt, aufgrund der Definition des Gegners als ›böseartig‹ eine Niederlage in einem bereits hochgewaltsam eskalierten Konflikt, insbesondere eine totale, die mit einer Entwaffnung einhergeht (dazu gleich), als existentiell bedrohlich erscheinen. Aus dieser Situationsdefinition folgt, daß die Konfliktparteien einander, bevor sie sich geschlagen geben, all den ihnen erforderlich scheinenden, erheblichen und für sich selbst wie andere zerstörerischen Widerstand entgegensetzen, den sie aufgrund ihrer spezifischen Verfaßtheit zu leisten vermögen. Dies ist einerseits wiederum konstitutiv für den Konfliktaustrag, der diesen Beendigungsweg erst ermöglicht. Andererseits aber verweist es auf die verheerenden Konsequenzen, die der Versuch, einen Konflikt auf dem militärischen Weg zu entscheiden, mit sich bringen kann, und auf die hohe Hürde, die einer solchen Beendigung entgegensteht – insbesondere dann, wenn es den Konfliktparteien gelingt, eine Erschöpfung ihrer Kräfte durch Mobilisierung immer neuer Kämpfer und Ressourcen zu verhindern (dazu mehr in Kap. 3.2.4.2). Edward Luttwacks Forderung »Give War A Chance«³⁴⁶ impliziert insofern nicht nur Zynismus, sondern auch eine gewisse Naivität.

Ad 2) Ebendiese Forderung wird mit dem Argument erhoben bzw. verteidigt, daß eine Beendigung durch Sieg und Niederlage eine dauerhafte – dauerhafter als eine solche auf dem Verhandlungsweg – sei.³⁴⁷ Auch Simmel argumentiert, daß ein durch konzentrierten Kampf zustandegekommener Sieg »einen dauernden und wirklich all-

344 Vgl. Simmel 1992b: Der Streit, S. 353.

345 Ähnlich Luttwack 1999, S. 35.

346 Luttwack 1999.

347 Diese erstmals von Wagner aufgestellte und vehement von Luttwack vertretene These bestätigt quantitativ zunächst Licklider, der Reeskalationsraten in 15% der durch Sieg und Niederlage, aber 50% der auf dem Verhandlungsweg beendeten Konflikte errechnet (vgl. Wagner 1993, Luttwack 1999 und Licklider 1995, S. 685). Ähnlich, insbesondere für Siege seitens der Rebellen, Toft 2010. Andere jüngere Berechnungen ergeben allerdings einander widersprechende und teils uneindeutige Ergebnisse (einen differenzierten aktuellen Überblick dazu gibt Hartzell 2016, S. 12).

gemeinen Frieden« zu sichern vermöge.³⁴⁸ Damit löst eine einheitliche militärische Organisation für Simmel zugleich das Problem der eventuellen Reversibilität der Niederlage. Die naheliegende Frage nach der Grundlage für diese Hoffnung verweist einerseits auf die Frage, wie es überhaupt dazu kommt, daß eine eingestandene Niederlage zu revidieren versucht wird. Aus einer symbolisch-interaktionistischen Perspektive wäre dies hypothetisch derart zu beantworten, daß zunächst dem Wunsch danach nicht äußere Bedingungen *per se* – eine bestimmte Situation oder ›Gelegenheitsstruktur‹ – oder rationale Kalküle zugrunde liegen,³⁴⁹ sondern die wie auch immer geartete (und vielleicht völlig ›irrationale‹) Bedeutung, die die Niederlage für die unterlegene Partei hat, sei es von Beginn an oder infolge von Umdefinitionsprozessen (vgl. oben, Kap. 2.7.2).³⁵⁰ Dies deutet wiederum hin auf (eventuell auch konflikt-hafte) Interaktionsprozesse zum einen zwischen und zum anderen innerhalb der Konfliktparteien, in denen diese Bedeutungen entstehen und/oder reproduziert werden.

Erst die Frage, ob aus einem solchen Wunsch nach Revision tatsächlich ein entsprechendes Handeln folgt, und erst recht, ob ein solcher Versuch ›erfolgreich‹ sein kann – nicht im Sinne eines Sieges, sondern nur in dem Sinne, daß der kriegerische Konfliktaustrag wieder beginnt, die Beendigung also nicht von Dauer ist –, verweist auf äußere Bedingungen, d.h. Bestandteile der Situation. Allerdings dürfen diese wiederum nicht, wie in der rationalistischen und quantitativen Betrachtungsweise üblich, als ›fixe‹ Faktoren gedacht werden; vielmehr ist auf dynamische Prozesse der (definierenden) Interaktion zwischen und in den Konfliktparteien abzuheben.³⁵¹ An dieser

348 Simmel 1992b: Der Streit, S. 353. Simmel erscheint hier in gewisser Weise als – ungenannter – Vorläufer des eben genannten ›Give War a Chance‹-Lagers. Anders als dessen Vertreter jedoch spielt Simmel Kompromiß und Sieg nicht gegeneinander aus; zudem differenziert er klar zwischen dyadischen Konflikten und solchen mit einer ›Vielzahl‹ von Parteien (siehe unten, Kap. 3.3.5.1).

349 Einen Überblick hinsichtlich der diskutierten Bedingungen bietet Westendorf sowie Kreutz, der diese mit quantitativen Methoden testet (vgl. Westendorf 2015, S. 9ff. und Kreutz 2010, S. 247f.). Allerdings werden diese Bedingungen nicht mit den Beendigungswegen in Zusammenhang gebracht, sondern unabhängig von ihnen diskutiert.

350 Auf der Grundlage des von Trotha'schen Konzepts der Basislegitimität überlegener Gewalt (vgl. von Trotha u.a. 2000, S. 260; grundlegend von Trotha 1994) kann argumentiert werden, daß eine eingestandene Niederlage – welche die Anerkennung der anderen Seite als derartig überlegen impliziert – die Grundlage für eine dauerhafte Befriedung bilden kann (vgl. auch Toft 2010, S. 15). Dann wären die Prozesse zu rekonstruieren, in denen diese Basislegitimität stabilisiert wird und weitere Quellen des Legitimitätsglaubens hinzutreten, um die Beendigung auf Dauer zu stellen, oder umgekehrt die gewonnene Basislegitimität wieder entzogen wird. Andererseits aber impliziert eine solche Basislegitimität eine Umdefinition der siegreichen Konfliktpartei von ›böartig und moralisch verwerflich‹ zu ›legitimer Herrscher‹; die ›Beharrungskraft‹ etablierter Bedeutungen verweist darauf, daß solche Umdefinitionsprozesse schwierig und innerhalb der Konfliktpartei sowie ihrer verschiedenen internen Kreise tendenziell konflikthaft sind.

351 Beispielsweise gilt die Präsenz von Peacekeepern als eine Reeskalationen vermeidende Bedingung (vgl. insbesondere Fortna, u.a. 2004; bestätigend u.a. Kreutz 2010, S. 247f.). Allerdings werden in der Debatte um Peacekeeping die für die Folgen der Intervention

Stelle sei nur darauf verwiesen, daß eine Niederlage hier aufgrund des hochgewaltsamen Konfliktaustrags und des starken Widerstands gegen die Selbstdefinition als unterlegen in geringerem Maße als in der vorherigen Eskalationsphase ›selbstdefiniert‹ und folglich weniger leicht reversibel ist. In diesem Sinne kann das, was die Hürde für eine Beendigung durch Sieg und Niederlage erhöht, zugleich paradoxerweise eine einmal erreichte Beendigung stabilisieren. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn mit der militärischen Niederlage eine Entwaffnung oder gar Auflösung der Organisation der Konfliktpartei einhergeht.³⁵² Zumindest dann, wenn dies dem Siegenden möglich ist, ist dies angesichts der Definition der jeweils gegnerischen Bewaffnung als Bedrohung sehr wahrscheinlich.³⁵³ In diesem Fall zieht die Beendigung des hochgewaltsamen Konflikts eine Veränderung der Akteurskonstitution nach sich, die aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen derselben und der (möglichen) Form des Konfliktaustrags die Befriedung stabilisiert.

Allerdings ist darauf zu verweisen, daß eine solche Konstitutionsveränderung nicht als dauerhaft unterstellt werden kann – insbesondere dann nicht, wenn der Wunsch nach Revidierung der Niederlage besteht. Die Stabilisierung der Niederlage erfordert folglich beides: die Akzeptanz der Niederlage und die Veränderung der Akteurskonstitution. Wo auch nur eines von beidem – Revisionswunsch oder -möglichkeit – gegeben ist, besteht ein manifestes Risiko, daß das andere darauf folgt: die Möglichkeit auf den Wunsch durch sukzessive Veränderung der Akteurskonstitution – oder, entsprechend der zielkonstitutiven Wirkung von Möglichkeiten, der Wunsch auf die wahrgenommene Möglichkeit. Eine Konfliktbeendigung durch Sieg und Niederlage ist somit auch in dyadischen hochgewaltsamen Konflikten durchaus voraussetzungsvoll – dies gilt bereits dann, wenn man den Blick lediglich auf deren Zustandekommen und eine mögliche Revision der Niederlage durch die unterlegene Partei richtet und nicht breiter nach den Bedingungen eines umfassenderen auch nur ›nega-

entscheidende Interaktion zwischen Peacekeepern und lokalen Gesellschaften sowie die Interpretation der Handlungen der Interveneure durch letztere vernachlässigt, welche teils zu paradoxen, kontraproduktiven Effekten führen (vgl. Bonacker et al. 2010b, S. 8ff.).

352 Bzw. bei einem Sieg von nichtstaatlichen über staatliche Akteure eine Übernahme der Regierungsgewalt. Darauf verweist das Argument, daß der Grund für die höhere Stabilität militärischer Siege im Vergleich mit verhandelten Abkommen darin zu suchen sei, daß die militärische Struktur der unterlegenen Seite zerschlagen wurde (grundlegend Wagner 1993, S. 259 sowie Licklider 1995, S. 685; kritisch zu diesem spezifischen Argument Hartzell 2009). Walter verweist dagegen darauf, daß eine Entwaffnung der nichtstaatlichen Konfliktpartei ohne externe Sicherheitsgarantien das Risiko einer Reeskalation erhöhen kann, da diese sich dann existentiell bedroht sieht (vgl. Walter 2009).

353 Dies verweist auf die Frage nach den Bedingungen einer Entwaffnung des Unterlegenen, welcher sich einer solchen ggf. durch Flucht in ein Territorium, in das der Sieger nicht nachfolgen kann oder will, entziehen kann (etwa über eine Staatsgrenze bzw. in anderweitig von einem Dritten kontrolliertes Gebiet oder in unwegsames Gelände). Diese Bedingungen dürfen jedoch nicht zu kausal wirksamen ›Faktoren‹ reifiziert werden, sondern sind zum einen relativ zu den Möglichkeiten des Siegers, und zum anderen hängt von dessen Situationsdefinition ab, ob er sie auch nutzt (siehe unten, Kap. 3.3.5.1).

tiven«, geschweige denn ›positiven Friedens‹ fragt.³⁵⁴ Dennoch ist festzuhalten, daß diese Eskalationsphase zugleich die Möglichkeit zu einer solchen Befriedung erst konstituiert: Jene ist schlußendlich bedingt in der Verfaßtheit der Konfliktparteien und der Relation ihrer jeweiligen Konstitution zueinander. Wenn – und nur wenn – zwei Konfliktparteien, die *beide* einheitlich organisiert sind, einander bekämpfen, ist eine dauerhafte Beendigung des Konflikts durch Sieg und Niederlage erreichbar.

3.2.4.2 Erschöpfung

Eine Konfliktbeendigung durch Erschöpfung wird durch die Eskalation des Konfliktaustrags hin zu einem hochgewaltsamen ebenfalls erst im engeren Sinne möglich. Auch Luttwack sieht Erschöpfung als gangbaren Weg der dauerhaften Kriegsbeendigung neben Sieg und Niederlage: »It might be best for all parties to let minor wars burn themselves out.«³⁵⁵ Allerdings ist, was auch immer ›*minor*‹ in diesem Kontext heißen soll, bereits das Zustandekommen eines solchen ›Ausbrennens‹ nicht so einfach und unumgänglich, wie Luttwack suggeriert.

So gibt es erstens abgesehen von Simmels Grenzfall der ›völligen Vernichtung‹ – in diesem Fall beider Parteien – keine objektive Grenze, an der notwendig ein Zustand der Erschöpfung erreicht ist: Erschöpfung ist immer auch ›Definitionssache‹. Einer solchen Selbstdefinition als erschöpft aber steht im Fall jeder einzelnen Konfliktpartei eine Objektwelt entgegen, die durch eine infolge des kriegerischen Konfliktaustrags hochgradig zugespitzte Polarisierung geprägt ist. Zweitens darf die mo-

354 Dies gilt sowohl unmittelbar hinsichtlich des Handelns der siegreichen Partei gegenüber der unterlegenen Konfliktpartei bzw. den von der ersteren als gegnerische erweiterte Konfliktpartei definierten sozialen Gruppen (vgl. etwa den Hinweis auf Genozide infolge militärischer Siege bei Licklider 1995, S. 687) als auch indirekter hinsichtlich der Frage nach der Gestaltung der politischen Institutionen durch den Sieger. Die institutionelle Ordnung kann nicht nur dazu beitragen, daß sich in der unterlegenen Partei (ggf. auch der erweiterten Konfliktpartei, aus der heraus eine neue Gewaltorganisation entstehen kann) der Wunsch nach einer Revision der Niederlage entwickelt, sondern auch andere Konflikte entstehen oder eskalieren lassen: Darauf weist etwa der von Toft herausgearbeitete Zusammenhang von Autoritarismus und Wahrscheinlichkeit der hochgewaltsamen Konflikteskalation sowie umgekehrt der Abhängigkeit des Autoritarismusgrades davon, ob Regierung oder Rebellen siegreich aus einem innerstaatlichen kriegerischen Konflikt hervorgehen, hin (vgl. Toft 2010). Sie kommt zu dem Schluß, daß Rebellsiege wahrscheinlicher zu einer dauerhaften Befriedung führen, da sie in weniger autoritären Regimen bzw. einer Verringerung des Autoritarismusgrades gegenüber dem Vorkriegszustand resultieren als Siege der Regierung. Wegweisend und über den Blick auf die Institutionen des politischen Systems hinaus zu den Bedingungen eines dauerhaften ›positiven Friedens‹ Senghaas 2004. Zieht man weiterhin in Betracht, daß ›innerstaatliche‹ Kriege häufig mehr oder weniger starke transnationale Elemente aufweisen, wird darüber hinaus die Frage nach den befriedenden oder im Gegenteil eskalativen Konsequenzen, die die Beendigung eines konkreten Konflikts durch Sieg und Niederlage für benachbarte Staaten bzw. Gesellschaften nach sich ziehen kann, aufgeworfen.

355 Luttwack 1999, S. 37. Luttwacks Argument richtet sich vor allem gegen auswärtige Interventionen und durch diese veranlaßte Waffenstillstände, die eine Regeneration der Kräfte – also eine Revidierung des erreichten Erschöpfungsgrades – ermöglichen.

bilisierende Wirkung der Polarisierung nicht unterschätzt werden – umso mehr, wenn der Konfliktverlauf systematisch existentiell bedrohliche Situationen schafft, die diese Weltsicht bestätigen.³⁵⁶ Dies gilt in der gesamten Konfliktarena, sodaß nicht nur den bestehenden Mitgliedern der Gewaltorganisation, sondern ebenso weiteren Personen der Kampf bzw. die Unterstützung des Kampfs gegen die andere Seite als legitim, nötig, vielleicht gar als moralische Verpflichtung erscheinen kann, sodaß die Gewaltorganisation neue Rekruten und weitere Unterstützung erhält.³⁵⁷ Derart trägt extreme Polarisierung ebenso wie die Organisiertheit der Konfliktparteien dazu bei, daß der Zustand der materiellen Erschöpfung nicht erreicht wird. Drittens können die Konfliktparteien vor dem Hintergrund dieser Objektwelt kreativ sowohl immer neue

356 Kämpfe schaffen existentiell bedrohliche Situationen nicht nur für die Mitglieder der Gewaltorganisationen, sondern gleichermaßen für die (tatsächlichen und imaginierten) erweiterten Konfliktparteien sowie für gänzlich Unbeteiligte: direkt durch gezielte Angriffe und als ›Kollateralschaden‹, indirekt etwa durch resultierende Zerstörungen oder veränderte Wirtschaftsstrukturen, die die Lebensgrundlage betreffen (eine Form kriegsbedingter *grievances*, die ihrerseits zur Reproduktion von Gegebenheiten beitragen können, die die Fortsetzung des kriegerischen Konfliktaustrags begünstigen – vgl. dazu Genschel/Schlichte 1997, S. 505). Dabei sind nicht diese tatsächlichen oder antizipierten Situationen als solche, sondern ihre Interpretation als *dramatic event* bzw. als ›keine andere Möglichkeit offenlassend‹ konstitutiv für eine eventuelle mobilisierende Wirkung. Hinzu kommt die Antizipation existentieller Situationen (siehe dazu die folgende Fußnote). Auch hier lassen sich selbstverstärkende Prozesse erkennen.

357 Dies stellt keine umfassende Antwort auf die komplexe Frage, wieso Individuen sich an bewaffneten Konflikten beteiligen, dar. Eine rationalistische Theorie der Rekrutierung in Rebellengruppen entwickelt Weinstein 2007, S. 96ff. (kritisch dazu Bultmann 2015, S. 57ff.). Einen Überblick über die umfangreiche Debatte geben Humphreys/Weinstein 2008, S. 4ff. und Bultmann 2015, S. 166ff. Letzterer kritisiert und erweitert diese zudem aus soziologischer Perspektive (vgl. ebd., S. 170f.). Die Debatte thematisiert primär als ›fix‹ gedachte ›Determinanten‹, »als herrsche nicht bereits Krieg« (ebd., S. 168), teilweise aber auch Einflüsse, die erst durch den kriegerischen Konfliktaustrag selbst entstehen. Einige davon verweisen auf Polarisierungsprozesse: So kann der Beitritt zu einer Gewaltorganisation als Weg erscheinen, sich selbst vor Gewalt der anderen Seite zu schützen (vgl. dazu Kalyvas/Kocher 2007), auch aufgrund bereits gemachter Gewalterfahrungen (vgl. Bultmann 2015, S. 170). Darauf verweist der Wunsch nach Verteidigung der eigenen Gemeinschaft (so bis zu 15,8% der Befragten in Sierra Leone bei Humphreys/Weinstein 2008, S. 4), in indirekter Weise auch die Unterstützung für die politischen Ziele der Konfliktpartei (9,6 bzw. 70,4% je nach Konfliktpartei – vgl. Humphreys/Weinstein 2008, S. 4), und sehr deutlich der Wunsch nach ›Vergeltung‹ (vgl. Bultmann 2015, S. 168). Die mobilisierende Wirkung von Polarisierungsprozessen geht über die erweiterte Konfliktpartei hinaus zu beobachtenden Dritten in großer räumlicher Distanz zum Gebiet des Konfliktaustrags: Dies zeigen u.a. die zahlreichen Fälle internationaler Freiwilliger, die (ohne ökonomische Vorteile, um sie von Söldnern abzugrenzen) in Konflikten kämpfen, wie etwa die *Internationalen Brigaden* im spanischen Bürgerkrieg oder – mit ganz anderen ideologischen Vorzeichen versehen und vielleicht auch auf andere Quellen der Attraktivität verweisend – internationale freiwillige Rekruten des *Islamischen Staats*.

Quellen für benötigte Ressourcen und Rekruten aufzun³⁵⁸ als auch neue Formen des Gewalthandelns entwickeln, die bei großer Wirkung vergleichsweise wenige Ressourcen erfordern – beispielsweise Formen der ›*low-intensity warfare*‹ oder ›terroristischer‹ Kriegsführung wie Selbstmordattentate oder *Improvised Explosive Devices*.

Und schließlich ist ein rein durch Erschöpfung zustandekommendes Kampfeinde schließlich nicht mehr als das: das Ende des aktuellen Gewalteinsetzes. Insofern auf die Erschöpfung nicht eine Veränderung der Objektwelten der Konfliktparteien folgt, bleibt auf beiden Seiten die Motivation zur Kriegsfortsetzung erhalten.³⁵⁹ Dasselbe gilt für die Konstitution der Konfliktparteien: Insofern auf die Erschöpfung nicht eine Auflösung der Gewaltorganisation von innen heraus erfolgt, bleiben diese als Gewaltorganisationen bestehen. Damit aber besteht, analog zur obigen Argumentation in bezug auf Niederlagen, sowohl der ›Wille‹ als auch die grundlegende Möglichkeit zu einer Revision der Erschöpfung. Die Wahrscheinlichkeit, daß Erschöpfung nur zu einer (kürzeren oder längeren) Deeskalation des Konfliktaustrags führt, bis der Zustand der Erschöpfung wieder behoben ist, ist damit groß; selbst eine ›schwache‹ Beendigung durch Erschöpfung ist also hochgradig reversibel.³⁶⁰ Dennoch eröffnet die Erschöpfung beider Kriegsparteien einen Möglichkeitsspielraum, zu einer dauerhaften Befriedung, etwa durch eine anschließende Verhandlungslösung, zu gelangen.³⁶¹

358 Dies verweist zum einen auf die Debatte um ›Kriegsökonomien‹, seien sie lokal oder in globale Zusammenhänge eingebunden (grundlegend Jean/Rufin 1999; zur globalen ökonomischen Einbettung als Merkmal ›Neuer Kriege‹ vgl. Münkler 2002, S. 159ff.). Letzteres deutet – bei aller angebrachten Kritik an der zu einfachen Kontrastierung der ›geschlossenen‹ Kriegsökonomien der ›Alten Kriege‹ und ›globalisierten‹ der ›Neuen Kriege‹ – darauf hin, daß die Hoffnung auf ein ›Ausbrennen‹ kriegerischer Konflikte auf einem am ›Container-Modell‹ des Nationalstaats ausgerichteten, simplifizierenden Bild innerstaatlicher Kriege beruht (vgl. dazu auch Genschel/Schlichte 1997, S. 509f.). Zum anderen verweist dies erneut auf Rekrutierungsstrategien, und dabei insbesondere auf solche der Zwangsrekrutierung (in der Debatte um gegenwärtige innerstaatliche Kriege zu meist assoziiert mit der zwangsweisen Rekrutierung von Kindern). Zwangsrekrutierungen können – rationalistisch argumentiert – als ein Mittel angesehen werden, sich von der materiellen und ideellen Unterstützung der erweiterten Konfliktpartei unabhängig zu machen bzw. deren Verlust infolge einer ›Entfremdung‹ von der sozialen Basis zu kompensieren (vgl. Waldmann 1995, S. 357).

359 So Simmel 1992b: Der Streit, S. 372. In Waldmanns Worten: »[E]s [wäre] ein Irrtum zu glauben, die Kriegsparteien seien der bewaffneten Auseinandersetzungen bald müde und warteten nur auf eine günstige Gelegenheit, um möglichst rasch zu friedlichen Verhältnissen zurückzukehren« (Waldmann 2002, S. 384).

360 Vgl. dazu auch Genschel/Schlichte 1997, S. 510. Entsprechend könnte relativ zeitgleiche Erschöpfung und anschließende Regeneration der Konfliktparteien eine Erklärung für das in der Heidelberger Schule festgestellte häufige Oszillieren von Konfliktverläufen zwischen hochgewaltsamer und niedrigerer Intensität darstellen (vgl. u.a. Schwank 2012, S. 336f.; vgl. auch World Bank 2011, S. 58).

361 So argumentieren Genschel und Schlichte in einer Figur, die als eine verschärfte Form von Zartmans Argument der ›*ripeness for resolution*‹ aufgrund einer sehr ›schmerzhaften‹

3.2.4.3 Kompromiß

Eine solche Verhandlungslösung aber ist, insbesondere dann, wenn sie dauerhaft sein soll, voraussetzungsvoll: Zunächst muß überhaupt ein Kompromiß gefunden (>Einigungsproblem<) und anschließend umgesetzt (>Einhaltungsproblem<) werden.³⁶² Die Problematik der Kompromißfindung³⁶³ läßt sich auf der Grundlage der oben bereits ausgeführten Erschwernis von Verhandlungen durch die Militarisierung der Konfliktparteien und des Konfliktaustrags wie folgt fassen: Gewaltorganisationen bedeuten eine jeweils interne Etablierung von durch den Polarisierungsprozeß geprägten Objektwelten; die Bewaffnung der anderen Seite sowie die hochgewaltsame Eskalation des Konfliktaustrags bedeuten zudem eine weitere Zuspitzung der Polarisierung. Ins-

Pattsituation (Zartman 1985) verstanden werden kann (vgl. Genschel/Schlichte 1997, S. 510; siehe ausführlicher unten, Kap. 3.2.4.2).

- 362 Die Literatur zu den Schwierigkeiten der Beendigung von Bürgerkriegen auf dem Verhandlungsweg faßt, sowohl hinsichtlich des Einigungs- als auch des Einhaltungproblems viele Regalmeter (einen Überblick über den Stand der Forschung bietet Zartman 2008; zum Stand der Forschung mit Schwerpunkt auf den Gründen des Scheiterns siehe Westendorf 2015). Allerdings wird dabei, wie bereits erwähnt, nur selten systematisch zwischen dyadischen und Vielparteienkonflikten unterschieden und die Debatte ist stark rationalistisch dominiert. Im folgenden soll daher nicht systematisch der Forschungsstand aufgearbeitet werden, sondern sollen lediglich die Schlüsse, die sich in bezug auf Kompromisse aus der bereits entwickelten Argumentation ergeben, gezogen werden.
- 363 Quantitativ läßt sich das Einigungsproblem infolge einer hochgewaltsamen Eskalation daran ermessen, daß – hierin besteht ein gewisser Konsens – zwischen 1945 und dem Ende des Kalten Krieges nur ein geringer Teil der innerstaatlichen hochgewaltsamen Konflikte durch ein Friedensabkommen beendet wurde (je nach Studie zwischen 8,5% – so Kreutz 2010, S. 246 – und 25% – so Licklider 1995, S. 684; Hartzell differenziert nach Dekaden und ermittelt vor 1990 Werte von 10-29% – vgl. Hartzell 2016, S. 6). Der Großteil der fraglichen Konflikte endete durch eine militärische Entscheidung (75% laut Licklider, 67-80% laut Hartzell und 58,2% laut Kreutz, jeweils an den eben genannten Stellen – an 100 fehlende Prozent beziehen sich auf weitere Beendigungsformen). Seit 1990 jedoch scheint das Einigungsproblem rückläufig, zumindest dominieren Vertragsschlüsse gegenüber militärischen Entscheidungen (Vertragsschlüsse liegen bei 18,5% laut Kreutz; Hartzell zufolge bei 47% in den 1990ern und 61% zwischen 2000 und 2006; hinsichtlich der Siege errechnet Kreutz 13,6% bis 2005, Hartzell 30,5% in den 1990ern und 11% zwischen 2000 und 2006, vgl. jeweils ebd.). Eine aktuelle Zusammenfassung weiterer Studien ist zu finden bei Wallensteen/Svensson 2014, S. 317. Dieser Befund wird i.d.R. auf Veränderungen des internationalen Systems zurückgeführt, welche das Ende der Unterstützung der Konfliktparteien durch die Supermächte sowie die Ermöglichung eines aktiveren Eingreifens in Konflikte durch Mediation oder Intervention bedeuteten (einen kritischen Überblick hierzu bei Hartzell 2016, S. 8ff.). Alternativ läßt sich fragen, ob nun infolge verstärkten äußeren Drucks mehr Verträge geschlossen werden, die niemand einzuhalten gedenkt (vgl. Werner/Yuen 2005, insbes. S. 272 und 289).
- Diskutiert werden hinsichtlich des Einigungsproblems u.a. die Fragen, welche Akteure in die Verhandlungen inkludiert werden müssen (dies betrifft in dyadischen kriegerischen Konflikten vor allem die Frage nach der Einbeziehung der bewaffneten Gruppierungen

besondere dann, wenn die Kampfhandlungen während der Verhandlungen andauern, kann im Verhandlungsprozeß kaum erreicht werden, die Polarisierung zwischen den Konfliktparteien zu reduzieren. Polarisierung aber steht, wie bereits oben dargestellt (vgl. Kap. 3.1.4), in mehrfacher Weise einer Einigung entgegen; dies wird durch die Steigerung der Polarisierung und das Zusammenspiel derselben mit der Militarisierung der Konfliktpartei noch weiter verschärft.

So gilt hinsichtlich der Gegenstände, daß die Militarisierung der Konfliktparteien sowohl konstitutiv ist für neue Konfliktgegenstände als auch für die Ausweitung und Verhärtung bestehender Forderungen (siehe oben, Kap. 3.2.3.2). Infolge der Polarisierung zwischen den Konfliktparteien aber sind die Konfliktgegenstände als gegenüber dem jeweiligen Gegner unteilbar definiert. Dies gilt auch und insbesondere für den aufgrund der Militarisierung der Konfliktparteien erst neuentstehenden Gegenstand ebendieser Bewaffnung selbst: Aufgrund der Polarisierung – und im Sinne einer *self-fulfilling prophecy* durch den hochgewaltsamen Konfliktaustrag immer neu bestätigt – wird die jeweils eigene Bewaffnung als nicht nur ›nützlich‹, sondern existentiell notwendig definiert (siehe oben, Kap. 3.2.1 und 3.2.3.2), und ist daher zunächst ›unverhandelbar‹.³⁶⁴ Damit aber ist die grundlegende Voraussetzung von Kompromissen, nämlich die Bereitschaft zur Definition der Gegenstände als teil- oder ersetzbar, *ceteris paribus* nicht erfüllt – was die Frage aufwirft, unter welchen Bedingungen eine solche entstehen kann.³⁶⁵ Die in der vorliegenden Studie gegebene Antwort lautet: durch einen Prozeß der De-Polarisierung (siehe oben, Kap. 3.1.3.1) als notwendige Bedingung. Notwendig ist diese Bedingung auch insofern, als bei einem Andauern der Polarisierung zumindest in Teilen der Konfliktpartei ein sich nichtsdestotrotz abzeichnender Kompromiß – insbesondere wenn dieser eine Entwaffnung vorsieht – zumindest Teilen der Konfliktpartei als ›Verrat‹ erscheinen und derart interne Konflikte provozieren kann.³⁶⁶ Entstehen solche Konflikte oder werden sie seitens der Verhandlungsführer antizipiert, verschärft dies das Einigungsproblem.³⁶⁷

Eventuelle interne Konflikte verweisen darauf, daß Kompromisse den Zusammenhalt von Konfliktparteien, auch von Gewaltorganisationen, gefährden können – sowohl direkt, indem sie selbst zum Gegenstand interner Konflikte werden, als auch indirekt, nämlich insofern ein umgesetzter Kompromiß ein Ende der Kämpfe und damit auch deren unifizierender Wirkung bedeuten würde. Auch dies kann seitens der Führung der Gewaltorganisation antizipiert werden und derart der Kompromißfindung entgegenstehen.³⁶⁸ (So läßt sich die Schwierigkeit der Entwicklung eines Kom-

statt nur der zivilen Vertreter der erweiterten Konfliktpartei, vgl. dazu u.a. Krumwiede 1998, S. 40ff.); die Bedingungen der Kompromißbereitschaft einschließlich des richtigen Timings (vgl. prominent Zartman 1985); eventuell notwendige externe Sicherheitsgarantien (wegweisend Walter 1997); die Rolle externer Akteure (zu Mediation grundlegend Bercovitch 1985; Wallensteen/Svensson 2014 zum Stand der Forschung; darin auch kurz zu von verschiedenen Formen des Zwangs gestützter Mediation – vgl. ebd., S. 316 und 319f.). Wie oben bereits angemerkt, beziehen die Ausführungen hier sich nur auf Verhandlungen, an denen die Trägergruppen des bewaffneten Konfliktaustrags als solche beteiligt sind, da ein Kompromiß ohne diese keine Beendigung bedeuten kann.

364 Vgl. Walter 1997, S. 335.

promisses in kriegerischen Konflikten in einer Weise fassen, die strategische Kalküle einschließt, aber sie nicht darauf reduziert.)

Wird dennoch ein Kompromiß geschlossen, so stellt sich die komplexe Frage, ob und wie dieser in einer dauerhaften Befriedung des Konflikts resultieren kann.³⁶⁹ Grundlegend muß die Umsetzung von Kompromissen als Prozeß gedacht werden (siehe oben, Kap. 2.7.2): Das Einhaltungsproblem ist ein Problem des andauernden Unterlassens – im Fall hochgewaltsamer Konflikte insbesondere von Kampfhandlungen –, und der aktiven Umsetzung von Zusagen³⁷⁰ wie etwa der Abhaltung von Wahlen.³⁷¹ Dies bedeutet zum einen, daß an den Vertragsschluß eine Phase anschließt, in der die Konstitution der Konfliktparteien selbst bei einer vereinbarten Entwaffnung

-
- 365 Zartmans Hypothese lautet: dann, wenn die Parteien keine Möglichkeit mehr für einen militärischen Sieg sehen und ein »mutual, hurting stalemate« erreicht ist (Zartman 1985, insbes. S. 236 sowie 232ff.). Kritisch dazu u.a. Krumwiede, der u.a. auf die Rolle der Wahrnehmung – womit die Definitionsmuster etwa von Guerillagruppen angesprochen sind – verweist (vgl. Krumwiede 1998, S. 42ff.; kritisch auch Waldmann 2002, S. 385). Zartman selbst verweist darauf, daß ein Stillstand (wenn er nicht »mutually hurting« ist) ggf. auch zur Verschärfung der Polarisierung führen kann (vgl. Zartman 1993, S. 26f.).
- 366 Vgl. zu unterstelltem »Verrat« als Motiv von »spoilers« u.v.a. Stedman 1997, S. 5 sowie ausführlich Darby 2001, u.a. S. 48f. (bezogen auf einen bereits erfolgten Vertragsschluß); zu internen Konflikten bereits vor Vertragsschluß, weil Teile der Konfliktpartei eine Fortführung der Konfrontation bevorzugen, siehe Höglund/Zartman 2006, S. 13.
- 367 Genschel/Schlichte skizzieren das Dilemma der Verhandlungsführer, entweder auf den intern etablierten Positionen zu beharren und derart einen Kompromiß unmöglich zu machen, oder aber einen einzugehen, der in der eigenen Konfliktpartei nicht akzeptiert wird (vgl. Genschel/Schlichte 1997, S. 511f.). Die Lösung läge in der Drosselung der Erwartungen (vgl. ebd., S. 512) – m.E. zu rationalistisch bzw. rein auf der Ebene der konkreten Konfliktgegenstände gedacht. Erforderlich ist vielmehr eine De-Polarisierung.
- 368 Es ist wieder einmal Simmel, der diesen Zusammenhang auf den Punkt bringt: »Darum lehnen Gruppen und besonders Minoritäten, die unter Kampf und Verfolgung leben, oft das Entgegenkommen und die Duldung von der andren Seite ab, weil damit die Geschlossenheit ihrer Opposition verwischt wird, ohne die sie nicht weiterkämpfen können. [...] Jede Nachgiebigkeit von der andern Seite, die doch nur partiell ist, bedroht die Gleichmäßigkeit in der Opposition aller Glieder und damit jene Einheit des Zusammenhaltes, auf der eine kämpfende Minorität mit kompromißloser Alternative bestehen muß. Darum geht überhaupt die Einheit von Gruppen so oft verloren, wenn sie keinen Gegner mehr haben.« (Simmel 1992b: Der Streit, S. 358f.)
- 369 Licklider beziffert das Risiko einer erneuten Eskalation nach Friedensverträgen auf 50% (vgl. Licklider 1995, S. 685), Wallensteen/Svensson auf 46,1% vor 1990 (also grob deckungsgleich mit Lickliders Bezugszeitraum – vgl. Wallensteen/Svensson 2014, S. 323). Jedoch sei dieses für die Zeitperiode von 1990 bis 2005 auf 21% gesunken (vgl. ebd.) – trotz der deutlich größeren Zahl geschlossener Abkommen (vgl. Kreuz 2010, S. 246). Wallensteen und Svensson führen dies auf ein Lernen internationaler Akteure aus dem Scheitern von Befriedungsbemühungen der frühen 1990er zurück (vgl. Wallensteen/Svensson 2014, S. 323). Westendorf dagegen sieht im Gegenteil den »technokratischen« Mediationsansatz internationaler Akteure als entscheidenden Grund für das Scheitern von

und Demobilisierung (bzw. auf staatlicher Seite Reform des Sicherheitssektors) noch unverändert ist. Wie bereits oben hinsichtlich der Einhaltung von Waffenstillstandsabkommen skizziert, kann aber eine solche fortbestehende militarisierte Struktur der Konfliktparteien im Zusammenspiel mit ihren zunächst unveränderten, von Polarisierung geprägten Definitionsmustern und etablierten ›Handlungstheorien‹³⁷² leicht in einer erneuten hochgewaltsamen Eskalation des Konfliktaustrags resultieren.³⁷³ Derart aber würde das geschlossene Abkommen nicht einmal hinsichtlich des Unterlassens bestimmter Handlungsweisen eingehalten.³⁷⁴

Zum anderen impliziert die aktive Umsetzung eines Vertrages, daß tatsächlich gemeinsames Handeln der Konfliktparteien miteinander erforderlich ist – welches als

Kompromissen (vgl. Westendorf 2015). Neben der Rolle internationaler Akteure werden insbesondere ökonomische Gründe, die Inhalte des Abkommens (insbesondere hinsichtlich Entwaffnung und Machtteilung, vgl. u.a. Hartzell 2009) und rationale Kalküle der Konfliktparteien diskutiert (einen Überblick über den Stand der Forschung bietet Westendorf 2015, S. 9ff.; einen umfassenden Literaturbericht liefern Suhrke et al. 2007, S. 2ff.). Hinsichtlich der vieldiskutierten Frage, ob Verhandlungslösungen besser oder schlechter geeignet sind als militärische Entscheidungen, eine dauerhafte Befriedung zu erreichen, liegen – wiederum ohne Differenzierung in Zwei- und Vielparteienkonflikte – unklare oder widersprüchliche empirische Befunde vor (vgl. Hartzell 2016, S. 12).

- 370 Diese alltagssprachliche Unterscheidung ist allerdings insofern irreführend, als sie verdeckt, daß auch das Unterlassen von Handlungen (insbesondere von wohletablierten) ein aktives Handeln erfordern kann – vor allem im Kontext gemeinsamen Handelns, wenn etwa Beteiligten untersagt werden muß bzw. sie aktiv daran gehindert werden müssen, etablierte Teilhandlungen auszuführen.
- 371 Einen systematischen Überblick über den Inhalt von Friedensabkommen seit 1989 bieten Suhrke et al.: Fast alle Abkommen enthalten Regelungen zur Konstitution der Gewaltorganisationen (vereinfacht gesagt Sicherheitssektorreform für staatliche Akteure, Demobilisierung und Entwaffnung für nichtstaatliche) sowie zu Wahlen, der überwiegende Teil beinhaltet auch Paragraphen zu institutionellen Veränderungen wie Verfassungsreform und Machtteilung (vgl. Suhrke et al. 2007, S. 21).
- 372 Dies gilt sowohl auf der Ebene der Gruppen (die ›Beharrungskraft‹ geteilter Bedeutungen) als auch auf der der Individuen: Nach einer erfolgten Habitualisierung von Gewalt ist ein ›Verlernen‹ schwierig (auch dies dürfte ein Grund für die oft konstatierte Gewalttätigkeit von Kriegsveteranen im familiären Umfeld sein – vgl. u.a. Joas 2000, S. 173). Mit Bourdieu läßt sich dies gerade mit der Stabilität der körperlichen Dimension des Gedächtnisses – mit Joas reformuliert: der Veränderung des Körperschemas – begründen (vgl. zu Schwierigkeit und Möglichkeit Govrin 2012). Der eventuell eintretende Wandel der Akteurskonstitution und der etablierten ›Handlungstheorien‹ dürfte ein Grund dafür sein, daß die Befriedung von Bürgerkriegen sich im Laufe der Zeit stabilisiert, eine Reeskalation also mit wachsender Dauer der Beendigung des hochgewaltsamen Austrags unwahrscheinlicher wird (vgl. Quinn et al. 2007, S. 188).
- 373 Zur Nichtumsetzung vereinbarter Sicherheitssektorreformen als Grund für das Wiederausbrechen innerstaatlicher Kriege vgl. Toft 2010, S. 32f.
- 374 Insofern das Andauern des gewaltsamen Konfliktaustrags darauf beruht, daß die Umsetzung der zugesagten Entwaffnung noch nicht erfolgt ist, wird hier die Interdependenz

solches und aufgrund seiner Unetabliertheit höchst kontingent ist. Eine wesentliche Kontingenzquelle sind im Handlungsprozeß auftretende neuartige Situationen – ebendies aber ist bei der Umsetzung eines Friedensvertrags in einem (ehemals) kriegerisch ausgetragenen Konflikt fast zwingend der Fall;³⁷⁵ daraus kann auch eine gänzlich unintendierte Nichteinhaltung resultieren. Eine andere Quelle der Kontingenz und damit der Nichteinhaltung sind interne Widerstände und Konflikte innerhalb der jeweiligen Konfliktparteien. Von besonderer Relevanz an dieser Stelle sind solche, die sich gegen die aktive Umsetzung von Zusagen richten.³⁷⁶ Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn das Abkommen zumindest Teilen der Konfliktpartei als ›Verrat‹ gilt,³⁷⁷ da die Polarisierung zwischen den Konfliktparteien fortbesteht: sei es in allen inneren Kreisen der Konfliktpartei, weil der Kompromiß etwa unter Druck und nicht auf der Grundlage einer wenigstens partiellen De-Polarisierung zwischen den unmittelbar Verhandelnden zustande gekommen ist,³⁷⁸ oder sei es lediglich in weiteren Kreisen der Konfliktpartei. Derart wird ersichtlich, welche zentrale Rolle der Bedeutung des Vertrages für die Konfliktparteien – insbesondere seiner Legitimität – für dessen Einhaltung zukommt.

Wie auch immer genau sie bedingt seien: Eine Nichteinhaltung der Vereinbarung stellt die Konfliktparteien wiederum in die Situation, intern und miteinander auszuhandeln, wie mit diesen Brüchen umzugehen und weitere zu vermeiden wären. Beides kann scheitern; in der Interaktion zwischen den Konfliktparteien resultiert daraus sehr wahrscheinlich eine Reeskalation des Konfliktaustrags, in der internen Interaktion eventuell eine Abspaltung von den Kompromiß ablehnenden Gruppen.³⁷⁹ Damit aber können auch Kompromisse paradoxerweise dazu führen, daß die nächste Eskalationsstufe erreicht wird: die der Fragmentierung der Konfliktparteien.

zwischen der aktiven Umsetzung von Zusagen auf der einen und dem Unterlassen bestimmter Handlungen auf der anderen Seite ersichtlich.

375 Auch daher kann, wie Guelke argumentiert, die Detailliertheit von Verträgen für die Umsetzung hilfreich sein, da sonst aufwendige konkretisierende Nachverhandlungen erforderlich werden (vgl. Guelke 2008, S. 61).

376 Vgl. Stedman 1997, S. 18.

377 Vgl. Waldmann 2002, S. 383.

378 Mehrere Studien deuten darauf hin, daß eine auf Druck basierende Mediation, obwohl vielleicht erfolgreicher darin, ein Abkommen zu erreichen, für dessen Stabilität kontraproduktiv ist (vgl. Wallenstein/Svensson 2014, S. 319f.; für internationale Krisen siehe Beardsley et al. 2006; für innerstaatliche Kriege vgl. Werner/Yuen 2005, insbes. S. 272 und 289 sowie Gurses et al. 2008).

379 Vgl. Genschel/Schlichte 1997, S. 511.